



Die

Gesetzgebung

für die

Hohenzollern'schen Lande

seit deren

Vereinigung mit der Krone Preussen,

nebst

den bezüglichen Staats-Verträgen, geschichtlichem Rückblicke, Uebersicht der Genealogie, Behörden und Literatur der Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde,

mit Anmerkungen.

Berlin, 1857.

Allgem. Deutsche Verlags-Anstalt.

Sigismund Wolff.

3/9/29

Seiner Hoheit

dem

Fürsten Carl Anton

von

Hohenzollern-Sigmaringen

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Vorwort.

Will der Geschichtschreiber zeigen, dass aus geringem Anfange durch unermüdete Schöpferkraft ein starkes ehrfurchtgebietendes Werk entstehen kann, so deutet er auf Preussen. Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, behauptete durch die Erwerbungen seiner Vorältern in Franken bereits einen hohen Rang unter den Fürsten Deutschlands, als er durch die Belehnung mit der Mark Brandenburg im Jahre 1417 seinen Stamm auf norddeutschen Boden verpflanzte und dem erlauchten Hause der Zollern ein Feld des Ruhmes und der Thätigkeit eröffnete, das seiner Kräfte würdig war und den Weg bahnte zu der von allen Seiten unabhängigen Stellung, in der es jetzt als Europäische Grossmacht auf die Welt-

Ereignisse einzuwirken berufen ist und einen hervorragenden Einfluss in dem Gebiete des geistigen Lebens behauptet.

In welch' trostlosem Zustande jedoch die ältere Geschichte des Hohenzollern'schen Stammes bis vor Kurzem sich befunden, wie ungenügend frühere mannichfache Versuche zur Erhellung des Dunkels eines fabelhaften Sagenkreises, zur Entlarvung der Lüge und Entstellung gewesen, — dies Alles erkennen wir erst aus den nun vorliegenden Resultaten des neuesten ausdauernden und ernsten Strebens zum Anbau dieses bis jetzt fast wüst gelegenen hochwichtigen Feldes der Wissenschaft. Durch die historischen Forschungen des Freiherrn von Stillfried und des Königlichen Haus-Archivars Dr. T. Märcker ist seit dem letzten Decennium von Neuem die Aufmerksamkeit auf die Schwäbische Stammlinie des Preussischen Hauses gelenkt worden. Die unmittelbar darauf folgenden Stürme des Jahres 1848 aber haben diesen rein wissenschaftlichen Bestrebungen der Obgenannten zugleich eine politische Bedeutsamkeit gegeben, indem sie eine

Anticipation des dem Preussischen Königshause zustehenden Erbrechts auf die Fürstenthümer Hohenzollern für beide Theile wünschenswerth, ja nothwendig machten. Nachdem am 7. December 1849 der Abtretungs- und Entschädigungs-Vertrag mit der Krone Preussens abgeschlossen worden, wurde auch das schöne Zollernland der Deutschen Grossmacht einverleibt, deren Adler nunmehr ein Gebiet vom Baltischen Meere bis zum Bodensee bezeichnen.

Obgleich jene Vereinigung erst vor wenigen Jahren statt gefunden hat, so ist doch die besondere Gesetzgebung für die Hohenzollern'schen Lande bereits eine sehr ergiebige und fast alle Theile der Verwaltung umfassende gewesen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese kleinen aber bedeutungsvollen Gebiete — die Wiege unsers erhabenen Herscherhauses — in dem Organismus des Ganzen bald ihre Stelle einnehmen und zum Gedeihen des Vaterlandes die treue Hand reichen werden.

Es bietet die für sie speciell bestimmte Gesetzgebung nicht nur allen Einwohnern jener

Lande und des gesammten Preussischen Staates ein vielseitiges Interesse, sondern es stellt sich die Kenntniss derselben auch für die Bewohner der Hohenzollern benachbarten Staaten als eine unentbehrliche dar.

Dieser besonderen Gesetzgebung für die Hohenzollern'schen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preussen, nebst den bezüglichen Staatsverträgen, sind vorzugsweise die folgenden Blätter gewidmet. Bei der Aufnahme allegirter allgemeiner Gesetze, früherer Landes-Verordnungen und der neuesten Erlasse der Königlichen Regierung zu Siegmaringen, beschränkte der Raum die Wahl auf das besonders Wesentliche des überaus reichhaltigen Materials; jedoch wurden überall, wo es für den zum Handgebrauche bestimmten Leitfaden angemessen erschien, die erforderlichen Nachweise und erläuternden Anmerkungen hinzugefügt. Die Beigabe einer kurzen Genealogie des Königlichen Hauses und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern, so wie des Etats der Königlichen und der Fürstlichen Behörden in den Hohenzollern'schen Landen, nach den neuesten offi-

ciellen Angaben, dürfte der Zweck eines Handbuches der vorliegenden Art rechtfertigen.

Die oben erwähnte hohe Bedeutung der neuesten historischen Forschungen, deren Ergebnisse die allgemeinste Aufmerksamkeit verdienen, erforderte es, dass — ausser der Uebersicht der Bildungsgeschichte des dortigen Staatsgebietes und der Landeskunde — auch ein Rückblick bis zu der, seither so dunkeln, älteren Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern vorausgeschickt wurde, während am Schlusse die Literatur folgt, welche auf den Gang der Entwickelung der Vereinigung Hohenzollern's mit Preussen Bezug hat oder Hülfsmittel zur Kenntniss derselben gewährt.

Für die von den betreffenden hohen Stellen zur Vervollständigung der vorliegenden, mit manchen Schwierigkeiten verbundenen, Arbeit mir gewährte Mittheilung der neuesten officiellen Angaben fühle ich mich zu um so grösserem Danke verpflichtet, als auch die allgemein zugänglichen Hülfsquellen für die ältere vaterländische Geschichte und Genealogie selbst da nur in gerin-

gem Maasse vorhanden sind, wo ein derartiger Mangel am wenigsten zu erwarten seyn dürfte.

Sollte durch fernere Gesetzgebung das Bedürfniss einer Ergänzung entstehen, so wird eine solche rechtzeitig den Besitzern dieses Handbuchs geboten werden. Letzteres aber wird der Nachsicht Derer empfohlen, welche den vor Augen liegenden Zweck nicht verkennen wollen.

Im September 1856.

Der Verfasser.

Die

Gesetzgebung

für die

Hohenzollern'schen Lande

seit deren

Vereinigung mit der Krone Preussen,

nebst den

bezüglichen Staats-Verträgen, geschichtlichem Rückblicke, Uebersicht der Genealogie, Behörden und Literatur der Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde.

I.

Geschichtlicher Rückblick. — Insbesondere Uebersicht der Bildungsgeschichte und der Landeskunde des Hohenzollern'schen Staatsgebietes.

A.

Geschichtlicher Rückblick.

Die Geschichtschreiber Hohenzollern's beginnen ihre Werke fast sämmtlich mit der Klage: dass bei der Zerstörung der Stammburg im Jahre 1423 das Altzollerische Archiv gänzlich vernichtet worden sey; aber nicht Einer suchte zu erforschen, ob diese Angabe wirklich gegründet und welche Verluste (da namentlich Familiendocumente in keinem, selbst nicht dem besterhaltenen dynastischen Archive bis in das 12. Jahrhundert hinaufreichen) im schlimmsten Falle zu beklagen seyen. Eine ausführliche Untersuchung der Schicksale jenes Archives finden wir in:

R. Freiherr von Stillfried und Dr. T. Maercker, Hohenzollerische Forschungen, Th. I. S. 31 u. f. (S. unten: Literatur, im Anhang Nr. III.)

Unter der Aegide jener Klage gelang es den Hohenzollerischen Historiographen, auf diesem wankenden, von lästiger Controle befreieten Boden seltsame Gebäude ihrer kühnen Phantasie aufzuführen, Fabel auf Fabel zu häufen und — bei der einer bessern Belehrung ermangelnden Menge mehr oder weniger Anklang und Glauben zu finden. Die Reihe der Erfinder jener Fabeln und ihrer treuen Nachbeter hier nochmals aufzuführen, liegt ausser der Tendenz dieser Blätter und — möchte auch wohl kaum der Mühe lohnen.

In diesem trostlosen Zustande befand sich die ältere Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern noch vor wenigen Jahren. Jetzt endlich, — Dank den unermüdeten Bestrebungen zweier von treuer Liebe zur Sache beseelten und mit hoher Fachkenntniss begabten Männer, des Königl. Ober-Ceremonienmeisters Freiherrn von Stillfried und des Königl. Haus-Archivars Geheimen Archiv-Raths Dr. T. Märcker —, beginnt es hell zu tagen in dem bisherigen Dunkel und die Freunde der vaterländischen Vorzeit werden von fester Hand aus dem Labyrinthe geleitet und auf diesem schwierigen Gebiete heimisch gemacht.

Wie wahr ist es, wenn in Freih. v. Stillfried's und Dr. T. Märker's Hohenzollerischen Forschungen, Bd. I. S. 79 und 80 gesagt wird: „Es ist zwar ein kleiner, aber gewiss ein schöner, ehrenvoller Anfang, wenn ein Geschlecht, welches sich auf einen der erhabensten Throne Europa's emporgeschwungen, in einer historisch noch sehr dunkeln Zeit, unter solchen Auspicien wie das Zollerische auf den Schauplatz der Ge-

schichte tritt." — „Ein solcher Herrscherstamm darf es wahrhaftig verschmähen, mit Phantomen fabelhafter Ahnen zu prunken und von dem geborgten Ruhme fremder Geschlechter zu zehren, welchen die Laune des Zufalls den so unwesentlichen Vorzug verlieh, einige Jahre früher aus dem Dunkel der Vorzeit herauszutreten!"

Und so mögen sie denn ruhen und hier unerwähnt bleiben alle jene Fabelhelden, welche ihr Daseyn dem Spiele der Phantasie so manches mit „authentischer Quellenkunde" prunkenden Geschichtschreibers verdanken. Es genüge, des einen Grafen Thassilo hier zu gedenken, welcher als ältester bekannter Ahnherrr des Hohenzollern'schen Hauses bereits um das Jahr 800 mit unbegreiflicher Sicherheit in vielen, selbst neuesten, Geschichtswerken, Real-Encyklopädien etc. aufgeführt wird. Auch er ist ein Held der Fabel!

Die ersten glaubhaften Zollern, welche unter ihrem Familiennamen auftreten, sind, ungeachtet aller Nachforschungen, welche zur Auffindung älterer Ahnen angestellt wurden, immer noch:

Burchard	und	**Wezel**
(Graf) von Zolorin,		(Graf) von Zolorin,
† 1061.		† 1061.

(Vergl. Freih. von Stillfried und Dr. T. Märcker, Hohenzollerische Forschungen, Th. I. S. 80 u. f., und die jenem Werke beigefügte: Stammtafel der Schwäbischen Linie des erlauchten Hauses Hohenzollern. Die letztere schliesst mit Graf Jost Niclaus I. (1443—1488.)

Ob Burchard und Wezel Brüder waren, ist ebenso zweifelhaft, als ihr Verwandtschaftsverhältniss zu den nächstfolgenden Grafen von Zollern. Aus der Reihe der letzteren bis zu Graf Jost Niclaus I., von welchem an die urkundlichen Nachrichten vollkommen genau und vollständig sind, nennen wir nach den sichersten Angaben die hervorragendsten, lassen demnächst — der leichteren Uebersicht wegen — ein ununterbrochenes Verzeichniss der Hohenzollern'schen Grafen und Fürsten von Jost Niclaus I. bis auf die neueste Zeit folgen und erwähnen sodann in der Kürze einiger besonders wichtigen Momente aus der Regierungsgeschichte derselben.

Urkundlich treten die Grafen von Zollern zuerst auf bei der im Jahre 1095 vollzogenen Stiftung des Klosters Alpirsbach, nämlich:

Friedrich, genannt Maute, Graf von Zolra, Erster Klostervogt zu Alpirsbach (1095) † 1120, und dessen Sohn:

Friedrich, Graf von Zolre, Zweiter Klostervogt zu Alpirsbach, zwischen 1125 und 1142. † nach 1142.

Adelbert (Graf) von Zolro, Mitstifter des Klosters Alpirsbach. † als Mönch daselbst.

(Vergl. Freih. von Stillfried und Dr. T. Märcker, Hohenzollerische Forschungen, Th. I. S. 80 u. f.

Freih. von Stillfried, Alterthümer und Kunstdenkmale etc. 2. u. 3. Lieferung: *„Adalbert von Zollern, Mitstifter des Klosters Alpirsbach* i. J. 1095.“ — *„Kloster Alpirsbach.“*)

Um dieselbe Zeit zweigt sich die Haigerlochische Linie ab. Aus derselben werden genannt:

Wezel, Graf von Zolre (1115), Graf von Haigerloch zwischen 1125 und 1141, † nach 1141.

Adelbert, Graf von Haigerloch zwischen 1141 und 1150.

Sodann erlischt die Linie.

Die Zollern-Nürnbergische Linie wird begründet durch den Sohn des Grafen Friedrich, zweiten Klostervogts zu Alpirsbach, nämlich:

Friedrich (I.) Graf von Zolre (zwischen 1171 und 1200), Burggraf von Nürnberg 1192. † c. 1200.

etc. etc.

Als Descendenten Friedrich's gen. Maute werden ferner genannt: Graf Burchard (zwischen 1125 und 1150), — Ulrich, Abt zu Reichenau, † 1136, — Graf Egino (zwischen 1125 und 1134), — Graf Gottfried gen. v. Zimbern (zwischen 1134 und 1156), — Albert, Mönch zu Zwiefalten; ingleichen Graf Berthold, welcher zwischen 1160 und 1188 regierte.

Ein Sohn des Grafen Burchard begründete die Zollern-Hohenbergische Linie, d. i.:

Graf Burchard I. (zwischen 1170 und 1193), Graf von Hohenberg zwischen 1179 und 1193.

Von den Urenkeln des Grafen Burchard begründete Graf Albrecht der Minnesänger († 1298) die, schon 1387 wieder erloschene, Zollern-Hohenbergische Hauptlinie. — Graf Burchard IV. aber

die, erst 1486 erloschene, Zollern-Hohenbergische Nebenlinie.

Die abgezweigte Linie der Grafen von Zollern-Schalksburg erlischt bereits im Jahre 1408.

Die Descendenten jenes Friedrich (I.) nun, welcher der erste Burggraf von Nürnberg Zollerischen Stammes wurde, theilten um das Jahr 1230 die väterlichen Lande und zwar erhielt:

Graf Friedrich II. mit dem Löwen, Stifter der *Schwäbischen* Linie († c. 1260) die Stammlande Hohenzollern.	Graf Conrad I., Stifter der *Fränkischen* Linie († 1260) das Burggrafthum Nürnberg.

Die Fränkische Linie ist diejenige, welche 1415—1417 mit Burggraf Friedrich VI. (als Kurfürst: Friedrich I.) in Besitz der Kur- und Mark-Brandenburg gelangte (s. unten) und mit Friedrich III. (als König: Friedrich I.) den Preussischen Königsthron bestieg.

Von der Gräflichen, seit 1623 (s. unten) Fürstlichen, Linie der Hohenzollern in Schwaben sind hier als Regenten zu nennen:

Friedrich der Erlauchte, Graf von Zolre, † 24. Mai 1289.

Friedrich der Ritter, Graf von Zolre, des Zolre ist, † vor 1298.

Friedrich genannt Ostertag, Graf von Zolre, Regierender auf Hohenzollern c. 1309, † 1. Februar 1333.

(Als Begründer der Schalksburger Linie (s. oben) wird um diese Zeit genannt: Friedrich der Junge gen. von Merckenberg, Graf von Zolre, † 1302. etc. etc.)

Strassburger Linie:	Schwarzgräfliche Linie:
Friedrich, gen. der Strassburger, Graf von Zolre von Hohenzoller, 1333—1342 Chorherr zu Strassburg, Erbtheilung mit dem Schwarzgrafen 1344.	Friedrich der Alte Schwarzgraf, Graf von Zolr von Hohenzoller, regierender Herr 1339, Erbtheilung mit dem Strassburger 1344.
Graf Fritz der Aeltere von der Hohenzoller, Regierender c. 1368.	Friedrich der Schwarzgraf, Graf v. Zolr von Hohenzoller, Regierender seit 1379. etc. etc.

Eitelfriedrich I., Graf von Zolre,
(*Zerstörung der Stammburg am* 8. *Mai* 1423, — zieht sich nach Franken zurück 1424),
regierender Herr seit Ende d. J. 1426,
† den 21. September 1439.

Friedrich der Aeltere der Oettinger, Graf von Zolre,
zu Mömpelgard gefangen 1440,
kehrt zurück und regiert bis 1443,
† den 30. September 1443 im gelobten Lande kinderlos.

Graf Jost Niclaus I. (Jodocus Nicolaus), regiert 1443—1488.
(*Wiederhersteller der Stammburg Hohenzollern.*)
„ Eitelfriedrich II., reg. 1488—1512.
„ Franz Wolfgang, reg. 1512—1517.
„ Christoph Friedrich, reg. 1517—1535.
„ Joachim, reg. 1535—1538.
„ Jost Niclaus II., reg. 1538—1558.
„ Carl I., reg. 1558—1575.

Seine Söhne: ***Eitelfriedrich III.***, ***Carl II.*** und ***Christoph***, theilen sich in das väterliche Erbe und begründen die Linien Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Haigerloch, wovon die letztere, repräsentirt durch:

Graf Christoph, regiert 1575—1591,
„ Johann Christian, reg. 1591—1620,
„ Carl, reg. 1620—1634,

schon in der dritten Generation wieder erlosch, die beiden älteren aber sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt haben.

(Die alte Haigerlocher Linie war (s. oben) um die Mitte des 12. Jahrhunderts abgestorben, und erst im Jahre 1575, nachdem das lange Zeit Hohenbergische, sodann Oesterreichische Haigerloch an Zollern zurück-

gekommen war, nannte sich ein Sohn des Grafen Carl I., der es in der Erbtheilung erhielt, wieder danach.)

I. Hechinger Linie.

Graf Eitelfriedrich III., regiert 1575—1605.
Graf, sodann Fürst, Johann Georg, reg. 1605—1623.
Fürst Eitelfriedrich IV., reg. 1623—1660.
„ Philipp Christoph Friedrich, reg. 1660—1671.
„ Friedrich Wilhelm, reg. 1671—1730.
„ Friedrich Ludwig, reg. 1730—1750.
„ Joseph Wilhelm Eugen Franz, reg. 1750—1798.
„ Hermann Friedrich Otto, reg. 1798—1810.
„ Friedrich Hermann Otto, reg. 1810—1838.
„ Friedrich Wilhelm Constantin, reg. 1838—1850.

II. Sigmaringer Linie.

Graf Carl II., regiert 1575—1606.
Graf, sodann Fürst, Johann, reg. 1606—1638.
Fürst Mainrad I., reg. 1638—1681.
„ Maximilian, reg. 1681—1689.
„ Mainrad II., reg. 1689—1715.
„ Joseph Friedrich, reg. 1715—1769.
„ Carl Friedrich, reg. 1769—1785.
„ Anton Aloys Mainrad, reg. 1785—1831.
„ Carl Anton Friedrich Mainrad Fidelis, reg. 1831—1848.
„ Carl Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainrad, reg. 1848—1850.

An die Fürstenhäuser Hohenzollern knüpfen sich bekanntlich die ältesten geschichtlichen Erinnerungen unseres erhabenen Königshauses. Die in der neuesten Zeit aufgefundenen Geschichtsquellen und die Forschungen des Freiherrn von Stillfried und des Dr. T. Märcker haben die alte Controverse über den Ursprung des Preussischen Königshauses endlich dahin entschieden: dass jetzt die Abkunft des Burggrafen Friedrich I. von Nürnberg (1192—1200) aus Zollern'schem Stamme von seinem Urgrossvater her, so wie das Hervorgehen sämmtlicher späteren Burggrafen von Nürnberg aus seiner Nachkommenschaft mit Sicherheit sich nachweisen lässt und hierdurch wird

die Zollern'sche Abstammung des Preussischen Königshauses

jedes Zweifels enthoben.

(Vergl. A. F. Riedel, die Ahnherrn des Preussischen Königshauses etc. S. 1, 49.)

Nachdem die Nachkommen Friedrich's (I.) um das Jahr 1230 in die Schwäbische und die Fränkische Linie sich getheilt hatten, blieb der ersteren die Herrschaft über die heimathlichen Stammlande, während die Fränkische Linie zum Besitze der Burggrafschaft Nürnberg gelangte.

Die Mark Brandenburg war, im Zustande der grössten Zerrüttung, nach Jobst's von Mähren Tode (1411) an Sigismund heimgefallen, welcher erst kurz vorher zum Römischen Könige erwählt worden. Er beschloss, die Mark einem Statthalter anzuvertrauen.

Bekannt mit dem unglücklichen Zustande derselben und, selbst im Interesse des Deutschen Reiches, eine Reform an Haupt und Gliedern für nothwendig haltend, wählte er den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zum Statthalter, einen dem Deutschen Reiche und der Deutschen Sache treu ergebenen Fürsten von ausgezeichneter Persönlichkeit, wahrer Frömmigkeit und hoher Bildung. Der wichtigste Tag ihrer älteren Geschichte ist für die Mark und die Hohenzollern — der 18. April 1417. An diesem Tage wurde Burggraf Friedrich VI. auf dem Marktplatze zu Constanz vom Kaiser Sigismund feierlich mit der Mark Brandenburg belehnt und leistete dem letzteren seine Huldigung als Churfürst Friedrich I.

(Vergl. A. Miruss, übersichtliche Darstellung des Preussischen Staatsrechts, nebst einer kurzen Entwickelungsgeschichte der Preussischsn Monarchie, S. 19.

C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preussischen Staats, Thl. I. S. 232 u. f.

L. Ranke, neun Bücher Preussischer Geschichte etc. (2. Aufl. Berlin 1848. 8.) 1. Bd. 1. Buch. S. 18, 19.)

A. F. Riedel, zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des Preussischen Königshauses.

Graf Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen (s. oben) und Graf Johann von Hohenzollern-Sigmaringen (s. oben) erhielten durch Kaiser Ferdinand II.

am 28. März 1623 die Reichsfürstenwürde.

Durch Diplom vom 9. Juli 1692 verlieh Kaiser

Leopold I. auch den nachgeborenen Söhnen beider Linien die Fürstenwürde.

Durch den Beitritt des Fürsten Hermann Friedrich Otto von Hohenzollern-Hechingen und des Fürsten Anton Aloys Mainrad von Hohenzollern-Sigmaringen zum Rheinbunde (12. Juli 1806) wurden beide Fürstenthümer souverän (s. unten Litt. B.)

Als Mitglieder des Deutschen Bundes erhielten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Plenum der Bundes-Versammlung jeder eine Stimme

(Vergl. Deutsche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815, Art. VI.),

während sie, mit Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, die sechszehnte Gesammtstimme im engern Rathe führten.

(Vergl. Deutsche Bundes-Acte etc. Art. IV.)

Nachdem lange Zeit zwischen den getrennten Linien kein wahrnehmbarer Zusammenhang statt gefunden, tritt erst im 15. Jahrhundert das Streben hervor, denselben — durch Begründung des Rechts für das Haus Brandenburg zur Eventual-Succession in die Hohenzollern'schen Stammlande — wieder anzuknüpfen.

Die drei Söhne des Grafen Jost Niclaus von Zollern trafen im Iahre 1488, indem sie dem Vater in dessen Besitzungen succedirten, die Uebereinkunft: dass sie einander beerben, für den Fall ihres allerseiti-

gen erblosen Ablebens aber, das Haus Brandenburg zum Erben einsetzen wollten.

Diese bisher gänzlich unbekannt gebliebene Disposition bildet die eigentliche Vorlage zu der zwei Jahrhunderte später zu Stande gekommenen Erbeinigung der zerstreueten Glieder des Gesammthauses Hohenzollern. Wenn auch bis jetzt ein Original derselben nicht aufgefunden ist, so verdanken wir doch den Forschungen des Königl. Haus Archivars Dr. T. Märcker die zuverlässigste Kunde von der einstmaligen Existenz eines solchen. Es ist nämlich das gedachte Document in dem Zollerischen Repertorium folgendermaassen bezeichnet:

„Testamentum oder Dispositio ultima voluntatis Bischoff Friderichen zu Augspurg, graff Eitelfritzen und graff Fridrich Eitelfriderichen zue Zollern aller dreyer gebrüderer, därinnen Sie einander zue erben instituiret und uff den fall sie alle drey ohne Leibserben absterben sollten, Die Markgrafen von Brandenburg zu erben aller Irer haab und gütere substituiret haben. Anno 1488.“

(Vergl. Freih. v. Stillfried und Dr. T. Märcker, Hohenzollerische Forschungen, Bd. I., S..255, 256.)

Im 17. Jahrhundert wurden über die förmliche Erneuerung der Verträge, welche dem Hause Brandenburg die Eventualsuccession in die Fürstenthümer Hohenzollern zusicherten, zwischen den Regenten der letzteren und dem Grossen Kurfürsten Unterhandlungen gepflogen. Da jedoch zu dem Eintritte dieses Falles damals keine nahe Aussicht vorhanden war, so begnügte

sich der Grosse Kurfürst, der Führung des von Silber und schwarz gevierteten Hohenzollern'schen Stammwappens, (welches die Vorfahren des Königlichen Hauses seit dem Jahre 1260 nicht wieder abgelegt haben), den im Jahre 1685, unter Genehmigung des Reichsoberhauptes, wieder angenommenen Titel eines Grafen von Zollern hinzuzufügen und es wurde die weitere Versicherung der Eventual-Succession über seine Lebzeiten hinaus verschoben.

Am 20/30. November 1695 kam zu Nürnberg zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den Markgrafen von Ansbach und Bayreuth einerseits und den sämmtlichen Fürsten und Grafen von Hohenzollern andererseits die förmliche Erbverbrüderung zu Stande, welche im Artikel III. festsetzt:

„Sollte es sich nach dem Rathe und dem Willen Gottes begeben, dass die sämmtlichen Fürsten und Grafen von Hohenzollern ohne Hinterlassung männlicher ehelicher rechter Leibeserben ganz abgehen sollten, welches seine Allmacht verhüten wolle, so erkennen dieselben keinen näheren Successoren zu ihrem alsdann hinterlassenden Fürstenthumb, Graf- und Herrschaften, Landen und Leuthen, als das durchlauchtigste Haus Brandenburg und deroselben alsdann im Leben sich befindende Nachkommen: Gleichwie nun allerseits hohe Paciscenten eines Stammes und Herkommens seyend, also dass Ratione sanguinis dem durchlauchtigsten Haus Brandenburg und dero Posterität niemand vorgeben kann, sondern demselben die Folge und Succession von Rechtswegen gebührt, also

hat man sich ferner in Krafft dieses Pacti successorii jure militari und nach der inter familias illustres im Heiligen Römischen Reiche eingeführten Gewohnheit vereinbahret und verglichen, thut auch solches hiemit, wie es einige Wege zum beständigsten geschehen sollte oder könnte, dass im Fall das Fürstenthumb Hohenzollern, die Grafschaften Sigmaringen und Vehringen, sammt denen Herrschaften Haigerloch und Wehrstein neben allem dem was dieselbe anjetzo haben oder künftig noch erlangen möchten, durch Abgang der Fürsten und Grafen von Hohenzollern erledigt werden sollten, dass alsdann dieselbe an das Durchlauchtigste Haus Brandenburg und dero Nachkommen verfallen, verstammen und demselben erblich verbleiben sollen, sammt allem befindlichen Geschütz und anderen Vorrath, so zu der Festung und dem Gebrauch eines jeden Ampts oder Hauses destinirt und behörig ist."

Dieser Vertrag, dessen Gültigkeit von keiner Seite anzufechten ist, übertrug ein sofort wirksames Recht an den Fürstenthümern Hohenzollern auf das Brandenburgische Haus. Dies Successionsrecht wurde seitdem öfters, namentlich aber in

dem Successions-Recesse vom 29. April 1707, welcher den Erbvergleich vom 20/30. November 1695 in Ansehung verschiedener, auf die Stiftung einer engern Familienverbindung Bezug habenden Punkte näher declarirte, feierlich anerkannt und bestätigt.

Beide wurden — gleich dem Erbvertrage vom Jahre 1575 — in das Familien-Statut vom 24. Ja-

nuar 1821 aufgenommen, welches die Bestätigung Sr. Majestät des Königs von Preussen, als Hauptes des Gesammthauses Hohenzollern, erhielt. Dasselbe bestimmte das Recht der Primogenitur und setzte fest, dass bei dem Erlöschen einer Fürstlichen Linie im Mannsstamme deren Lande an die überlebende Fürstliche Linie, nach dem Aussterben beider aber deren sämmtliche Besitzungen an das Königlich Preussische Haus fallen sollten.

Nach den gedachten Erbeinigungs-Verträgen von 1695 und 1707 steht den Herren Fürsten von Hohenzollern ein Successionsrecht auf irgend einen der gegenwärtig zum Preussischen Staate gehörigen Landestheile für den Fall des Erlöschens des Königlich Preussischen Mannsstammes nicht zu, wie denn auch alle diese Gebiete erst nach der Trennung beider Linien der Familie von dem Königlichen Hause erworben worden sind. Die Herren Fürsten gehören daher nicht zu den successionsberechtigten Agnaten des Königlichen Hauses.

In dem Erbeinigungs-Vertrage vom 29. April 1707 ist jedoch für den Fall des Erlöschens der Königlichen, Kurfürstlichen und Markgräflichen Linie des Hauses Brandenburg den Herrn Fürsten von Hohenzollern die Aussicht auf die in damaliger Zeit dem Könige Friedrich I. von Preussen angefallene Grafschaft Geyer in Franken, so wie auf die lehnbaren Theile der Grafschaft Limburg ebendaselbst, deren Heimfall an die Krone Preussen damals zu erwarten stand, eröffnet worden. Diese Gebiete befinden sich nicht mehr im Besitze

der Krone Preussen und es ist, da der erwähnte Vertrag von 1707 in keiner Weise alterirt werden sollte, in dem Abtretungs-Vertrage vom 7. December 1849 (s. unten), dem Verlangen der Herren Fürsten von Hohenzollern gemäss, auf jene älteren Erbeinigungen nur einfach Bezug genommen worden, während die Ansprüche, welche eventuell aus jenen Stipulationen wegen Geyer und Limburg etwa hergeleitet werden könnten in ihrem gegenwärtigen Werthe beruhen blieben.

(Vergl. A. v. Sallwürk, die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königreiche Preussen etc. S. 11.

S. ebendaselbst: Bericht der Commission zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Preussischen Staate, vom 17. Januar 1850.)

Nachdem aus Veranlassung der 1848 eingetretenen Ereignisse beide Herren Fürsten, mit Rücksicht auf die erwähnten Erbverträge, der Regierung über ihre Fürstenthümer zu entsagen beschlossen hatten, wurde unterm 7. December 1849 der Abtretungs- und Entschädigungs-Vertrag mit denselben abgeschlossen, am 6. April 1850 zu Sigmaringen und am 8. April 1850 zu Hechingen die feierliche Uebergabe bewirkt, und am 23. August 1851 von Sr. Majestät dem Könige von Preussen die Erbhuldigung der Hohenzollern'schen Lande eingenommen.

(S. unten Nr. II. und III.)

B.

Insbesondere Uebersicht der Bildungsgeschichte und der Landeskunde des Hohenzollern'schen Staatsgebietes.

Das Hohenzollern'sche Stammgebiet bildete einen Theil des ehemaligen grossen Gaues Bertholdsbaar und insbesondere seiner Untergaue Hattenhuntar und Sülichgau. Es umfasste (nach heutigen geographischen Begriffen) hauptsächlich: das Fürstenthum Hechingen, das Hohenzollern'sche Oberamt Haigerloch, die Württembergischen Oberämter Rottenburg, Ebingen, Tuttlingen und Spaichingen. Dies Alles besassen die Grafen von Zollern als Eigen, bis auf einige Stücke, welche sie von geistlichen Stiftern (von St. Gallen, Reichenau etc.) zu Lehn trugen.

Den ersten Abbruch erlitt dieses Gebiet durch die in der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgte Erbtheilung zwischen dem Hohenzollern'schen und dem Hohenbergischen Aste, da mit Absterben des Letzteren, (in der Hauptlinie 1387, in der Nebenlinie erst 1486 erloschen), seine Besitzungen — die Grafschaften Ober- und Niederhohenberg — an Oesterreich gediehen.

Die zweite Gebietsverminderung geschah in Folge der Abzweigung der Schalksburger Linie, (zu Ende des 13. Jahrhunderts), indem der letzte Spross derselben sein Besitzthum (das nachmalige Württembergische Oberamt Balingen und die Herrschaft Mühlheim an der Donau) verkaufte.

Auch während des Hohenzollern'schen Bruderzwistes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ging noch

manches Stück vom Hohenzollern'schen Stammlande (z. B. Mössingen, Oeschingen, Belsen) an Württemberg verloren.

Einen Zuwachs dagegen erhielt das Haus dadurch, dass es c. 1495 die Herrschaft Haigerloch wiederum von Oesterreich gegen Räzüns eintauschte und besonders dadurch, dass Graf Carl I. im Jahre 1534 die bisher Werdenbergischen Grafschaften Sigmaringen und Veringen von Oesterreich zu Lehn empfing.

Bei der 1575 festgesetzten Landestheilung erhielt die ältere Linie die alte Stammgrafschaft Hohenzollern (d. h. das nachmalige Fürstenthum Hechingen), die jüngere aber die neuerworbenen Grafschaften Sigmaringen und Veringen, und dazu, nach Erlöschen der dritten damals abgezweigten Linie (im Jahre 1634) noch Haigerloch und Werstein.

Ausser den bedeutenden ausländischen Erwerbungen (namentlich in den Niederlanden und Spanien) hat das Schwäbische Haus Hohenzollern in den beiden letzten Jahrhunderten keinen namhaften Länderzuwachs erhalten, bis auf den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, durch welchen Hechingen, als Entschädigung für seine Niederländischen Herrschaften, Hirschlatt und das Kloster Stetten erhielt; Sigmaringen aber die Herrschaft Glatt und die Klöster Inzigkofen, Beuron und Holzheim. [a]) Letzteres (in der K. Bayerischen Provinz Schwaben und Neuburg gelegen) erhielt die Prinzessin Crescentia, verm. Fischler von Treuberg und es kam im Jahre 1813 unter Bayerische Hoheit.

Ferner bei Aufnahme in den Rheinbund erhielt

Sigmaringen noch die Souveränetät über die Herrschaft Trochtelfingen, Jungenau, Strassberg, das Amt Ostrach, die Herrschaften Gammertingen und Hettingen, so wie den auf dem rechten Donauufer gelegenen Theil der Herrschaft Moeskirch, und ausserdem die Souveränetäts- und Eigenthumsrechte der Deutschordens-Herrschaften Achberg und Hohenfels, der Klöster Wald und Habsthal. [b])

Die Hohenzollern'schen Lande bilden in ihren Hauptbestandtheilen ein zusammenhängendes Ganze, welches auf drei Seiten von dem Königreiche Württemberg, auf einer Seite von dem Grossherzogthume Baden umschlossen, von Nordwest nach Südost vom Neckarthale bis in die Gegend des Bodensee's sich hinzieht. Einzelne Theile liegen als Enclaven in Württemberg und Baden.

Das Areal beträgt 20,85 geographische Quadratmeilen und wurde nach der im December 1855 amtlich vollzogenen Volkszählung von 63,316 Einwohnern, incl. Militairpersonen, bewohnt. Davon lebten

in den 7 Städten . . .	10,459	Einwohner
auf dem platten Lande .	52,857	„
in Summe wie oben	63,316	Einwohner.

Die Bewohner der Hohenzollern'schen Lande bekennen sich, gleichwie ihre vormaligen Fürsten, zur Römisch-Katholischen Kirche. Die Fürsten von Hohenzollern gehörten zu den Souveränen, welche in Folge eines Vertrages gemeinschaftlich Gesandte nach

Rom geschickt hatten und bezieht sich sonach die Bulle vom 16. August 1821 auch auf die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Die Bewohner gehören mithin der Oberrheinischen Kirchenprovinz und insbesondere der Erzdiöcese Freiburg an, von welcher die Decanate Haigerloch, Hechingen, Veringen und Sigmaringen ressortiren.

Der Rücken der schwäbischen Alp, welche an einzelnen Stellen die Höhe von 3000 Fuss über dem Meere erreicht, theilt Hohenzollern, wie ganz Schwaben, in das Oberland an der Donauseite und das Unterland an der Neckarseite.

Von den Gewässern wird als Wasserstrasse nur der Neckar, und von seinen Nebenflüssen, Glatt, Eyach und Starzel, nur die erstere zum Verflössen der bedeutenden Holzmassen ihrer Umgegend benutzt. Die Schmeia, die Lauchert und die Ablach nimmt das Donaubette auf.

Im Oberlande liegen: Sigmaringen an der Donau und die Städte Trochtelfingen, Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt im Laucherthale; im Unterlande: Hechingen an der Starzel, Haigerloch an der Eyach und Werstein mit Fischingen am Neckar.

In dem Kalkgebirge der Alp wird an mehreren Stellen des Unterlandes werthvolles Eisen gewonnen. Bei weitem wichtiger aber stellt sich die Erschliessung der Steinsalzlager des Unterlandes dar, in dessen Nachbarschaft die Württembergischen Salinen Dürrheim,

Schwenningen, Rottenmünster und Sulz einen unterirdischen Reichthum der werthvollsten Art kund gaben.

Verwandt mit jenem Salzlager ist der schon zu den Zeiten des dreissigjährigen Krieges benutzte Reichthum der Hohenzollern'schen Lande an Mineralquellen und Bädern. Es gehören dahin namentlich die stahl- und bittersalzhaltigen Sauerwasser bei Imnau, die Schwefelquellen zu Hechingen und Stetten etc.

Von Sigmaringen, der jetzigen Hauptstadt des Landes, führt die grosse Strasse über Veringen, Hettingen und Gammertingen, durch das Starzelthal nach Hechingen.

Eine halbe Stunde von Hechingen ragt auf einem einzeln stehenden schroffen Bergkegel — gegen 3000 Fuss über der Meeresfläche die Stammburg des erlauchten Geschlechts der Hohenzollern empor. In ihrer späteren Gestalt stammt sie erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sie, nach gänzlicher Zerstörung durch die Schwäbischen Bundstädte wieder aufgebauet wurde (unter Graf Jost Niclaus I.) Im Jahre 1633 hausten die Schweden im Lande; nach mehrmonatlicher Belagerung und tapferm Widerstande ergab sich die Burg im April 1634 den Württembergern, wurde aber schon 1635 von den Kaiserlichen durch List eingenommen. Bald nach dem Westphälischen Frieden vermochte Oesterreich das Fürstliche Haus zur Bewilligung eines Besatzungsrechts, gegen Zahlung einer jährlichen Rente. Im Jahre 1798 gaben die Oesterreicher die Feste freiwillig auf und hinterliessen sie in ziemlich wehrhaftem Zustande. Seitdem blieb sie sich selbst über-

lassen, bis im Jahre 1819 des jetzt regierenden Königs von Preussen Majestät das ehrwürdige Stammhaus in so trostlosem Zustande sahen, worauf seit dem Jahre 1823 Anstalten getroffen wurden, dem weiteren Verfalle vorzubeugen. Der Mangel genügender Aufsicht liess jedoch das Werk der Zerstörung rasche Fortschritte machen. [c]) Nachdem aber in Folge des Vertrages vom 7. December 1849 die Vereinigung der Hohenzollern'schen Lande mit dem Preussischen Staate statt gefunden, wurde das Bedürfniss eines festen Platzes rege, zu dem ein besserer Punkt, wie der Hohenzoller nicht zu finden war. Der Festungsbau so wie der sonstige Ausbau der Burg, zu der jetzt eine wohlangelegte Chaussée führt, wurde in den letzten Jahren eifrig gefördert und bereits ist (s. unten) eine Compagnie des Königl. Garde-Schützen-Bataillons als Besatzung auf die Burg Hohenzollern gelegt.

Was den Landbau betrifft, so wird Hohenzollern durch Boden und Klima als ein Gebirgsland von ziemlich rauher Natur charakterisirt. Ueber ein Viertheil der Fläche ist mit Wald bewachsen, die Thalsohlen gehören dem Graswuchs und die Ackerländer nehmen die Gehänge und Terrassen zwischen den bewaldeten Bergspitzen und den Sohlen der Thäler, so wie mehrere Hochflächen ein. Ein ergiebiger Thon- und Lehmboden ist vorherrschend. Die Bezirke der Aemter Hechingen, Haigerloch, Glatt, Wald und Achberg sind als die fruchtbarsten zu erwähnen. Neben dem Ackerbau wird in einzelnen milderen Distrikten auch Obstbaumzucht betrieben. Die ackerbau-

treibende Klasse der Bevölkerung ist im Durchschnitte wenig bemittelt, da, wie im Süden Deutschlands überhaupt, so auch hier, das Grundeigenthum sehr zersplittert ist, so dass es an bäuerlichen Besitzungen selbst von mässigem Umfange ganz fehlt.

Die Hüttenwerke zu Lauchertthal und Thiergarten liefern vorzügliches Eisen. Schon früher wurde Hanf- und Wollenweberei betrieben, die segensreichen Folgen des Zollvereins aber führten zur Gründung der grossen Baumwollenspinnereien Lauchertthal und Carlsthal. In Hechingen ist die Fabrikation von wollenen und halbwollenen Waaren nicht unbedeutend. Auch ist die, ursprünglich von Appenzell ausgegangene, Weisszeugstickerei zu erwähnen, welche lebhaft betrieben wird. [f])

Die Verwaltung wirkt energisch für die Hebung des Landes. In allen ihren Zweigen war die Gesetzgebung in den letzten Jahren eine besonders ergiebige.

Die unter der Königlichen Regierung mit Eifer begonnene Durchziehung des Neckar- und Donauthales mit vorzüglichen Kunststrassen ist beinahe vollendet. [g])

Einer besonderen Fürsorge erfreuet sich das Schulwesen in den Hohenzollern'schen Landen. So hat eine den Grundsätzen für die Preussischen Bildungsanstalten entsprechende Reorganisation des Gymnasiums zu Hedingen bei Sigmaringen statt gefunden. Nachdem das Seminar zu Habsthal eingegangen ist, besuchen die Lehramtsbeflissenen die Seminare in der Rheinprovinz. Die Akademische Ausbildung wird vor-

zugsweise in dem benachbarten Tübingen, von den katholischen Theologen in Freiburg i. Br. gesucht.

---

a) S. unten Nr. III, Note b. und c.
Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 10.
A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. Thl. I. Abth. I. (Leipzig, 1846. 8.) S. 169.

b) Vergl. Traité entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et les Membres de l'Empire Germanique denommés dans le traite même, signé à Paris le 12. juillet 1806 (l'Acte de la Confédération du Rhin), Art. XXIII, XXIV.
Es heisst ferner im Art. XXV:
„Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions."
S: A. Miruss, diplomatisches Archiv etc. Thl. I. Abth. I. S. 241 u. f.
P. A. Winkopp, die Rheinische Confederations-Akte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag (Frankfurt a. M. 1808. 8.), S. 205 u. f.
In Betreff der Souveränetät der Glieder des Rheinbundes, dem Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, wie auch aus der von ihrem Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg mitunterzeichneten
Lossagungs-Urkunde der Reichsstände, welche die Rheinische Conföderations-Acte unterzeichnet haben, d. d. Regensburg, den 1. August 1806,
hervorgeht, — beigetreten waren,

spricht sich der Art. IV. der Rheinbunds-Acte aus. Derselbe lautet:

„S. A. S. l'Electeur Archichancelier prendra les titres de Prince-Primat et d'Altesse Eminentissime."

„Le titre de Prince-Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des Confédérés doit jouir."

Ebenso heisst es im Art. XXIV:

„ — — — exerceront tous les droits de souveraineté."

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv etc. Th. I. Abth. I. S. 262, 244, 268 u. f. 272.

Moniteur du 13. Août 1806.

c) Der Verfasser verdankt diese Notizen einer amtlichen Mittheilung des Königlichen statistischen Bureau's vom 1. August 1856, und sind nach denselben die vielfach verbreiteten ungenauen Angaben zu berichtigen.

d) Vergl. G. v. Viebahn, Erinnerungen aus Hohenzollern etc. S. 2 u. f. 34 u. f.

Dr. Heyfelder, die Heilquellen und Molkenkuranstalten Württembergs und des Hohenzollern'schen. Stuttgart. 1840. 8.

e) Vergl. P. Th. Marck (Dr. T. Märcker) das Stammschloss Hohenzollern etc. S. 44 u. f.

f) Vergl. G. v. Viebahn a. a. O. S. 39 u. f.
A. v. Sallwürk a. a. O. S. 7.

g) Noch heute benutzt man die Reste der Kunststrassen, durch welche von den Römern die rauhen Gegenden am Bodensee (damals *lacus Brigantinus*, Bregenzer-See) zugänglich gemacht wurden.

Vergl. Ammiani Marcellini quae supersunt, Lib. XV. c. IV.

II.

Convocations-Patent zur Erbhuldigung der Hohenzollern'schen Lande, vom 23. Juli 1851.[a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preussen etc. etc.

haben beschlossen, die Erbhuldigung der auf Grund des Vertrages vom 7. December 1849 [b]) und des Gesetzes vom 12. März 1850 [c]) mit dem Staatsgebiete Unseres Königreiches vereinigten Hohenzollern'schen Lande [d]) Allerhöchstselbst am 23. August dieses Jahres einzunehmen. [e]) Indem Wir dies Unsern getreuen Unterthanen in den genannten Landen verkünden, laden Wir die Stadt- und Landgemeinden dieser Unserer neuen Lande Kraft dieses, dass sie ihre Vertreter, zu deren Einberufung Wir Unserm Geheimen Finanz-Rath Stünzner Auftrag und Vollmacht ertheilen, zu genanntem Tage zur Huldigung in Unsere Stadt Hechingen absenden, damit dieselben in Ihrem Namen Uns als Ihrem neuen Landesherrn durch Ableistung des Eides der Treue sich zu Unterthänigkeitspflichten verbinden. Gegen die zu leistende Erbhuldigung versprechen Wir Unsern Landesfürstlichen verfassungsmässigen

Schutz und Aufrechthaltung aller wohlbegründeten Gerechtsame.

Hiernach haben Unsere getreuen Unterthanen in Unsern Hohenzollern'schen Landen sich zu achten und sind Wir denselben mit Unserer Königlichen Gnade gewogen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
v. Raumer. v. Westphalen.

---

*) Vergl. Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 383. Nr. 32.

S. auch: Programm zur Feier der Huldigung Seiner Majestät **Königs Friedrich Wilhelm IV.** in den Hohenzollern'schen Landen am 23. August 1851, d. d. Sanssouci, den 23. Juli 1851.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 409—411. Nr. 33.

Der §. 3. dieses Programm's bestimmt den Zollerberg zum Huldigungsplatze.)

Zuruf Sr. Majestät des Königs **Friedrich Wilhelm IV.** an die Bewohner der Hohenzollern'schen Lande, d. d. Charlottenburg, den 12. März 1850.

A. v. Sallwürk, die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königreiche Preussen, S. 31.

Botschaft Sr. Majestät des Königs von Preussen am 2. April 1850 Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen in feierlicher Audienz überbracht durch den Königl. Vice-Ober-Ceremonienmeister Freiherrn von Stillfried-Rattonitz.

A. v. Sallwürk a. a. O. S. 20—22.

Abtretungs-Proclamation und Ansprache Sr. Hoheit des Fürsten Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, vom 6. April 1850, (persönlich verlesen.)

A. v. Sallwürk a. a. O. S. 23.

Abschiedsworte des Regierungs-Präsidenten v. Sallwürk an Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, gesprochen am 6. April 1850.

A. v. Sallwürk a. a. O. S. 27.

Abdications-Proclamation Sr. Hoheit des Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen, d. d. Schloss Hohlstein, den 27. Februar 1850;

Worte des Abschieds und Lebewohls an Meine Staatsbeamten, von Sr. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, d. d. Schloss Hohlstein, den 12. Februar 1850;

beide verlesen von dem Bevollmächtigten Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Geheimen Rathe Freiherrn v. Franck.

A. v. Sallwürk a. a. O. S. 33, 34.

[b]) S. denselben unter Nr. III.

[c]) S. dasselbe unter Nr. IV.

[d]) Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März 1850 (S. dasselbe unter Nr. V.), durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. December 1849 die Gebiete der Fürsten von

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, bestimmte

die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. April 1851:

dass diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Namen

„**Hohenzollern'sche Lande**“

beigelegt werden soll.

Vergl. Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission in den Hohenzollern'schen Landen vom 20. Juni 1851.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 256. Nr. 26.

*) Bei der Huldigung der Hohenzollern'schen Lande auf der Zollernburg am 23. August 1851 hielten Se. Majestät der König **Friedrich Wilhelm IV.** von Preussen die nachstehende Rede:

„Es drängt Mich, Meine lieben Freunde! vor dem feierlichen Akte einige Worte mit Ihnen zu sprechen. Ich stehe tief ergriffen und erschüttert an dieser Stelle; es ist nicht allein der Gedanke, zu so feierlicher Stunde auf der Geburtsstätte Meines Geschlechtes zu stehen, es ist vielmehr der Blick auf diese Zeit, der Meine Seele schmerzlich bewegt. Erwägen Sie vorher, bevor Sie den Eid der Treue schwören, in Ihrem Herzen die Frage: welche Zeit musste Deutschland trüben und betrüben, um Ihre Fürsten, die besten und väterlich-fürsorgenden Freunde, zu bewegen, trotz Meiner Bitte, trotz Meiner Vorstellungen, trotz Meines Widerstrebens ihre Lande dem seit einem Jahrtausend entfremdeten Zweige abzutreten! Erst nach Erwägung dieser Frage

huldigen Sie. Noch eine andere Betrachtung bewegt Mein Herz, dass Meine Adler in diesem Lande weben müssen und dass Ich so fern stehe und Ihnen nicht so schnell, als Ich es wünsche, Hülfe zu leisten vermag. Es wurde Mir in öffentlichen Blättern der Vorwurf unbegrenzten Ehrgeizes gemacht, dass Ich Meinen Schutz benachbarten Fürsten nur, wenn er gefordert wurde, brachte, aber da auch ohne Zögern. Ich erkläre hier und wähle mit Absicht diese Stätte, Meine Hand zum Himmel emporhebend, dass Ich nie meine Hand ausgestreckt habe nach fremdem Besitz, nach Ländern, die nicht Mein sind, und dass Ich nicht danach trachte, was Meiner Krone nicht gebührt. Dieser Fels, dieses Volk hat seit langer, langer Zeit seinen Namen bewahrt, möge es immer so bleiben! Gebe Gott seinen Segen, dass diese Burg als Zierde des Landes erstehe; gebe er sein Gedeihen, dass dieser schwäbische Volksstamm Mir die gleiche Treue, wie Meine Preussen, bewahre! Das sei die Frucht der ernsten Zeit, des lautern Willens und der schönen Stunde!"

Nach Leistung des Huldigungseides richteten Se. Majestät der König noch folgende Worte an die Versammlung:

„Und Ich bestätige hier vor Ihnen herzlich und ausdrücklich die Königlichen Gelöbnisse, die Ich bei der Erbhuldigung Meines Königreichs Preussen und Meiner Deutschen Erblande im September und October des Jahres 1840 freiwillig geleistet habe. Nun Meine lieben Freunde! der Bund zwischen Uns ist geschlossen auf Tod und Leben, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und unter dem Schirme und Schilde des Gottes, dem Wir jetzt vereint Unsern Lobgesang darbringen werden."

Vergl. Reden, Proclamationen, Botschaften, Erlasse und Ordres Sr. Majestät des Königs **Friedrich Wilhelm IV.** Von der Thronbesteigung Sr. Majestät bis auf die Gegenwart. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Berlin 1855. Gr. 8. S. 90, 91.

S. ebendaselbst S. 89, 90:
Antwort **Sr. Majestät des Königs** auf die begrüssende Ansprache seitens der städtischen Behörde von Hechingen, vom 21. August 1851.

Vergl. auch: Allgemeine Preussische Staats-Zeitung, 1840, vom 15. September (Nr. 257) und vom 17. October (Nr. 288.)

III.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, unterzeichnet zu Berlin am 7. December 1849. [a])

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschlande seit dem Frühjahre 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem Königlich Preussischen Hause und dem Fürstlich Hohenzollern'schen Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-Einigungs-Verträge, wodurch dem genannten Königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die Hohenzollern'schen Fürstenthümer, Graf-

und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, beide und beziehungsweise jeder für Sich, der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souverainetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preussen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäss entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preussen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erbeinigung als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben; — so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschliessen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich

von Seiner Majestät dem Könige von Preussen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath von Raumer,

Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath von Bülow, und

Allerhöchstihr Geheimer Finanzrath Stünzner;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath Baron von Billing,

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel I.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchstihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschliesslich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über das, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 [b]) und späterhin dazu erworbene Gebiet für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen ab.

Artikel II.

Ebenso werden von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchstihr gesammtes Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschliesslich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 [c]) und später hinzu erworbenen Gebiete und Landestheile für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen abgetreten.

Artikel III.

Seine Majestät der König von Preussen nehmen die, in den Artikeln I. und II. gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souverainetäts- und Regierungsrechten.

Artikel IV.

Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souverainetäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringenden besondern Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempelgebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Königlich Preussische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Akten und Staatsgebäude, so wie die unentgeltliche Benutzung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art auf die Krone Preussen über.

Artikel V.

Die Krone Preussen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmässig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden und insbeson-

dere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen Ihre respective dekretmässig angestellte Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den beifolgenden, mit 1., 2., 3. bezeichneten Etats zu erfüllen, ingleichen auch die, von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungsvorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der ebenfalls hier angeschlossenen, mit A. B. bezeichneten Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Competenzen Fürstlich Hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre etc. etc. zur Last der respectiven Durchlauchtigsten Fürsten.

Artikel VI.

Seine Majestät der König von Preussen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel I. und IV. erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preussen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixirte Jahresrente von

Zehntausend Thalern in Preussischem Courant

gewähren, welche auf die allgemeine Preussische Staatskasse übernommen werden soll.

Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmässigen Ehe mit successionsfähiger Descendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der oben erwähnten jährlichen Entschädigungsrente mit Fünftausend Thalern in Preussischem Courant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen Fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine Preussische Staatskasse übernommen werden.

Artikel VII.

Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preussen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel II. und IV. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von

Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in Preussischem Courant

vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preussen ab gewähren, welche auf die allgemeine Preussische Staatskasse übernommen werden soll.

Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers in hausverfassungsmässigem Erbgange auf den jedesmaligen Chef des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hauses.

Artikel VIII.

Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegene Fürstlich Hohenzollernsche Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden, — mit Ausnahme der im Artikel IV. für die Landesverwaltung vorbehaltenen — Zehnten, Renten und Gefälle, wie solche gegenwärtig von den Fürstlich Hohenzollernschen Häusern besessen und von Deren Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres Fürstlich Hohenzollernsches Stamm- und Fideicommiss-Vermögen Königlich Preussischer Seits anerkannt und verbleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, so wie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Appanagen, im Besitze der Durchlauchtigen regierenden Fürsten.

Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-Eigenthum in fernerem Besitze.

Artikel IX.

Bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Krone Preussen behalten die Durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souverainetäts-Einnahmen, wogegen

Dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben.

Wegen der bei jener Uebergabe in den Fürstenthümern sich vorfindenden derartigen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel X.

So wie das, für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Contingente zum Deutschen Bundesheere bildende Militair mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät den König von Preussen von Allerhöchst Demselben mitübernommen werden wird; so werden Seine Majestät solches, ohne dass es künftig noch besondere Contingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem Preussischen Contingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des Königlich Preussischen Contingentes der, den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnissmässiger Contingente hinfort Genüge leisten.

Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Artikel V. hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matrikularmässiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Artikel XI.

Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preussen wird, wo möglich, gleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechselung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850 stattfinden.

Artikel XII.

Die beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preussischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwaigen Niederlassung im Preussischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königlich Preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät gewährt werden.

Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im Preussischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vor-

mundschaft etc. etc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird. [d])

Artikel XIII.

Die bestehende Fürstlich Hohenzollernsche Hausverfassung bleibt im Allgemeinen, wie im Besonderen, namentlich auch so weit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Consenses zur Contrahirung von Schulden auf das Fürstliche Hausfideicommiss-Vermögen in sich begreift, mit der Maassgabe aufrecht erhalten, dass die, den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln VI. und VII. erwähnten Jahresrenten, so wie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen Fürtlich Hohenzollernschen Hausfideicommiss-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Artikel XIV.

Erlischt der Fürstlich Hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme des Königlich Preussischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 das Königlich Preussischer Seits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungs-Objekt, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten Fürstlichen

Hauses resp. deren letzter Chef befunden hat, an die Königlich Preussische Regierung zurückfallen.

Artikel XV.

Den Ansprüchen, welche das Fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707, im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Königlich Preussischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudicirt.

Artikel XVI.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification die für den Deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine, von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Artikel VI. der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 *) in Kenntniss gesetzt und diese Erklärung von Seiten der Königlich Preussischen Regierung bestätigt werden.

Artikel XVII.

Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden Preussischen Stände-Kammern verfassungsmässig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und von

Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt und die Preussischer Seits zu diesem Ende auszufertigende Ratifications-Urkunde auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preussen mitunterzeichnet; den beiden Fürstlich Hohenzollernscher Seits auszufertigenden Ratifications-Urkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärungen des Beitritts aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten Fürstlichen Durchlauchten beigefügt; auch dergleichen Beitritts-Erklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennität ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden Fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preussen eingereicht werden.

Die Auswechselung der Ratificationen [f]) soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 7. December 1849.

(L. S.) v. Raumer. (L. S.) Baron v. Billing.

(L. S.) v. Bülow.

(L. S.) Stünzner.

---

[a]) Vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1850, S. 289. u. f. Nr. 21.

[b]) Nach den Artikeln IV., V. und VII. des Friedens zu Luneville vom 9. Februar 1801 sollten alle durch denselben mit Länderverlusten getroffenen Souveräne Entschädigungen im Deutschen Reiche erhalten.

Vergl. Traité de paix entre la République Française et S. M. l'Empereur et le Corps Germanique, signé à Lunéville, le 9. Février 1801 (20. Pluviose an 9.)

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten, grösstentheils nach officiellen Quellen, mit erläuternden Anmerkungen. Thl. I. Abth. I. (Leipzig, 1846. 8.) S. 147 u. f.

Nach vielen Weiterungen über die Art und Weise der Ermittelung der Verluste und der in Folge der oben bezeichneten Artikel festzusetzenden Entschädigungen, wurde zur Beendigung dieser Angelegenheiten eine ausserordentliche Reichsdeputation, in Gemässheit des Reichsgutachtens vom 2. Oktober 1801 und der Kaiserlichen Genehmigung vom 7. November desselben Jahres, niedergesetzt, welche sich am 24. August 1802 zu Regensburg zum ersten Male versammelte und constituirte. Dieselbe war aus acht Mitgliedern (die eine Hälfte aus dem Churfürstenrathe, die andere Hälfte aus dem Fürstenrathe), nebst einem Kaiserlichen Plenipotentiarius, zusammengesetzt, denen die beiden ausserordentlichen Gesandten der vermittelnden Mächte (Frankreichs und Russlands) hinzutraten. Ihr Auftrag bestand nach ihrer General-

Reichs-Vollmacht darin: „dass sie die in dem Luneviller Friedensschlusse Art. V. und VII. einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der Kaiserlichen Plenipotenz, einverstanden mit der Französischen Regierung, zu untersuchen, zu prüfen, und mit Rücksicht auf das Reichsgutachten vom 2. Oktober 1801 zu erledigen habe."

Vergl. G. F. de Martens, recueil des principaux traités etc. etc. Tom. III. p. 231.

F. M. Oertel, die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reichs. Zusammengestellt, eingeleitet und historisch erklärt. (Leipzig, 1841, 8.) S. 509.

In dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803, welcher die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen festsetzt, heisst es im §. 10:

„Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten."

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. Thl. I. Abth. I. S. 169.

S. auch: Der neue Provinzenwechsel, als Folge der Friedensschlüsse zu Campo-Formio und Lunéville nach dem definitiven Französisch-Russischen Entschädigungsplane u. dem Hauptschlusse der ausserordentlichen Reichs-Deputation geographisch-statistisch dargestellt. Hof, 1803. 8.

Perreau, quelques reflexions à l'occasion du traité de paix conclu à Lunéville. Paris. 1801. 8.

Joh. Rich. v. Roth, Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Völkerrecht verschiedener praktischer Gegenstände und wirklichen Fälle zur Erläuterung der Traktate des Rastadtschen Friedenscongresses, des Lüneviller Friedens etc. 6 Hefte. Bamberg u. Würzburg. 1804. 8.

[c]) Der §. 10. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmt ferner: „Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmeer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen, und für seine Domainen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgischen."

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. etc. Thl. I. Abth. I. S. 169.

[d]) Nachdem Fürst **Friedrich Wilhelm** Constantin der Regierung des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen mittelst vorstehender Uebereinkunft vom 7. December 1849 und kraft der bestehenden Erbverträge zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preussen, Allerhöchsten Chefs des Gesammthauses Hohenzollern, entsagt hatte, erhielt derselbe durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 27. März 1850 das Prädicat „Hoheit" mit den Prärogativen eines nachgeborenen Prinzen des

Königlichen Hauses innerhalb des Preussischen Staates.

Ebenso erhielt Fürst **Carl Anton** Friedrich Mainrad, nachdem er der Regierung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen in gleicher Weise zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preussen entsagt hatte, durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 20. März 1850 das Prädicat „Hoheit" und den Rang eines nachgeborenen Prinzen des Königlichen Hauses.

Zu den hohen Mitgliedern des Capitels des hohen Ordens vom schwarzen Adler gehören aus dem Fürstlichen Hause Hohenzollern: Se. Hoheit Friedrich Wilhelm Constantin, Fürst zu Hohenzollern-Hechingen und Se. Hoheit Carl Anton, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Vergl. Königlich Preussischer Staats-Kalender für das Jahr 1856 (Berlin, 8.) S. 64.

Von der Ernennung der Häupter der beiden gedachten Fürstlichen Häuser zu Mitgliedern des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung, von der Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser und von deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungssachen s. unten die Nummern IX. Litt. E., VII. und VIII.

e) Der Artikel VI. der Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, lautet wie folgt:

„Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil neh-

menden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen."

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. etc. Th. II. Abth. I. S. 87.

[1]) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat am 20. Februar 1850 zu Berlin statt gefunden.

IV.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850. [a])

Dasselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages vom 7. December 1849 genehmigt.

§. 2.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1850. S. 289. Nr. 21.

V.

Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern - Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850. [a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mittelst des am 7. December v. J. abgeschlossenen und demnächst, nach erfolgter Zustimmung beider Kammern Unseres Landtages, ratificirten Staatsvertrages an Uns, als das erbberechtigte Haupt des Hohenzollern'schen Hauses, von den Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelm Constantin uud Herrn Carl Anton, souverainen Fürsteu zu Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Burggrafen zu

Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herrn zu Haigerloch und Wöhrstein etc. etc., Unseren vielgeliebten Herren Vettern, mit allen Hoheits- und Regierungsrechten abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihre bisherigen Landesherren ausdrücklich entlassen worden, Wir sonach in den Besitz des Stammlandes Unseres Königlichen Hauses gelangt sind, so nehmen Wir diese obenbezeichneten Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir nehmen in Unseren Königlichen Titel zu dem bisher schon geführten Titel eines Grafen zu Hohenzollern noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wöhrstein auf.

Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit den Preussischen Adler aufrichten, auch, wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler versehen.

Wir erklären hierdurch in den in Besitz genommenen Landen die Preussische Staatsverfassung für eingeführt, womit gleichzeitig die bisherige Verwaltung des Landes ihre Endschaft erreicht.

Wir beauftragen Unseren Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen, die Besitznahme hiernach in Unserem Namen auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande

Unseren Ministerial-Behörden zur verfassungsmässigen Verwaltung zu überweisen.

Für die Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniss Unseres Königlichen Hauses zu den Häusern der Durchlauchtigen Herren Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffen, wird dem genannten Commissarius Unser Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherr von Stillfried-Rattonitz, zur Seite stehen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons, v. Schleinitz. Stockhausen.

---

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1850, S. 295, Nr. 21.

VI.

Königlicher Hausorden von Hohenzollern.

A.

Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851. [a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog vom Nieder-Rhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henne-

berg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrstein,

thun kund und fügen zu wissen:

Demnach wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten fünfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Ersten, Unseres in Gott ruhenden Ahnherrn Majestät, beschlossen haben, den von Unseren vielgeliebten Vettern, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. December 1841 gestifteten Hohenzollern'schen Hausorden, welcher schon bisher unter Unserer Allerhöchsten Protektion gestanden hat, unter Unsere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürsten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben: so wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unserer Hohenzollern'schen Lande, in Ausführung Unseres Beschlusses die Satzungen und Statuten dieses Unseres Hausordens festsetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Artikel I.

Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander bestehen, nämlich:

der Orden Unseres Königlichen Hauses von Preussen,

der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Artikel II.

Den Königlichen Hohenzollern'schen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise:

Vom Fels zum Meer,

wollen auch zum Sinnbilde des allmäligen Anwachsens der Macht Unseres Hauses sämmtliche Ordenszeichen ausser mit dem Hohenzollern'schen Wappen auch mit dem Königlichen Adler von Preussen, so wie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken, die Ordenskette aber ausserdem noch mit dem Burggräflich Nürnbergischen Wappen und dem Szepter des Chur-Erz-Kämmerers.

Artikel III.

Diesen Unseren Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst,

durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äussere und innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Artikel IV.

Demgemäss werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insonderheit aber durch Mannhaftigkeit im Kampfe gegen die nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertraueten Landen Aufruhr und Verwirrung angestiftet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende Kreuz des Ordens in drei Klassen, Gross-Komthur, Komthur, Ritter, erhalten.

Artikel V.

Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sey es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sey es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschrei-

bende Adler des Ordens in drei Klassen, Gross-Komthur, Komthur, Ritter, verliehen werden.

Und wie die äusseren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres Königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zur Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich zur Begründung eines solchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf diese Weise der heranwachsenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen stärkenden und belebenden Unterricht zu sichern und die Pflege einer treuen Gesinnung unter ihr auf die sicherste Weise zu begründen. Es soll aber das Ordens-Capitel berechtigt seyn, solche Personen, welche sich um diese Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuschlagen, und behalten Wir uns vor, wenn diese Personen sonst von tadellosem Lebenswandel und Rufe und der Ehre des Ordens würdig sind, sie auch der Stiftung ein Geschenk von mindestens 1500 Rthlrn. auf Einmal oder 100 Rthlrn. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklasse in Silber zu verleihen.

Artikel VI.

Hiernach soll Unser Königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erste zur Be-

lohnung besonderer Hingebung an Unser Königliches Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat drei Klassen, Gross-Komthure, Komthure, Ritter.

Artikel VII.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen, weiss mit schwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

Vom Fels zum Meer,

in der Mitte Unseren Königlichen Wappen-Adler auf weissem Felde, welcher auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild trägt. Auf der Rückseite ist das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung:

Den 18. Januar 1851.

umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weissem Felde, Unseren Königlichen Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Gross-Komthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollern'schen und Nürnbergischen Wappen-

schildern und mit dem Szepter des Chur-Erz-Kämmerers geschmückt ist.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten weissen dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloche.

Artikel VIII.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in Unserem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollern'schen Schilde auf der Brust nach der von Uns genehmigten Zeichnung. Die Devise befindet sich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Artikel IX.

Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze, zur Belohnung für diejenigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen, im Jahre 1848 und 1849 vorgefallenen Gefechten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stückgut seyn. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift:

> Friedrich Wilhelm IV. (in einem quer über die Münze gehenden Bande) Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) 1848. 1849. (in den durch das letztere Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten).

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande getragen.

Artikel X.

Beide Abtheilungen können nebeneinander getragen werden. Dagegen schliesst eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus, mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, dass die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adlerordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adler-Ordens.

Artikel XI.

Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sowie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser haben durch Ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Gross-

Komthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Artikel XII.

Das Grossmeister-Amt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorsitz im Ordens-Capitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses sein soll. Das Capitel soll aus sämmtlichen Gross-Komthuren und Komthuren bestehen. Zur Dienstleistung bei den Capiteln werden Wir für jede Abtheilung einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorsitze des Capitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Artikel XIII.

Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche ausser den Capitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Capitel [b]) aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, so wie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordens-Schreiber und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndicus besteht. Nur der Syndicus erhält Besoldung.

Artikel XIV.

Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, dass derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und dass er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstössigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichtes, dessen Functionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Officier ist, hierdurch ein für allemal dem Officiers-Ehrengerichte übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestossen werden können, auch wenn die Strafe des Ordens-Verlustes von einem Straf-Richter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit freistehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Artikel XV.

Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Capitels.

Artikel XVI.

Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verab-

redung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens aber in derselben Art wie bisher verliehen. [c])

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden; jedoch haben Wir auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preussischen und des Fürstlichen Hohenzollern'schen Hauses [d]) sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden; des zu Urkund haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollern'schen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Manteuffel.

---

[a]) Vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1851, S. 671. u. f. Nr. 37.

[b]) S. unter B. den Allerhöchsten Erlass vom 20. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Capitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preussen Königliche Hoheit.

[c]) Die Stiftung des Hohenzollern'schen Hausordens erfolgte unter Protection Sr. Majestät des Königs von Preussn am 5. December 1841 durch die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

[d]) Die Angelegenheiten dieser Orden und Ehrenzeichen werden von der dem Präsidenten des Staats-Ministeriums untergeordneten General-Commission in Angelegenheiten der Königlichen Orden geleitet.

Vergl. Königlich Preussischer Staats-Kalender für das Jahr 1856. (Berlin. 8.) S. 64.

B.

Uebertragung des Vorsitzes im Capitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an den Prinzen Friedrich von Preussen.

Der Allerhöchste Erlass vom 20. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Capitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preussen Königliche Hoheit [a]), lautet, wie folgt:

Ich habe, auf Grund der im zwölften Artikel der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August v. J. enthaltenen Bestimmung [b]), den Vorsitz im Ordens-Capitel dem Prinzen Friedrich von Preussen Königliche Hoheit, als Meinem Stellvertreter, übertragen. Indem ich Sie von dieser Ernennung hierdurch benachrichtige, überlasse ich Ihnen, dieselbe durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Manteuffel.

An den Oberkammerherrn und Minister des Königlichen Hauses Grafen zu Stolberg und den Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1852, S. 208, Nr. 13.

[b]) S. oben unter A.

VII.

Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser.

Der Allerhöchste Erlass vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser [a]), lautet folgendermaassen:

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenschen Lande vom 12. März 1850 [b]) und des Artikels XII. des darin erwähnten Vertrages vom 7. December 1849 [c]), verordne Ich auf die Berichte des Staatsministeriums vom 16. März und 29. Juli d. J. was folgt:

1) Das Ministerium Meines Königlichen Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Artikel III. Nr. 1. Abschnitt 3 des Gesetzes vom 26. April 1851, die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der

Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betreffend (Gesetz-Sammlung S. 181), bezeichneten [d]) Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser, an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.

2) Die Fürtliche Hofkammer in den Hohenzollern'schen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, geniessen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maasse wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden.

3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, so wie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königlichen Hauses gleichgestellt.

Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlass durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

[a]) Vergl. Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1852, S. 771, Nr. 49.

[b]) S. oben Nr. IV.

[c]) S. oben Nr. III.

[d]) Es heisst daselbst:

„Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, so wie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlass-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden. Eben dies gilt von beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäusern."

VIII.

Vernehmung der Mitglieder der Hohenzollern'schen Fürstenhäuser als Zeugen in Untersuchungssachen.

Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden. [a])

---

[a]) Vergl. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852. Art. 24. Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1852. S. 214, Nr. 14.

IX.

Theilnahme an der Repräsentation.

A.

Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851. [a])

Dasselbe lautet wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Bis zum Eintritt des in Art. 66. der Verfassungs-Urkunde [b]) bezeichneten Zeitpunktes erfolgen die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund des interimistischen Wahlgesetzes für die Erste Kammer vom 6. December 1848, so weit dasselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§. 2.

Zu Art. 1. *des Wahlgesetzes vom* 6. *December* 1848.

1) Die Fürstenthümer Hohenzollern bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. Dieser Abgeordnete tritt der bisherigen gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer hinzu.

Zu Art. 2. *ebendaselbst.*

2) Für die Erste Kammer ist jeder Preusse, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat, und entweder ein Grundvermögen von 5000 Thalern (8750 Fl.) oder ein jährliches Einkommen von 500 Thalern (875 Fl.) nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Zu Art. 3. *und* 5. *ebendaselbst.*

3) Sollten sich in dem Wahlbezirke, welchen die Fürstenthümer Hohenzollern ausmachen, nicht mehr als 500 Urwähler befinden, so haben letztere das Mitglied der Ersten Kammer direct und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Zu Art. 8. *ebendaselbst.*

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer angehört hat, kommt bei dem im Art. 8. des Wahlgesetzes vom 6. Decem-

ber 1848 bezeichneten fünfjährigen Zeitraum in Anrechnung.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

---

a) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1851, S. 214. 215. Nr. 12.

S. jedoch unten D und E.

b) Es heisst daselbst:

„Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein"

„Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze vom 6. December 1848."

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1850. S. 26. Nr. 3.

B.

Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851. [a])

Dasselbe lautet folgendermassen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Bis zum Erlasse des in Art. 72. der Verfassungs-Urkunde [b]) vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§. 2.

Zu Art. 2. *und* 3. *der Verordnung vom* 30. *Mai* 1849.

1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Maassgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist.

Zu Art. 5. *ebendaselbst.*

2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10. *ebendaselbst.*

3) Die directen Staatssteuern, nach Maassgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen: die Capitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patent-Steuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen: die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Capitalien- und Dienstertrags-Steuer.

Zu Art. 29. *ebendaselbst.*

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im Art. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1851, S. 216, 217, Nr. 13.

[b]) Vergl. ebendaselbst, 1850. S. 28. Nr. 3.

C.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Art. 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851. [a])

Dasselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Artikel 2.

Den Wahlgesetzen vom 6. December 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 [b]) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 213. Nr. 13.

[b]) S. oben A. und B.

D.

Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853. [a])

Dasselbe lautet wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2.

Mit der Publication dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 nnd 68 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, und das **interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern** vom 30. April 1851 [b]) ausser Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1. dieses Gesetzes an deren Stelle.

Artikel 3.

Bis zur Publication der Artikel 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer. [c])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

a) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1853. S. 181. Nr. 16.

b) S. dasselbe oben unter A.

c) Vergl. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1852. S. 549 u. f. Nr. 36.

Die im Artikel 3. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 in Aussicht gestellte Königliche Anordnung erfolgte unterm 12. October 1854. S. dieselbe unter E.

E.

Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854. [a]

Es lautet dieselbe folgendermaassen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 [b]) betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1.

Die Erste Kammer besteht:

1) Aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäss-

heit Unserer Hausgesetze die Grossjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten.

2) Aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) Die **Häupter** der **Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen** und **Hohenzollern-Sigmaringen**; [c])
2) die nach der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Ausserdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3.

Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemässheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2) die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreich Preussen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4.

Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5.

Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines collegialischen Vorstandes von den übrigen communalverfassungsmässigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats - Mitglieder erwählt.

§. 6.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1. bis 6.) werden von Uns erlassen.

§. 7.

Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussen haben und nicht im activen Dienste eines ausserdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — ausser bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreissig Jahren erforderlich.

§. 8.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten

Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemässheit der §§. 4. bis 6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht ausser den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs [d]) verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluss einem Mitgliede das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10.

Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, dass demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sey, so ist zu dieser Maassregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11.

Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemässheit der §§. 4. bis 6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee.

---

a) Vergl. Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1854, S. 541 u. f., Nr. 10.

b) S. oben unter D.

c) Der Königlich Preussische Staats-Kalender für das Jahr 1856 nennt in dem Abschnitte: „Die beiden Häuser des Landtags, 1) Herrenhaus" unter 2, als Mitglieder mit erblicher Berechtigung:

a) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

Se. Hoheit Friedrich Wilhelm Constantin, Fürst von Hohenzollern-Hechingen zu Hohlstein bei Löwenberg in Schlesien,

Se. Hoheit Carl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen zu Düsseldorf.

d) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1851, S. 103 u. f., Nr. 10.

F.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. [a])

Dasselbe bestimmt Folgendes:

§. 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§. 2.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maassgabe der Verordnung vom 12. October 1854 [b]) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderlauft.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuss. Staaten, 1855, S. 316, Nr. 19.

[b]) S. oben unter E.

X.

Regulirung der oberen richterlichen Instanzen, nach der Verordnung vom 4. Juli 1850.

In Betracht, dass das Königlich Württembergische Ober-Tribunal zu Stuttgart, im Einverständnisse mit dem Königlich Württembergischen Ministerium der Justiz, beschlossen hat, die ihm durch die Staatsverträge vom 4. Mai 1844 und 20./22. October 1849 übertragenen Functionen eines obersten Gerichtshofes für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nicht ferner auszuüben und den Königlichen dortigen Obergerichten von diesem Beschlusse amtliche Mittheilung gemacht hat, ist zur Behebung des dadurch eingetretenen Stillstandes in den oberen richterlichen Instanzen für die erwähnten Landestheile, auf Antrag des Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde [a]), verordnet, was folgt: [b])

§. 1.

Die bisher von dem Königlich Württembergischen Ober-Tribunal ausgeübten Functionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über.

Zur Entscheidung dieses obersten Gerichtshofes gelangen auch diejenigen Nichtigkeits-Beschwerden aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die nach §. 61. des Gesetzes vom 18. October 1848 [c]) und §. 294. der dort erwähnten Badenschen Strafprozess-Ordnung gegen Urtheile erster und zweiter Instanz des Hofgerichtes zu Sigmaringen in Strafsachen zulässig sind.

§. 2.

Zum Gerichtshofe zweiter Instanz in denjenigen Civilsachen, in denen das Appellationsgericht zu Hechingen in erster Instanz erkannt hat, wird, anstatt des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals, das Appellationsgericht zu Arnsberg bestellt.

§. 3.

An Stelle des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals bildet hinfort die Recurs-Instanz in Strafsachen für das Appellationsgericht zu Hechingen das Hofgericht zu Sigmaringen, und umgekehrt, für das Hofgericht zu Sigmaringen das Appellationsgericht zu Hechingen.

§. 4.

Beschwerden über richterliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten folgen gleichfalls dem Zuge dieser für Erkenntnisse angeordneten Instanzen.

§. 5.

Der Ansatz der Sporteln bei den in §§. 1. bis 3. bezeichneten Gerichtshöfen in den aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an sie gelangenden Sachen richtet sich nach den für diese Gerichte bestehenden Gebührentaxen. [d])

§. 6.

An die Stelle der in §. 17. Abschn. 1. u. §. 41. Abschn. 2. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnungen für die Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erwähnten Königlich Württembergischen, treten die bei den in §§. 1. bis 3. erwähnten inländischen Gerichten bestehenden Anordnungen über das Verfahren.

Was in §. 43. Abschn. 1. u. 3. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und §. 42. Abs. 1. und 3. der Ober-Appellationsgerichts - Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern - Sigmaringen hinsichtlich der Procuratoren des Ober-Tribunals zu Stuttgart und beziehungsweise der im Königreiche Württemberg zur Praxis befugten Anwälte verordnet ist, gilt hinfort von den beim Ober-Tribunal zu Berlin re-

cipirten und beziehungsweise in den Preussischen Staaten zur Praxis befugten Rechtsanwälten.

§. 7.

Die §§. 21. 22. 24. 25. und 40. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnungen, für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen treten ausser Kraft.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in allen bei Publication dieser Verordnung bereits schwebenden und später anhängig werdenden Sachen, ohne dass es in den ersteren einer Erneuerung der bereits eingelegten Rechtsmittel bedarf, Anwendung. *)

---

*) Derselbe bestimmt Folgendes:

„Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Vergl. Verfassungs-Urkunde für die Königlichen Preuss. Staaten. Vom 31. Januar 1850. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1850, S. 25, 26, Nr. 3.

Nachdem, dieser Bestimmung der Verfassung gemäss, die Verordnung vom 4. Juli 1850 den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern derselben ihre Genehmigung ertheilt und dies ist zur Beachtung unterm 21. März 1851 bekannt gemacht.

Vergl. Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1851. S. 36. Nr. 5.

[b]) Vergl. Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern - Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1850. S. 347, 348, Nr. 28.

[c]) Vergl. Gesetz - Sammlung für das Fürstenthum Hohenzollern - Sigmaringen, 1848. S. 427 — 441.

[d]) S. jedoch die späteren Verordnungen über die theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande unter Nr. XIII., XIV. und XV.

[e]) Vergl. die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen etc. etc., vom 30. April 1851. — unter Nr. XI.

XI.

Einführung der Gesetze über die Organisation der Gerichte, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen, das Verfahren in Civilprozessen u. s. w.

Das Gesetz vom 30. April 1851 *) verordnet Folgendes:

§. 1.

Die Verordnungen:

1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849, (Gesetz-Sammlung S. 1.);

2) über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Januar 1849, (Gesetz-Sammlung S. 14);

3) über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vom 21. Juli 1849, (Gesetz-Sammlung S. 307);

ferner:

4) die Gesetze vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit und über die Stellung unter Polizei-Aufsicht, (Gesetz-Sammlung S. 45 und S. 49);
5) die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 und die Verordnung vom 18. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen derselben (Gesetz-Sammlung für 1849, S. 295),

nebst den dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften treten für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.

Bis zu demselben Zeitpunkte bleibt das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetze von demselben Tage suspendirt. [b])

§. 2.

Die Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und über die Gebühren der Justizbeamten, der Rechtsanwalte und der Notare, welche in denjenigen Landestheilen gelten, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung maassge-

bend ist, können ganz oder theilweise durch Königliche Verordnungen eingeführt werden. [c])

§. 3.

Anstatt der bisherigen Gerichtsbehörden, deren Wirksamkeit mit dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte aufhört, wird für den aus den beiden Fürstenthümern sich bildenden Bezirk ein Kreisgericht mit der erforderlichen Zahl von demselben ressortirender Einzelnrichter, errichtet.

§. 4. [d])

Das Gericht zweiter Instanz, mit allen den Appellationsgerichten in den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 beigelegten Functionen, bildet für diesen Bezirk das Appellationsgericht zu Arnsberg, und das Gericht dritter und höchster Instanz das Ober-Tribunal. Es soll jedoch für diejenigen Civilsachen, welche in erster Instanz vor Einzelnrichter gehören, und für die Recurse und Appellationen in Strafsachen das Kreisgericht an die Stelle des Appellationsgerichts treten. Die für Strafsachen zweiter Instanz zu bildende besondere Abtheilung des Kreisgerichts kann nicht entscheiden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

§. 5.

Wenn die zu grosse Entfernung der Bezirke der Einzelnrichter vom Sitze des Kreisgerichtes oder ein sonstiges dringendes Bedürfniss es erfordert, so kann angeordnet werden, dass an einem der Sitze der Einzelnrichter mehrere Richter von Zeit

zu Zeit zusammenkommen, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs collegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 6.

Zu Geschworenen können berufen werden:

1) diejenigen, die im Fürstenthume Hechingen an Grund-, Gebäude-, Capitalien-, Besoldungs- und Patentsteuer; im Fürstenthume Sigmaringen an Grund-, Gefäll-, Gebäude, Gewerbe-, Capitalien- und Dienstertragssteuer einen directen Steuersatz von wenigstens 20 Fl. oder 11 Rthlr. $12\frac{6}{7}$ Sgr. Courant entrichten;
2) diejenigen nicht zu den ausgeschlossenen Kategorien gehörigen Beamten, einschliesslich der bei Fürstlich Hohenzollern'schen Behörden angestellten, welche ein Einkommen von wenigstens 800 Fl. oder $457\frac{1}{7}$ Rthlr. Courant beziehen.

Die in dem §. 63. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Nr. 9. und am Schlusse enthaltenen Bestimmungen werden hiernach abgeändert.

§. 7.

Die Verwaltungsorgane, welche die in den §§. 64. bis 67. der Verordnung vom 3. Januar 1849 den Landräthen und sonstigen dort genannten Administrativbehörden übertragenen Geschäfte bei Feststellung der Geschworenenlisten in den Fürstenthümern wahrzunehmen haben, werden durch Verfügung des Ministers des Innern bezeichnet werden.

§. 8.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze u. Verordnungen verlieren mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 9.

Der Justizminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

[a]) Vergl. Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 188 u. f. Nr. 11.

[b]) In dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten verordnet der Artikel II.:

„Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden ausser Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Criminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirte Grossherzoglich Badische Straf-

gesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen."

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 93. Nr. 10.

[c]) S. unten die Verordnungen über die theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze unter Nr. XIII., XIV. und XV.

[d]) Der Artikel 147 des Gesetzes betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Mai 1852, bestimmt Folgendes:

„Für die Hohenzollern'schen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4.—7. des Gesetzes vom 30. April 1851 sein Bewenden."

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1852. S. 243. Nr. 14.

XII.

Verbesserung des Unterpfandwesens.

Das Gesetz vom 24. April 1854 [*]) verordnet Folgendes:

§. 1.

Hypotheken-Rechte können — die Fälle des §. 5. ausgenommen — nur auf unbewegliche Sachen und nur durch Eintragung in das Unterpfands-(Hypotheken-) Buch erworben werden.

Desgleichen erlangen die Eigenthumsvorbehalte in Kaufverträgen über Immobilien eine dingliche Wirkung nur durch die Eintragung.

§. 2.

Pfandrechte an unbewegliche Sachen erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechts erst durch die Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch.

§. 3.

Ein Vertrag oder eine Willenserklärung, wodurch das gesammte Vermögen des Schuldners dem

Gläubiger verpfändet wird, berechtigt Letzteren doch nur, seine Forderung auf die in der Verpfändungs-Urkunde speciell angegebenen und nach dem Kataster, sofern ein solches vorhanden, sonst nach Feldflur, Lage und Gränzen genau bezeichneten, unbeweglichen Sachen in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch eintragen zu lassen.

§. 4.

Wenn durch Gesetz oder Gewohnheit ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniss, dasselbe auf die, diesem Rechte unterliegenden, unbeweglichen Sachen des Schuldners, welche von ihm in der im §. 3. angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Es behält jedoch der Gläubiger, dem ein allgemeines oder specielles gesetzliches Pfandrecht zusteht, bei eintretender Insolvenz des Schuldners auf die, nach Befriedigung der Faustpfands- u. Hypothekengläubiger, übrig bleibende Masse im Concurse diejenigen Prioritätsrechte, die er nach den bisherigen Gesetzen geltend zu machen berechtigt war.

§. 5.

Ohne Uebergabe einer beweglichen Sache und beziehungsweise ohne Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch haben ein wirkliches Pfandrecht und das Recht der Hypothek

mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen rechtlichen Bedeutung nur:

1) die Staats-, Gemeinde- und Kirchenkassen, wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten, an denjenigen Grundstücken, von denen sie zu entrichten sind;
2) die Immobiliar-Feuersocietät der Hohenzollern'schen Lande, wegen der von den Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge, an diesen Gebäuden;
3) der Verpächter eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebaueten Früchten, wegen der Forderungen aus dem Pachtvertrage;
4) der Vermiether an den eigenen Sachen des Miethers, welche der Letztere in die gemiethete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Miethsvertrage.

§. 6.

Denjenigen, welche vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes eine Hypothek an dem gesammten Vermögen des Schuldners oder an einzelnen Bestandtheilen desselben erworben haben, verbleiben die, durch die bisherigen Gesetze daran begründeten Rechte, rücksichtlich der Immobilien jedoch nur mit der im §. 7. festgesetzten Beschränkung.

§. 7.

Alle Inhaber auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz, oder auf welchem Grunde

immer beruhender, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher nicht eingetragener Pfand- und Hypothekenrechte auf Immobilien, mit Ausnahme der im §. 5. bezeichneten, in Ansehung deren es auch hinfort einer Eintragung nicht bedarf, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei der das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch führenden Behörde unter genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstücks nach dem Kataster, oder, wo ein solches nicht vorhanden, nach Feldflur, Lage und Gränzen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besass, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstückes gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können, und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 8.

Nach Ablauf der im §. 7. bestimmten Präclusivfrist werden die Besitzer über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, dass die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in Gemässheit des §. 10. beim Nichterscheinen des Besitzers statt-

finden werde. Sind die Ansprüche noch nicht nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt, und vom Besitzer noch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 7. gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozessrichters haben, dass der Gläubiger gegen den Besitzer des angeblich verhafteten Grundstückes eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe und dass dieselbe zugelassen worden.

§. 9.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in §§. 7. und 8. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 10.

Die Eintragung der zufolge §. 7. angemeldeten Pfand- und Hypotekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder von dem Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, dass dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und dass er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 11.

Die Bestimmungen in den §§. 7. bis 9. finden auch auf alle diejenigen Anwendung, zu deren Gunsten vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ein vertragsmässiger Vorbehalt des Eigenthums gemacht worden ist. Die angemeldeten Rechte sind ebenso, wie die angemeldeten älteren Hypotheken, vorbehaltlich der nachherigen Feststellung ihrer Bedeutung, in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch einzutragen.

§. 12.

Eine Erneuerung vorhandener Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher kann da, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet, unter Genehmigung des Justizministers angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind von Seiten der das Pfandbuch führenden Behörde die Inhaber sämmtlicher in die zu erneuernden Pfandbücher eingetragener, noch ungelöschter Pfand- und Hypothekenrechte, so wie diejenigen, zu deren Gunsten ein Eigenthumsvorbehalt gemacht ist, durch öffentlichen Aufruf und zwar unter dem im §. 7. bezeichneten, in dem Aufrufe auszudrückenden Präjudize aufzufordern:

ihre Ansprüche binnen einer bestimmten, jedoch nicht weniger als drei Monate betragen-

den Frist bei der das Pfandbuch führenden Behörde anzumelden.

Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung. Der Lauf der Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der letzen Insertion.

Die in Folge dieser Aufforderung angemeldeten Ansprüche sind, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf, aus den bisherigen Pfandbüchern in die neuen Pfandbücher zu übertragen. Auf Verlangen des Pfandgläubigers wird auf der von demselben vorgelegten Schuld-Urkunde die Uebertragung der Forderung in das neue Unterpfands- (Hypotheken-) Buch vermerkt.

Melden sich andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so haben sie den Erwerb derselben vorschriftsmässig nachzuweisen, widrigenfalls auf ihre Anmeldung keine Rücksicht genommen wird.

§. 13.

Die nach den §§. 7—10. einzutragenden Forderungen behalten ihre in den bisherigen Gesetzen begründete Priorität.

Die Priorität der übrigen, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher eingetragenen, Rechte und For-

derungen wird hinfort lediglich durch die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung bestimmt.

§. 14.

Bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache haben das gleiche Vorzugsrecht mit dem Capitale nur die laufenden Zinsen und zweijährige Zinsrückstände.

Ebenso ist auch das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge (§. 5. Nr. 1. und 2.) auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt.

In beiden Beziehungen wird der zweijährige Rückstand vom letzten Fälligkeitstermine vor der erfolgten Beschlagnahme des Grundstücks oder der Revenuen desselben berechnet. Die am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Rückstände behalten noch zwei Jahre lang das gleiche Vorzugsrecht mit dem Capitale.

§. 15.

Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden.

Zu diesen sind alle zu rechnen, in welchen die Unterschrift durch einen Ortsvorsteher beglaubigt ist.

§. 16.

Zur Erleichterung der in §§. 7. und 10. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Unterpfands- (Hypotheken-)

Bücher bei den dieselben führenden Behörden erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Documente anderer Behörden, welche der das Pfandbuch führenden Behörde nur vorgelegt werden und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1854 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen verlieren, so weit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§. 18.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird der Justizminister eine besondere Instruction erlassen, nach welcher die Unterpfands-Behörden und Gerichte sich zu achten haben.

---

*) Vergl. Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 24. April 1854.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. S. 198 u. f. Nr. 15.

XIII.

Theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande.

Zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851, über die Gerichts-Organisation, das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Hohenzollern'schen Landen [a]), ist verordnet, was folgt [b]).

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1852 treten die Gesetze

vom 9. Mai 1851, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte ausserhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren (Gesetz-Sammlung, S. 619),

vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, (Gesetz-Sammlung S. 622),

vom 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwalte Gesetz-Sammlung, S. 656),

mit den dazu gehörigen Tarifen für die Hohenzollern'schen Lande in Kraft.

Die §§. 16. bis 24. einschliesslich Nr. II., Abschnitt II. des Tarifs vom 10. Mai 1851, die Kosten für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, bleiben jedoch für jetzt ausser Anwendung und behält es bis auf Weiteres bei den bisherigen in den Hohenzollern'schen Landen hierüber geltenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 2.

Die Reduction der in den verschiedenen Gesetzen und den dazu gehörigen Tarifen in Preussischen Thalern und Silbergroschen ausgedrückten Kostensätze auf Gulden und Kreuzer erfolgt nach dem Verhältnisse von vier zu sieben.

§. 3.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

[a]) Siehe oben Nr. XI.

[b]) Vergl. Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 719. Nr. 41.

XIV.

Abänderung einiger Vorschriften wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande.

Zur Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung des Erlasses vom 29. November 1851, die theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande betreffend [a]), ergeben haben, und zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851, über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen [b]), ist Folgendes verordnet worden. [c])

§. 1.

Von Einforderung von Kostenvorschüssen in Prozessen über Forderungen an Geld und fungibeln Sachen soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger ein In- oder Ausländer ist, von den für die Hohenzollern'schen Lande bestehenden Gerichtsbehörden

so lange abstrahirt werden, bis die Sache durch die Beantwortung der Klage streitig geworden.

§. 2.

Die §§. 12, 25—32 und 41—44 des Tarifs vom 10. Mai 1851, die Gebühren in Concurs-, Vormundschafts- u. Hypothekensachen betreffend [d]), sollen in den Hohenzollern'schen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden, vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der Verordnung vom 29. November 1851 dort Geltung gehabt haben.

§. 3.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

[a]) S. oben Nr. XIII.

[b]) S. oben Nr. XI.

[c]) Vergl. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlass vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1852. S. 730, Nr. 46.

[d]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 637, 641—644. Nr. 35.

XV.

Fernere Abänderung der Vorschriften wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande.

Zur ferneren Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung des Erlasses vom 29. November 1851, die theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande betreffend [a]), ergeben haben, ist in Verfolg des Erlasses vom 8. December 1852 [b]) und zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen [c]) verordnet was folgt: [d])

§. 1.

Der §. 11. des Tarifes vom 10. Mai 1851, die Gerichtsgebühren in Subhastationsprozessen betreffend und die §§. 7. und 21. des Tarifes vom 12. Mai 1851, die Gebühren der Rechtsanwalte in

Subhastationsprozessen resp. die Gebühren der Curatoren in Concurs- und Liquidationsprozessen anbelangend [e]), sollen in den Hohenzollern'schen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden, vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der Verordnung vom 29. November 1851 in Geltung bestanden haben.

§. 2.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

---

[a]) S. oben Nr. XIII.

[b]) S. oben Nr. XIV.

[c]) S. oben Nr. XI.

[d]) Vergl. Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlass vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1854. S. 64, Nr. 4.

[e]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 636, 637. Nr. 35. — S. 664, 668. Nr. 36.

XVI.

Organisation der Verwaltungsbehörden, nach der Verordnung vom 7. Januar 1852 und den ergänzenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1854. [a])

Nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850 die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete ausgesprochen [b]) und durch das Gesetz vom 30. April 1851 über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden [c]), so ist über

die Organisation der Verwaltungsbehörden

der neu erworbenen Landestheile verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen **„Hohenzollern'sche Lande“** einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,
2) das Consistorium, das Provinzial-Schulcollegium, das Medicinalcollegium und das Ober-Bergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts,

zunächst vorgesetzt sind.

In militairischer Beziehung [d]) tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeecorps und wird in diesem

der 16ten Landwehr-Brigade

zugetheilt.

So weit in den Militair-Angelegenheiten den Ober-Präsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollern'schen Lande durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2.

Die Hohenzollern'schen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei [e]) Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und
Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:

1) aus dem Fürstenthume Hechingen,

2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen:

1) aus den bisheringen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Strassberg, Sigmaringen, Wald und Ostrach,

2) aus dem bisherigen Ober-Voigteiamte Achberg, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

§. 3.

Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der vom Könige ernannt wird und seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4.

Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Regierung umfasst die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirectionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchcollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6.

Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, mit nachfolgenden Modificationen:

1) der Präsident versieht zugleich die Functionen des Ober-Regierungsraths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied der Regierung dauernd mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;

2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:

   a) bei ausserordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, imgleichen

   b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, so wie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;

3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den

Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modificationen in Anwendung;

4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiar, in Prozess- und Rechtssachen der indirecten Steuerverwaltung, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 7.

Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militair-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Ober-Präsidium der Rheinprovinz, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollern'schen Lande wird dem commandirenden General des achten Armeecorps und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8.

Die Organe der Regierung sind:

1) die Ober-Amtmänner,
2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden.
3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtsphysiker, Baubedienten und alle anderen technischen Beamten,

4) die einzelnen Ortsvorstände, so weit das Gesetz dieselben beruft.

§. 9.

Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

Die übrigen, den Hohenzollern'schen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Ober-Amtsbezirks auszurichtende Aufträge ertheilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10.

Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

a) die Functionen, welche seither den Ober-Aemtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Communal- und Stiftungs-Waldungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde,
c) die Functionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollern'schen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt. [*]).

§. 11.

Die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medicinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulcommissions- und Physicats-Bezirke zu verändern.

§. 12.

Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848 und vom 12. August 1848 die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken den Königlichen Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13.

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollern'schen Landen bestehenden Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14.

Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur

Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit. [*])

§. 15.

Das Staatsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlass der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instructionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Zur Ergänzung der obigen §§. 2. 9. und 10. der Verordnung vom 7. Januar bestimmt der Allerhöchste Erlass vom 18. Januar 1854, was folgt:

1) Die Hohenzollern'schen Lande werden in administrativer Beziehung in sieben Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen,
" " Sigmaringen,
" " Gammertingen,
" " Haigerloch,
" " Wald,
" " Trochtelfingen,
" " Ostrach

beigelegt wird.

2) Die Ober-Amtsbezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach verbleiben in ihrer bisherigen Begränzung.

Der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen umfasst den bisherigen Ober-Amtsbezirk gleichen Namens, das Ober-Voigteiamt Achberg und die zu

dem früheren Ober-Amtsbezirk Strassberg gehörigen Gemeinden Ober- und Unter-Schmeien, so wie das Hüttenwerk Thiergarten.

Der Ober-Amtsbezirk Gammertingen besteht aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen und Strassberg, ausschliesslich der Gemeinden Ober- und Unter-Schmeien und des Hüttenwerks Thiergarten.

Der Ober-Amtsbezirk Haigerloch besteht aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Haigerloch und Glatt.

3) Die Ressortverhältnisse der Ober-Amtmänner [h]) regeln sich nach den Bestimmungen der §§. 9. und 10. der Verordnung vom 7. Januar 1852, mit der Ausnahme, dass für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande die Militair-Ersatzgeschäfte in der bisherigen Ausdehnung den Ober-Amtmännern von Hechingen und Sigmaringen verbleiben.

---

[h]) Vergl. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollern'schen Lande. Vom 7. Januar 1852.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1852. S. 35—39. Nr. 2.

Allerhöchster Erlass vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die

Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollern'schen Lande.

Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1854. S. 47, 48. Nr. 3.

[b]) S. oben Nr. IV.

[c]) S. oben Nr. XI.

[d]) In dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830 werden die Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen unter denjenigen genannt, welche für ihre Cavallerie- und Artillerie-Quoten Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanterie leisten.

In demselben Beschlusse werden bei der Aufzählung der Staaten, aus deren Contingenten die Infanterie-Reserve-Division besteht, auch Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen genannt und bemerkt: „dass diese Division in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt ist.

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. etc. Thl. III. S. 551, 553.

Nach der durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830 dem Protokolle als Beilage hinzugefügten

Uebersicht der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps (VIII, IX, X) u. der Reserve-Infanterie-Division

besteht das Contingent ($\frac{1}{100}$ der Seelenzahl) in Gemässheit der Matrikel (gleich dem Contingente in Infanteriestellung)

für Hohenzollern-Hechingen aus 145 Mann,
für Hohenzollern-Sigmaringen aus 356 Mann.

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv etc. etc. Thl. III. S. 557.

Die entsprechende Seelenzahl, nämlich 14500 für Hohenzollern-Hechingen und 35560 für Hohenzollern-Sigmaringen ist auch, gleich der, welche in dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 20. August 1818, betreffend die Annahme der provisorischen Bundes-Matrikel auf fünf Jahre (A. Miruss, a. a. O. Thl. III. S. 448) genannt ist, noch angegeben in der

„*Matrikel des Deutschen Bundes, wie solche in der* 19. *Sitzung vom* 5. *September* 1839 *berichtiget worden und vom* 1. *October* 1839 *an zu gelten hat.*“

Vergl. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. September 1839.

A. Miruss, diplomatisches Archiv etc. Thl. III. S. 475, 476.

Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes, nach den neuesten Bestimmungen. (Mainz, 1842. 8.) S. 74.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes etc., (4. Aufl. 1840.) S. 885, 924.

Die Matrikel des Deutschen Bundes nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 14. April 1842 stimmt mit der vom 5. September 1839 genau überein.

Vergl. A. Miruss, diplomatisches Archiv etc. Thl. III. S. 476.

S. auch:

Anzeige von der Uebereinkunft zwischen

Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. *Februar* 1837.

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten etc. Thl. III. S. 574.

[e]) S. jedoch unten die ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852, welche ad 1., die Eintheilung in sieben Ober-Amtsbezirke festsetzen.

[f]) Vergl. dieselben ergänzenden Bestimmungen ad 3.

[g]) Am 1. März 1852 fand die Einsetzung der neuen Regierung für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen statt, nachdem am Ende der vorhergegangenen Woche die Regierungen zu Hechingen und Sigmaringen aufgelöset worden.

[h]) Des Königs Majestät hat mittelst Cabinetsorder vom 17. August 1855 den Ober-Amtmännern in den Hohenzollern'schen Landen den Rang der Landräthe in den altländischen Provinzen beigelegt, denselben auch gestattet, die für die Landräthe vorgeschriebene Uniform zu tragen.

XVII.

Publication der Gesetze. — Einführung eines besonderen Amtsblattes. — Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes. [a])

In Anschluss an die Verordnung vom 7. Januar 1852 bestimmt der Allerhöchste Erlass vom 19. September 1852,

1) dass in Bezug auf Publication der Gesetze und auf den Zeitpunkt, mit dem ein durch die Gesetz-Sammlung verkündetes, für die Hohenzollern'schen Lande erlassenes Gesetz oder Verordnung die Gesetzeskraft erlangt, die Lande Hohenzollern als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden sollen (§. 2. des Gesetzes vom 3. April 1846. Gesetz-Sammlung, S. 151); [b])
2) dass für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen in eben der Art, wie solches für die

verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch §. 3. u. f. der Verordnung vom 9. Juni 1819, (Gesetz-Sammlung, S. 148 u. f.) [c]) vorgeschrieben ist, ein Amtsblatt erscheinen soll, und

3) dass die im §. 2. der eben erwähnten Verordnung bezeichneten Verwaltungsbehörden und Administrativbeamten, so weit sie in den Hohenzollern'schen Landen sich vorfinden, zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verbunden seyn sollen. [d])

---

[a]) Vergl. Allerhöchster Erlass vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollern'schen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuss. Staaten. 1852. S. 588. Nr. 38.

[b]) Daselbst heisst es:
„Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen."
„Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft:

in dem Regierungsbezirke Potsdam und Berlin mit dem achten Tage,
in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,
in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage,
in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,
in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage,
in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, so wie in der **Rheinprovinz** mit dem **vierzehnten Tage**,

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist."

Der §. 3. desselben Gesetzes fügt hinzu:

„Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniss erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2. bestimmten Zeitpunkte.

*) In dieser Verordnung vom 9. Juni 1819, zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. October 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen, — heisst es:

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher in jedem Regierungsbezirke ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze;
2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, so wie die Circularien der letzteren an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;
3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besonderen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummer unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-,

Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, dass die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniss der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit oder besondere Verhältnisse dies erfordern.

[d]) Es bestimmt der §. 2. der allegirten Verordnung vom 9. Juni 1819 Folgendes:

In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetz-Sammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, dass hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
b) alle höhere Militair-Personen, mit Einschluss der Staabsofficiere;
c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Collegien;

d) alle Landräthe;
e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
h) die Friedensrichter;
i) die Bischöfe, Dom-Capitel, General-Vicare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Commissarien und Behörden;
k) die Superintendenten und geistlichen Inspectoren;
l) die Domänen-Rentmeister und Inspectoren;
m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinde-Kasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Grösse der Gesammt-Gemeinden für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

XVIII.

Pensionsbeiträge der früher Hohenzollern'schen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten.

Der Allerhöchste Erlass vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollern'schen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge etc. [a]) lautet folgendermaassen:

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich genehmigen:

1) dass die früher Hohenzollern'schen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten nicht gehalten seyn sollen, von dem Diensteinkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensionsbeiträge zu entrichten, dass vielmehr derartige Beiträge nur von solchen Einkommentheilen erhoben werden sollen, welche ihnen nach der Uebernahme in den Preussischen Staatsdienst als Zulagen zu Theil geworden sind.

Hierbei sind die im §. 21. des Civil-Pensionsreglements bestimmten steigenden Procentsätze in Anwendung zu bringen, in der Weise, dass

a) ein Beamter, der mit Einschluss der unter Preussischer Regierung erhaltenen Zulage ein Gehalt von 400 Rthlr. zu beziehen hat, Ein Procent dieser Zulage,

b) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 400 Rthlr. bis mit 1000 Rthlr. bezieht, Ein und ein halb Prozent der Zulage,

c) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 1000 Rthlr. bis mit 2000 Rthlr. bezieht, von dem in das erste Tausend fallenden Theile der Zulage Ein und ein halb Procent und von den Beträgen im zweiten Tausend zwei Procent der Zulage u. s. w. als Pensionsbeitrag zu zahlen hat;

2) dass bei Bemessung der Pension solcher Beamten hinsichtlich des früheren Gehaltes derselben die Vorschriften des Staatsdiener-Edicts vom 20. August 1831, beziehungsweise der Dienstpragmatik vom 13. October 1843, hinsichtlich der nach der Uebernahme gewährten Zulagen aber die Preussischen Pensionsvorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen. Bei beiden Gehaltstheilen ist jedoch die ganze Dienstzeit des betreffenden Beamten zu Grunde zu legen;

3) dass bei Feststellung des früheren Hohenzollern'schen Diensteinkommens zur Ermittelung einerseits der künftig davon zu gewährenden Pension und andererseits der den Vorschriften des Preussischen Pensionsreglements

zu unterwerfenden Gehaltszulage die in der Hohenzollern'schen Besoldung enthaltenen Naturalbezüge nach den Etatspreisen zu berechnen sind;

und endlich

4) dass die Bestimmungen der oben genannten Hohenzollern'schen Gesetze hinsichtlich der Wittwengehalte und Kindererziehungsbeiträge volle Anwendung finden bei den Wittwen und Waisen der früher Hohenzollern'schen und in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten aus solchen Ehen, welche bereits vor Uebernahme der betreffenden Beamten mit landesherrlicher Genehmigung geschlossen waren.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Puttbus, den 26. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Bodelschwingh.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

An den Minister-Präsidenten und die Minister
der Justiz, des Innern und der Finanzen.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 33, 34. Nr. 3.

XIX.

Einführung der Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reise- und Umzugskosten bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollern'schen Landen. [a])

Die Order vom 8. März 1826, die bei Versetzung der Beamten zu bewilligenden Entschädigungen betreffend, so wie der Erlass vom 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen, und endlich, so weit sie durch diesen Erlass nicht aufgehoben worden, die Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, nebst den dazu gehörigen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen kommen auch für die Hohenzollern'schen Lande zur Anwendung. [b])

[a]) Vergl. Allerhöchster Erlass vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preussischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollern'schen Landen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1852. S. 463. Nr. 30.

[b]) Vergl. jedoch auch: den Allerhöchsten Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1855. S. 190 u. f. Nr. 11.

XX.

Regelung der Verhältnisse der Staatsdiener.

Der Allerhöchste Erlass vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollern'schen Landen, im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften [a]), lautet wie folgt:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. December v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dass, nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850 [b]) (Gesetz-Sammlung S. 289) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete eingetreten und durch das

Gesetz vom 30. April 1851 [c]) (Gesetz-Sammlung S. 188), so wie durch die Verordnungen vom 7. Januar 1852 [d]) (Gesetz-Sammlung S. 35) und vom 18. Januar 1854 [e]) (Gesetz-Sammlung S. 47) über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Hohenzollern'schen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie bestehenden Einrichtungen Bestimmung getroffen ist, — auch in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den Hohenzollern'schen Landen lediglich die für Meine Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, so wie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen müssen.

Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsdiener in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden Verordnungen treten damit ausser Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in Fürstlich Hohenzollern'schen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem früheren Dienstverhältnisse vorbehalten.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung

und durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1854. S. 80. Nr. 5.

[b]) S. oben Nr. IV.

[c]) S. oben Nr. XI.

[d]) S. oben Nr. XVI.

[e]) S. oben Nr. XVI.

XXI.

Anderweitige Einrichtung der Gendarmerie.

A.

Allerhöchster Erlass vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern. [a])

1) Das durch die landesherrlichen Verordnungen vom 26. August 1840 und 6. November 1835 in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführte Institut der Gendarmerie wird hierdurch aufgehoben und dagegen das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgendarmerie [b]) auf jene Landestheile übertragen.

2) Alle gesetzliche Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollern'schen Gendarmen, welche nicht blos die innere Organisa-

tion der Gendarmerie und das Verhältniss der Gendarmen ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, bleiben, so lange darüber nicht abändernde Bestimmungen erfolgen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden Gesetzen und Verordnungen auch ferner in Kraft und gehen auf die daselbst zu stationirenden Gendarmen über. [c])

Sie haben diese Verordnung auszuführen und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Charlottenburg, den 30. December 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 703. Nr. 39.

Königl. Preussischer Staats-Anzeiger, 1851. S. 400, 401. Nr. 75.

[b]) Die Errichtung der Landgendarmerie in den Preussischen Staaten wurde zuerst verordnet durch das Edikt vom 30. Juli 1812.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuss. Staaten. 1812. S. 152 u. f. Nr. 20.

v. Kamptz, Allgemeiner Codex der Gendarmerie. Berlin. 1815. 8. S. 80—100.

Die betreffenden Abschnitte jenes Edikts wurden indessen aufgehoben durch die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie, vom 30. December 1820.

S. dieselbe unter Litt. B.

[c]) S. unten Litt. D.

B.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30. December 1820. [a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Corps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnittes des obgedachten Ediktes, hiermit wie folgt:

§. 1.

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz und im Saarbrück'schen bis jetzt bestandene Gendarmerie, als die Gouvernements-Miliz im Grossherzogthume Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2.

Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oeconomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unserm Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

§. 3.

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Commandeur vor; unter jedem Commandeur zwei Officiere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriecorps wird mit Ausschluss der Gränz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4.

Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs - Commandeurs, 4 Officieren, 12 Wachtmeistern und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maassgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Commandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6.

Die Anstellung der Officiere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadierstellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetsten Individuen aus der Classe der Commandeurs, und für erledigte Commandeurstellen auf die würdigsten Officiere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muss dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualificirte Leute aus den Garnison-Compagnien, demnächst aber auf Capitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zwecke hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalcommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualificirte Subjecte mitzutheilen. In diesen Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;

b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und

c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Commandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, dass die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmässig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarm zum dritten Male wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9.

Das Corps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Thätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar

immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Officier; ist dieser aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführes nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen haben einzeln den Rang der Unterofficiere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unterofficiere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10.

Die Besoldung der Officiere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; ausser derselben haben sie hinfüro weder in ihrem Standquartiere, noch ausserhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier [b]), Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Officiere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch

nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Acten dem vorgesetzten Gendarmerie-Commandeur, zum weiteren Verfahren, zu übersenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Concurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum des Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Districten fortgesetzt fleissig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffent-

lichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgender Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniss der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Strassen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen und der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabunden in Gemässheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten be-

merkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniss der Behörde zu bringen, auch nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur blossen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13.

Ausserdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und anderen eine besondere Vorschrift erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Execution in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welcher Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde; [c]) und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14.

Jederman ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und An-

ordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Officier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenden Widersetzlichkeit und Beleidigungen, zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruction §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das Genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit sind aber auch alle öffentlichen und zumal die Polizei-

behörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16.

Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmässig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muss der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen.

Die Brigadiers und Commandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Directors einer Abtheilung derselben, in deren Sitzung

zur gemeinsamen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zwecke mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17.

Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, dass jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Officier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig controliren und darauf achten, dass sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei

blossen Disciplinar-Vergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniss, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muss, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlasst werden.

§. 18.

Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Officiere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil commandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requistionen und resp. Befehle an

die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19.

Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalcommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civilbehörde. Es versteht sich aber von selbst, dass die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer grossen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen.

§. 20.

Ausser dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Gränz-Gendarmerie. Diese soll in sechs Sectionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmerie-Commandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Gränz-Gendarmerie aber unter Unserm Finanz-Ministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Section oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zoll-

Inspectoren, Gränz-Inspectoren oder Ober-Controleuren, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserem Finanz-Ministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Gränz-Inspectoren oder Ober-Controleuren steht die Gränz-Gendarmerie in demselben Verhältniss, wie die übrige Gendarmerie zu Unserem Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Gränz-Gendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegensteht, gleichmässige Anwendung.

Jede Section soll aus zwei Officieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letzteren allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtigt seyn, nach Befinden von der Gränz-Gendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislocation der Gränz-Gendarmerie soll nach den von Unserm Finanz-Ministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besonderen Bestimmungen erfolgen.

§. 21.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmen haben Wir heute eine besondere Instruction für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. December 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.
v. Klewiz. v. Hake.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1821. S. 1 u. f. Nr. 1.

L. v. Rönne und H. Simon, das Polizeiwesen des Preussischen Staates etc. Bd. 1. (Breslau. 1840. 8.) S. 15 u. f.

[b]) Vergl. Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 27. Juli 1821.

(L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. I. S. 27, 28.)

Daselbst heisst es: „Es versteht sich daher von selbst, dass, wenn ein Gendarm, aller Mühe ungeachtet, für sein und seines Pferdes angemessenes Unterkommen keinen Rath schaffen kann, die Gemeinde, in welcher er zu deren Besten sich aufhält, gegen billige Vergütung von Seiten des Gendarmen, für obgedachtes Unterkommen sorgen muss.

[c]) Die Gendarmerie darf hiernach nicht mehr zu Executions-Vollstreckungen verwendet werden.

Vergl. L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. S. 17.

C.

Dienst-Instruction für die Gendarmerie. Vom 30. December 1820. *)

(§§. 1—23 incl. und §. 29.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disciplin wird in dem Corps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Officieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behufe wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den grösseren Städten, Tranportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. Jn jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind die verschiedenen Grade der Militairvor-

gesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letzteren die Officiere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmässige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterung, Controlen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Officier, welchen Ranges er auch sey, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, dass ihre Untergebenen, sowohl die nach dem Gendarmerie-Edicte und der gegenwärtigen Dienst-Instruction als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten.

Die Officiere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleissig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über

dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmerie-Corps zu sichern, und denselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorangehen müssen. Die Officiere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniss der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Commandeur in

der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Officiere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit specielle Conduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muss jährlich eine Conduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Haupt-Conduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultate der Inspection Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Officiere bei ihren Dienstbereisungen auf die Conduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Conduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarm muss über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal [b]) führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniss gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wann und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabunden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, dass aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zwecke und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Commandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von ausserordentlichen wichtigen Ereignissen muss auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Corps gehörige Brigadier, Commandeur, Officier, Wachtmeister und Gendarm muss für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Beihülfe aus Staats- oder Communalmitteln für seine Wohnung [c]) und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungs-

stücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienste erforderlichen Pferde selbst anschaffen [d]), auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen seyn. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die grossen Montirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluss der Vergütung für das Lederzeug (§. 9) [e]), Zwanzig Thaler Courant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Courant auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Corps dem Kriegs-Ministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Corps fällt jedes der hierher gehörigen grossen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Corps anheim und muss dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlass verhaftet bleibt.

§. 9. Das Lederreitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden

Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegs-Ministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluss des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gendarmeriemiliz sollen dem Corps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Corps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Thlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwendet wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Corps, nach Umständen auch theilweise schon früher, zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Corps dadurch erleichtert werden, dass das Kriegs-Ministerium jährlich beim Ausrangiren der Cavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben streng darauf zu halten, dass nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, dass daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarm hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Falle wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarm darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniss des Commandeurs vertauschen oder veräussern.

e) Wird genügend nachgewiesen, dass ein Pferd durch äussere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust ausserordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Ausser diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muss für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, conserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und

eines Theils der erheblicheren, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, an anderen Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittleren Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit den nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegs-Ministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Ausser der Besoldung erhalten Gendarmerie-Officiere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmässig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen ausser ihrer Bestimmung, oder ausser ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. *) Muss aber die Gränz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Officier von Fünfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarm von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratificationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Gränzgendarmerie betrifft, des Finanz-Ministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter oder in anderen Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muss die Pflichten ihres Berufes ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit

und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muss sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die ausser ihrem Berufe liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Commandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarm muss, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirkes, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, dass dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirke oder Orte geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen ausserhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirkes Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabunden in andere Gendarmerie - Bezirke so weit zu verfolgen, bis sie in letzteren die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weiteren Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muss über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabunden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maassregeln eine fortgesetzte Mittheilung Statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstrassen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten

Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniss erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniss geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, dass zu diesem Zwecke die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Gränze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Communication mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleissig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniss zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen

Maassregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

— — — — — — —

— — — — — — —

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den grossen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabunden und anderen Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber ausserdem auch den Polizei-Obrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstberichte mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schlusse des Monats im Dienst-Journale, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

— — — — — — —

— — — — — — —

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerie - Officieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchst-

eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30. December 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.
v. Klewiz. v. Hake.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuss. Staaten. 1821. S. 10 u. f. Nr. 1.
L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. 1. S. 19 u. f.

[b]) Wegen der Kosten der Anschaffung dieses Journals und der Aufbewahrung derselben vergl. die Rescripte vom 13. April 1832 und vom 21. Juli 1828.
L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. I.. S. 20.

[c]) Das Circular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1817, wegen des Servis der Gendarmerie-Officiere ist hierdurch ausser Gültigkeit gesetzt.
Vergl. L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. I. S. 20.

[d]) Demnach sind die Rescripte vom 14. April 1818, betreffend die Quartierberechtigung der Gendarmerie-Officiere, — und vom 21. August 1818, betreffend die Kosten der Anschaffung der Stalljacken der Gendarmen, — ausser Gültigkeit gesetzt.
Vergl. L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. I. S. 20.

[e]) In der Gesetz-Sammlung a. a. O. S. 13 steht irrthümlich: „§. 10.“

*) Die Rescripte des Ministeriums der Polizei vom 26. Mai 1818 und vom 14. April 1820 kommen hierdurch ausser Gültigkeit.

Vergl. L. v. Rönne und H. Simon a. a. O. Bd. I, S. 20.

D.

Auszug aus den Dienst-Instructionen der Gendarmerie vom 28. August 1840 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und vom 6. November 1835 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, zur öffentlichen Kenntniss gebracht durch die Bekanntmachung des Königlichen Commissärs in den Hohenzollern'schen Landen, d. d. Sigmaringen den 15. September 1851. [a])

Von den Verrichtungen der Gendarmerie.

Allgemeiner Zweck.

§. 1. Die Gendarmerie ist bestimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizeibehörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Fürstenthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihr bezüglich auf ihren Dienst gegeben werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthume drohen, abzuwenden, Verbrechen und Vergehen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Ver-

dächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen. (§. 1. der Sigmaringer und Hechinger Instruction.)

Ordentliche Dienstverrichtungen. Streifen.

§. 2. Die Gendarmen sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk so oft und so weit, als ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag als bei Nacht zu durchstreifen, die Haupt- und Nebenstrassen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln stehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel sich gewöhnlich aufhält, zu durchsuchen. (§. 3. d. S. u. §. 18. d. H. I.)

§. 3. Die Streifen müssen planmässig bestehen, damit alle Theile des Bezirks gleichmässig besucht werden. Wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, soll der Bezirk jedes Gendarmen wenigstens alle 3 bis 4 Tage von ihm ganz durchstreift werden. (§. 5. d. S. u. §. 20. d. H. I.)

§. 4. Während der Streifen haben die Gendarmen: Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privatsicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorstehern und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigungen und Verbindungen genaue Kenntniss sich zu verschaffen. (§. 6. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

§. 5. An den Landesgränzen sind die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein

gefährliches Gesindel einschleiche. (§. 10.) (§. 7. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

§. 6. Die Streif-Patrouillen sind ferner anzuweisen: die Polizei auf den Landstrassen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren oder durch sonstige Nachlässigkeiten der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde. (§. 8. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

§. 7. Dieselben haben auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stege und andere Communicationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, Sicherheitsschranken u. dergl. aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen. (§. 9. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

§. 8. Die Gendarmen sind verpflichtet, Tumulte auf den Strassen und andere Excesse zu verhindern, bei entstandenen oder zu besorgenden Schlaghändeln dazwischen zu treten und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten. (§. 10. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

§. 9. Es liegt ihnen ob, drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder, insofern ihnen dies misslingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniss zu setzen; zu Rettung verunglückter Personen auf Strassen oder im Wasser schnelle Vorkehrung zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anstalt zu machen und die nächsten Ortsvorsteher unverzüglich davon zu benachrichtigen;

gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Strassen ausser Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Strasse finden, beizustehen und nach Umständen für ihr Fortkommen zu sorgen u. s. w. (§. 11. d. S. u. §. 21. des H. I.)

§. 10. Die Gendarmen sind beauftragt, auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und anderen verdächtigen Personen sorgfältige Aufmerksamkeit zu verwenden. In dieser Gemässheit werden alle hiernach bezeichneten Personen ohne Rücksicht von ihnen festgehalten und vor die nächste zuständige Behörde geführt:

1) Wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betreten, sie mögen ihnen bekannt seyn oder nicht.
2) Alle von ihnen auf der That angetroffenen Uebertreter von Polizeigesetzen, Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Walddiebe. Die ihr Bekannten darf die Gendarmerie nur dann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind sie lediglich zur Anzeige zu bringen.
3) Alle Personen, welche von einer inländischen oder ausländischen Behörde mit Steckbriefen verfolgt werden.
4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter Anderem durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Mord und nahe an dem Ort der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen bei sonstiger Vermö-

genslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran verdächtig sind.

5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist.

6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande herumziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltungsmittel ausweisen zu können.

7) Wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz und ohne erlaubte Beschäftigung und Unterhaltungsmittel umherziehen, namentlich Marktschreier, Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, Kameel- und Bärenführer, Trödeljuden, herrenlose Dienstboten und Jäger, wenn sie nicht neben den Urkunden, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, bescheinigt ist, mit einem gültigen, nicht veralteten Passe versehen sind.

8) Reisende Handwerksbursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie versehen seyn sollen, nicht in gültiger Form besitzen.

9) Andere Reisende in den Orten, wo sie Pässe vorzuzeigen haben und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen.

10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Behörde einen gewissen Bezirk nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über erhaltene Erlaubniss ausser desselben betreten werden.

11) Solche, die sich den Gendarmen selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.

12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Behörde aufgetragen wird (§. 12. d. S. und §. 21. d. H. I.)

§. 11. In Beziehung auf Reisende wird den Gendarmen besondere Vorsicht empfohlen, damit Niemand unnöthigerweise belästigt oder aufgehalten, diejenigen aber, an deren Festhaltung der Justiz oder Polizei gelegen ist, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Wenn aber der Reisende verdächtig erscheint, so ist er mit Bescheidenheit nach Name, Stand und Wohnort, dem Zweck der Reise und seinem Passe zu fragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er keinen Pass, oder ist letzterer nicht in Richtigkeit, so, dass entweder seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten ist, oder der Pass sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, dem Gendarmen vor die Polizeibehörde zu folgen. (§. 13. d. S. u. §. 22. d. H. I.)

§. 12. Die Gestaltsbezeichnung (Signalement) flüchtiger Verbrecher haben sich die Gendarmen möglichst genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. s. w. sich mittheilen zu lassen und hiervon auf

Streifen sachdienlichen Gebrauch zu machen. (§. 19. d. S. u. §. 23. d. H. I.)

§. 13. Den wegen eines Verbrechens (§§. 10, 1, 2, 3 und 4) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effecten, die zur Flucht förderlich und für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn können, z. B. Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Haken und dergleichen, gleichwie alle nur im mindesten verdächtig scheinende Habschaften vorläufig abgenommen und, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet und am Ablieferungsorte im Beiseyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben. (§. 15. d. S. u. §. 24. d. H. I.)

§. 14. Die Einlieferung des Arretirten geschieht in der Regel zu Fuss.

Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute oder Personen, deren Aeusseres auf Bildung schliessen lässt, ergriffen werden, so sollen die Gendarmen die nächste Ortsobrigkeit je nach Umständen entweder um Begleitungsmannschaft oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist. (§. 16. d. S. u. §. 25. d. H. I.)

§. 15. Jede aufgegriffene Person ist vor den nächsten Ortsvorsteher oder nach Umständen vor das Bezirksamt zu führen, welchem allein zu bestimmen zukommt, ob und in welches Gefängniss der Ergriffene gebracht werden soll. (§. 17. d. S. u. §. 26. d. H. I.)

§. 16. In den Orten, durch welche die Streifen

kommen, dürfen sie sich nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich beim Ortsvorsteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen. (§. 18. d. S. u. §. 27. d. H. I.)

§. 17. Wenn sich Gendarmen begegnen, so haben sie sich gegenseitig alle Notizen mitzutheilen, die für den Dienst von Interesse sind. Zum Behuf solcher Mittheilungen ist die Einrichtung zu treffen, dass die Streif-Patrouillen benachbarter Bezirke von Zeit zu Zeit zusammentreffen. (§. 19. d. S. u. §. 28. d. H. I.)

§. 18. Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei Diebstahl und Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniss jener Spuren zu verschaffen und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun. Sie haben zu sorgen, dass diese Spuren unvertilgt und unverändert bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission diesfalls verfügt haben wird. (§. 20. d. S. u. §. 29. d. H. I.)

§. 19. Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens könnten gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden seyn, haben die Gendarmen in Verwahrung nehmen zu lassen und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Behörde mit einzuliefern. Es ist darauf gleichfalls Bedacht zu nehmen, dass der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide. (§. 21. d. S. u. §. 30. d. H. I.)

§. 20. Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten, dessen Angehörigen und Nachbarn nachzuforschen, wer etwa der That verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen ohne Aufschub, jedoch mit gehöriger Vorsicht, zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Letztere sind verpflichtet, wenn die Gendarmen durch unverschiebliche Verfolgung jener Spuren von der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft allein und ohne Verzug zu besorgen, was die Gendarmen jedesmal zeitig zu erinnern haben. (§. 22. d. S. u. §. 31. d. H. I.)

§. 21. Bei einem Strassenraube oder bei Diebstählen haben sich die Gendarmen zu bemühen, dass ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniss der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen zu gebrauchen und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können. (§. 23. d. S. u. §. 23. d. H. I.)

§. 22. Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusuchen, ob sich nicht irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmittelung des Thäters, an die Hand giebt. (§. 24. d. S. u. §. 32. d. H. I.)

§. 23. Bei lebensgefährlich Verwundeten haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber unverzüglich zu Rettung derselben das Nöthige einzuleiten und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniss selbst.

Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniss zu setzen. Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten. (§. 25. d. S. u. §. 31. d. H. I.)

§. 24. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniss gekommen ist, aufzunehmen und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird. (§. 26. d. S. u. §. 35. d. H. I.)

§. 25. In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen oder Theil daran genommen zu haben, ist zu überlegen, ob eine gleich baldige Festnahme des Verdächtigen durch vorstehende Instruction gerechtfertigt erscheine, oder ob die schleunige, mit Vorsicht zu beurkundende Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amte genüge.

Die Gendarmen haben sich daher bei eigener Verantwortlichkeit aller nicht durch gegenwärtige Dienstanweisung als erlaubt bezeichneter Arretirungen zu enthalten. (§. 27. d. S. u. §. 36. d. H. I.)

Transporte.

§. 26. Die Gendarmen haben die ihnen übergebenen Gefangenen an den ihnen angewiesenen Ort zu transportiren. (§. 28. d. S. u. §. 37. d. H. I.)

§. 27. Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Gendarmen nach der Zahl und Gefährlichkeit der Gefangenen zu bestimmen. Einem Gendarmen dürfen nie mehr als zwei, zwei Gendarmen aber höchstens fünf Gefangene zum gleichzeitigen Transporte übergeben werden.

Kleine Kinder und der Flucht nicht verdächtige Polizei-Uebertreter geringerer Gattung sind hierunter nicht verstanden. Sollte auch bei mehreren beschwerten Gefangenen ein weiterer Gendarm nicht alsbald beigezogen werden können, so sind dem Transporte andere Sicherheitswächter von dem Amte oder Ortsvorsteher beizugeben. (1. 29. d. S. u. §. 38. d. H. I.)

§. 28. Es ist bei Transporten wirklicher Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtiger Personen besonders darauf zu achten, dass sich die Transportirten nicht besprechen oder durch Zeichen und Winke sich verständigen können. Solche Leute sind soviel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren. (§. 30. d. S. u. §. 46. d. H. I.)

§. 29. Die Uebergabe an den Gendarmen zum Transport hat durch den betreffenden Beamten oder Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu geschehen; ebenso die Abgabe auf den Zwischenstationen oder am Ablieferungsorte. (§. 31. d. S. u. §. 39. d. H. I.)

§. 30. Der Gendarm erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, zugleich zu übergeben hat.

Auf den Zwischenstationen wird der Transportschein nach Beisetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabganges, so wie des Namens des neuen Begleiters, dem Gendarmen, der den Transport fortsetzt, zugestellt.

Gleichzeitig wird der Namen des Gefangenen nebst Tag und Stunde des Abgangs in das Dienstbuch des Gendarmen eingetragen. (§. 32. d. S. u. §. 40. d. H. I.)

§. 31. Ehe der Transport abgeht, hat sich der Gendarm zu überzeugen, dass der Gefangene nichts bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich seyn könnte. Auch sind dem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge oder dergl. nicht zu belassen; der Gendarm hat für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen. (§. 33. d. S. u. §. 43. d. H. I.)

§. 32. Ob ein Gefangener während des Transports mit Fesseln zu belegen ist, hängt von der den Transport anordnenden Behörde ab. Im Falle eines Bedenkens von Seiten des Gendarmen hat dieser durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden und die entgegenstehende Anordnung in seinem Dienstbuche sich bemerken zu lassen.

Auch auf Zwischenstationen kann die Fesselung angeordnet werden, entweder von einer Behörde oder von dem Gendarmen wegen versuchter Flucht, Widersetz-

lichkeit oder anderen die Gefahr steigernden Umständen. (§. 34. d. S. u. §. 41. d. H. I.)

§. 33. In der Regel geschieht der Transport zu Fuss. Die Anordnung eines Wagentransports hängt von der absendenden Behörde ab.

Kann der zu Fuss begonnene Transport wegen Entweichungsversuchen, Widerspenstigkeit oder Erkrankung des Gefangenen gar nicht oder nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden, so hat der Gendarm die nächste Ortsbehörde um einen Wagen oder Begleitmannschaft, oder um Fesselung zu requiriren. (§. 35. d. S. u. §. 42. d. H. I.)

§. 34. Der Transport geht von einer Gendarmeriestation zur anderen auf der vorgezeichneten Strasse; Nebenwege dürfen nicht eingeschlagen werden. (§. 36. d. S. u. §. 44. d. H. I.)

§. 35. Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen und so einzurichten, dass die Ablösungsstation vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird. (§. 37. d. S. u. §. 45. d. H. I.)

§. 36. Auf dem Wege hat der Gendarm den Gefangenen vor sich hergehen zu lassen und ihn stets zu beobachten. Er darf nicht gestatten, dass sich Jemand zu dem Gefangenen geselle und mit ihm spreche.

Bedarf der Gefangene Ruhe, so ist ihm solche unter Beobachtung der geeigneten Vorsichtsmaassregeln zu gestatten. Niemals aber darf in einem Wirthshause oder irgendwo eingekehrt werden, wenn nicht die Noth es erfordert.

In einem solchen Falle ist der Gefangene in eine

besondere Stube zu bringen und streng zu bewachen. (§. 38. d. S. u. §. 46. d. H. I.)

§. 37. Zwei Gendarmen, welche sich auf dem Transport begegnen, dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig auswechseln. Nur da, wo dieses unter den Augen eines Ortsvorstehers und mit dessen Genehmigung geschehen kann, ist der Wechsel gestattet, derselbe aber durch den Ortsvorsteher in den Dienstbüchern der Gendarmen einzutragen. (§. 39. d. S. u. §. 47. d. H. I.)

§. 38. Fallen während des Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf den Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht derselbe zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so hat Letzterer bei seinem Eintreffen sogleich der Amtsbehörde davon Meldung zu machen. (§. 40. d. S. u. §. 48. d. H. I.)

§. 39. Entweicht ein Gefangener, so hat der Gendarm schleunigst die geeigneten Maassregeln zu dessen Wiedereinbringung zu ergreifen, und misslingt diese, so hat er ohne Verzug der nächst gelegenen Amtsbehörde unter Mittheilung der Gestaltsbezeichnung Anzeige zu machen.

Auf dem Rückwege hat der Gendarm in jeder Gemeinde von der Entweichung des Gefangenen dem Ortsvorsteher Kenntniss zu geben. (§. 41. d. S. u. §. 49. d. H. I.)

§. 40. Wenn ein Landesverwiesener über die Gränze gebracht werden soll, so hat der Gendarm ihn nicht an der Gränze zu entlassen, sondern an die nächste auslän-

dische Polizeistelle abzugeben. (§. 42. d. S. u. §. 50. d. H. I.)

§. 41. An Sonn- und Festtagen sollen die Gendarmen, dringende Fälle ausgenommen, mit Transporten verschont werden. (§. 43. d. S. u. §. 51. d. H. I.)

§. 42. Wenn der Gendarm keinen Rücktransport erhält, so hat er den Rückweg zum Streifen zu benutzen und mit Vermeidung des Transportweges Nebenwege einzuschlagen. (§. 44. d. S. u. §. 52. der H. I.)

Aussergewöhnliche Verrichtungen der Gendarmerie.

§. 43. Die aussergewöhnlichen Verrichtungen der Gendarmerie finden in der Regel nur statt auf schriftliche, in das Dienstbuch kurz einzutragende Aufforderung der Behörden in Fällen, wo bewaffneter Beistand nothwendig erscheint, und zwar:

a) bei Arretirungen, welche von Justiz- oder Polizeistellen verfügt werden;
b) bei Haussuchungen, welche unter Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geschehen;
c) zur Unterstützung von Zahlungsexecutionen, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist;
d) bei grösseren Streifen mit Aufgebot bürgerlicher Mannschaft;
e) wenn die Gefängnisse überfüllt sind oder besondere Gefährlichkeit die Bewachung eines Verbrechers nothwendig macht;
f) in allen anderen Fällen, wo die obrigkeitlichen Behörden bewaffnete Beihülfe nothwendig erachten. (§. 47. d. S. u. §§. 25. u. 65. d. H. I.)

§. 44. Bei Feuersbrünsten haben sich alle im Umkreise von drei Stunden stationirten Gendarmen, insofern sie nicht durch Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei grösserer Entfernung ist die Anweisung der Amtsbehörde zu erwarten. (§. 48. d. S. u. §. 12. d. H. I.)

§. 45. Auf dem Brandplatze sollen die Gendarmen nach den Befehlen des die Löschanstalten leitenden Beamten Hülfe leisten, besonders aber für Rettung von Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzteren und Verhütung von Diebstählen, besorgt seyn. (§. 49. d. S. u. §. 12. d. H. I.)

§. 46. Gleiche Thätigkeit liegt ihnen ob bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. dergl. (§. 50. d. S. u. §. 13. d. H. I.)

§. 47. Bei Durchzügen fremder Truppen hat die Gendarmerie die Nachzügler und andere Militair-Personen, welche sich auf der Strasse oder im Quartier Excesse erlauben, zu arretiren und der nächstgelegenen Amtsbehörde zu überliefern. (§. 51. d. S. u. §. 21. d. H. I.)

Verhältniss zur Ortspolizei.

§. 48. Mit der Handhabung der inneren Polizei in geschlossenen Orten sind die Gendarmen unmittelbar nicht beauftragt. Dagegen sind dieselben verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizei-Behörde bewaffneten Beistand bedarf, mitzuwirken, bei grossen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten, Kirchweihen u. dgl. zur Unterstützung bereit zu seyn und die Anweisungen der Ortsvorsteher zu befolgen, sondern auch alle Ueber-

tretungen gegen die Ortspolizeigesetze anzuzeigen, wenn sie gelegentlich ihrer sonstigen Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniss kommen und sie sich überzeugt haben, dass hierwegen von Seiten der Ortspolizei noch keine Anzeige gemacht worden.

Den Gerichts- und Polizeidienern haben sie auf Anrufen alsdann Hülfe zu leisten, wenn den Ersteren in Ausübung ihres Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand gedroht oder wirklich entgegengesetzt wird und hierbei Gefahr auf dem Verzuge haftet. (§. 52. d. S. u. §. 3. d. H. I.)

§. 49. Hausdurchsuchungen bei Privaten in geschlossenen Orten vorzunehmen, ist den Gendarmen ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde nicht erlaubt, ausser wenn

a) um Hülfe gerufen wird, oder
b) ein auf der That betretener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen des Verfolgers in eine Privatwohnung geflüchtet hätte, oder
c) Feuer- oder Wassernoth dieses unumgänglich nöthig machen. (§. 53. d. S. u. §. 10. d. H. I.)

§. 50. Dagegen können Wirthshäuser und andere dem Publikum offen stehende Plätze, so wie einzeln stehende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergl., zu jeder Zeit betreten werden, um Verbrecher aufzusuchen oder grobe Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlägereien u. s. w. zu verhindern.

Es soll jedoch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren und jede Belästigung friedlicher Gäste

möglicht vermieden werden. (§. 54. d. S. u. §§. 9. u. 11. d. H. I.)

§. 51. Es soll den Gendarmen auch die Dienstanweisung für die Ortspolizeidiener zugestellt werden, um sich in vorkommenden Fällen danach zu benehmen.

§. 52. Den Vergehungen gegen die Finanzgesetze, Zoll-, Zehentveruntreuungen u. s. w., von Amtswegen nachzuforschen, liegt ausser dem Berufe der Gendarmen. Wenn sie jedoch bei ihren sonstigen Dienstverrichtungen dergleichen Uebertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den Uebertreter selbst über der That antreffen, so sind sie verpflichtet, Anzeige zu machen oder nach Umständen den Angeschuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern auf Verlangen Beistand zu leisten. (§. 56. d. S. u. §. 15. d. H. I.)

Gebrauch der Waffen.

§. 53. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civilbehörden darf der Gendarm nur in folgenden Fällen von seinen Waffen Gebrauch machen.

Wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen den Gendarmen verübt wird, oder um seinen Posten zu behaupten, oder um Personen oder Sachen, die ihm zum Schutz oder zur Bewahrung anvertraut sind, zu sichern, namentlich also auch, um den von dritten Personen gemachten Versuch, einen ihm übergebenen Gefangenen zu befreien, abzuwehren. Es muss aber in diesem Falle der thätliche Widerstand, der ihm bei Ausübung seines Dienstes entgegengesetzt wird,

von der Art seyn, dass er nur mit Waffengewalt und namentlich nicht mit Hülfe anderer Personen beseitigt werden kann. (§. 57. d. S. u. §. 57. d. H. I.)

§. 54. Ein solcher Widerstand, welcher in Ermangelung anderer Hülfsmittel zur Anwendung von Waffengewalt berechtigt, ist namentlich vorhanden, wenn eine oder mehrere Personen, welche der Gendarm Kraft seiner Instruction oder eines besonderen obrigkeitlichen Befehls festzunehmen verpflichtet ist, mit Feuergewehren bewaffnet sind, oder wenn eine aus drei oder mehreren bestehende Rotte solcher festzunehmenden Personen, zwar nicht mit Schiessgewehren, aber doch mit anderen zum Angriff tauglichen Werkzeugen versehen ist und die Personen dem Zuruf des Gendarmen, das Gewehr niederzulegen, keine Folge leisten, auch nicht die Flucht ergreifen, sondern mit dem Gewehr sich gegen ihn stellen oder mit sonstigen Angriffswerkzeugen auf ihn losgehen. (§. 58. d. S. u. §. 57. d. H. I.)

§. 55. In allen vorbemerkten Fällen hat der Gendarm, sofern es nur immer möglich ist, dem Waffengebrauch eine letzte Warnung durch die Worte: „Halt oder ich schiesse“ vorangehen zu lassen. (§. 59. d. S. u. §. 58. d. H. I.)

§. 56. Der Gebrauch der Waffen ist noch ferner verstattet, wenn ein dem Gendarmen zum Transport übergebener Arrestat oder eine auf Befehl der Behörde von ihm arretirte oder eine andere von ihm in Gemässheit der Instruction festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat und durch den ihr wenigstens einmal nachgesendeten Ruf: „Halt oder ich schiesse“, nicht

zum Stehen gebracht wird. (§. 60. d. S. u. §. 57. d. H. I.)

§. 57. Um in den Fällen der §§. 53. 54. und 55. die Waffen gebrauchen zu dürfen, ist ferner Folgendes erforderlich:

a) der zu bewachende oder zu transportirende Arrestat muss dem Gendarmen zu diesem Zwecke von der Behörde bereits übergeben und im Falle des Transports muss dieser angetreten seyn;

b) als von dem Gendarmen arretirt oder festgehalten darf eine Person erst dann betrachtet werden, wenn ihr der Arrestbefehl oder der Aufruf, zur Obrigkeit zu folgen, nicht nur angekündigt, sondern wenn sie dem Gendarmen auch wirklich gefolgt ist;

c) jeder solchen Person muss entweder bei der Uebernahme derselben zur Bewachung oder zum Transporte oder bei ihrer Festnehmung von dem Gendarmen ausdrücklich eröffnet worden seyn, dass er im Falle eines Versuchs, zu entfliehen, zum Gebrauche seiner Waffen gegen sie berechtigt sey. Fehlt eine dieser Bedingungen, oder kann der Gendarm des Entspringenden auf andere Weise, namentlich mit Hülfe dritter, aus der Nähe herbeigerufener Personen wieder habhaft werden, so ist er zum Gebrauche seiner Waffen nicht befugt. (§. 61. d. S. u. 59. d. H. I.)

§, 58. Wenn ein von dem Gendarmen auf der That betretener schwerer Verbrecher, nämlich ein Mörder, Todtschläger, Räuber, Brandstifter oder ein mit Waffen versehener Dieb, beim Näherkommen des Gendarmen

entfliehet, ehe ihn dieser in dem oben angegebenen Sinne festhalten konnte, so darf der Gendarm sich gegen denselben der Waffen, jedoch nur unter folgenden näheren Bedingungen, bedienen:

a) er muss sich davon, dass der Festzunehmende eines der oben bezeichneten Verbrechen auf frischer That begangen habe, durch eigene Anschauung der Begehung die überzeugende Gewissheit verschafft;

b) er muss dem Festzunehmenden zuvor auf eine Entfernung von höchstens acht Schritten die Arretirung mit dem Beisatze angekündigt haben: „Halt oder ich schiesse", ohne ihn dadurch zum Stehen zu bringen;

c) es darf ihm kein anderes Mittel zu Gebot stehen, des Fliehenden habhaft zu werden. (§. 62. d. S. u. §. 60. d. H. I.)

§. 59. In allen Fällen, wo die Gendarmen zum Waffengebrauch befugt sind, sollen sie, sofern es die Umstände nur immer möglich machen, Alles aufbieten, dass sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten, daher denn auch der Schuss immer nur auf die Beine der bezielten Person, niemals aber auf den Kopf oder Oberleib gerichtet werden darf.

Das Drohen mit dem Feuergewehr in Fällen, wo der Waffengebrauch nicht wirklich gestattet ist, wird ausdrücklich verboten. (§. 63. d. S. u. §. 61. d. H. I.)

Verbot des Missbrauchs der Gendarmen.

§. 60. Die Gendarmen sollen nur zu den in der Dienstanweisung enthaltenen Verrichtungen verwendet

werden; sie dürfen also namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, Beitreibung von Steuern und Abgaben (ausser dem Falle des §. 43. c.), noch weniger zu Boten- oder Privatdiensten, zu Ordonnanzen oder Verrichtungen, welche den Amtsdienern obliegen, gemissbraucht werden. (§. 67. d. S. u. §. 65. d. H. I.)

---

*) Vergl. Königlich Preussischer Staats-Anzeiger. 1851. S. 399 u. f. Nr. 75.

Verordnungs- und Anzeige - Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 481 u. f. Nr. 37.

S. auch: Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 25. September 1851, die neue Stationseintheilung der Gendarmerie betreffend.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 500 u. f. Nr. 39.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 4. Mai 1853, das Transportwesen betreffend.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 130. Nr. 18.

E.

Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen. in Betreff der vorstehenden Verordnungen und Dienst-Instructionen, so wie der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Hohenzollern'schen Landen, — d. d. Sigmaringen, den 15. September 1851. *)

Durch die vorstehend mitgetheilte Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1850 sind die landesherrlichen Verordnungen vom 28. August 1840 und 6. November 1835 über die Organisation der Gendarmerie in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen aufgehoben worden, und ist an deren Stelle die oben publicirte Verordnung über die Organisation des in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Gendarmerie-Instituts vom 30. December 1820 und die dazu gehörige Dienst-Instruction vom demselben Tage — und zwar die §§. 1—23. incl., sowie §. 29. — für die Hohenzollern'schen Lande in Kraft getreten.

Von den bisher gültigen Dienst-Instructionen der Gendarmerie vom 28. August 1840 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und vom 6. November 1835 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bleiben fernerhin nur die oben abgedruckten, die Grundbestimmungen der §§. 12. und 13. der Verordnung vom 30. December 1820 näher erläuternden und ausführenden Paragraphen in Kraft.

Diese noch gültigen und in allen wesentlichen Punkten gleichlautenden Bestimmungen der beiden vorgenannten Instructionen sind zur besseren Uebersicht und zur Erzielung einer gleichförmigen Instruction für beide Fürstenthümer in einem Auszuge zusammengefasst worden und haben die in denselben aufgenommenen Bestimmungen, unter Wegfall aller anderen Vorschriften der gedachten Instructionen und der dazu gehörigen Anhänge und Nachträge, mit der vorgedruckten Instruction vom 30. December 1820 fortan für beide Fürstenthümer alleinige und gleichmässige Gültigkeit.

Von den vorstehenden Verordnungen und Dienst-Instructionen, so wie von der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1850, wird einem jeden Gendarmen ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 30. December 1820 die in den Fürstenthümern stationirten Gendarmen der VIII. rheinischen Gendarmerie-Brigade überwiesen worden sind.

Sigmaringen, den 15. September 1851.

Der Königliche Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen.

I. A. A.

Graf von Villers.

---

*) Vergl. Preussischer Staats - Anzeiger. 1851. S. 403. Nr. 75.

XXII.

Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 und der späteren über das Lotteriewesen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Gesetz vom 7. Mai 1853 *) giebt die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Errichtung von Lotterien, des Spielens in denselben und des Collectirens für dieselben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

vom 28. August 1812,
(Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Band I., S. 119),
vom 15. Mai 1822,
(Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Bd. II., S. 72),

vom 11. März 1830,
(Wochenblatt für Hechingen pro 1830. S. 41),
vom 7. März 1850,
(Verordnungs- und Anzeigeblatt für Sigmaringen pro 1850. Seite 109),
werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Das Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen wird hiermit in den Hohenzollern'schen Landen eingeführt.

§. 3.

Ebenso werden die Cabinets-Order vom 20. März 1827 (Gesetz-Sammlung S. 29) und die Verordnung vom 5. Juli 1847, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (Gesetz-Sammlung S. 261) so weit dieselben nicht durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 [b]) abgeändert worden sind, hiermit in den Hohenzollern'schen Landen eingeführt.

---

[a]) Vergl. Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Cabinets-Order vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 7. Mai 1853.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1853. S. 180. Nr. 17.
S. auch: Verordnung der Königlichen Re-

gierung zu Sigmaringen vom 8. Januar 1853, betreffend das Spielen in auswärtigen Lotterien und das Collectiren für dieselben.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 30. 31. Nr. 3.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 28. Juli 1852, die Einführung der altländischen Lotterie-Gesetzgebung in den Hohenzollern'schen Landen betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 198—292. Nr. 32.

[b]) Es wird daselbst Tit. XXV., §. 268 Folgendes verordnet:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu Fünfhundert Thalern bestraft."

„Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1851. S. 156. Nr. 10.

XXIII.

Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande.

A.

Allerhöchster Erlass vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen. [a])

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar c. ertheile Ich dem mir vorgelegten, anbei zurückgehenden neu entworfenen Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Charlottenburg, den 17. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Ministerpräsidenten und die Minister für Handel etc., der Justiz, des Innern und der Finanzen.

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuss. Staaten. 1854. S. 285. Nr. 22. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1854. Beilage zu Nr. 50. S. 1.

B.

Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. *)

§. 1.

Die für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestehende Spar- und Leih-Kasse zu Sigmaringen hat fortan ihre Wirksamkeit auch auf das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen auszudehnen. Sie nimmt den Namen:

Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande

an, und behält, unter Gründung einer Commandite in der Stadt Hechingen, ihr Domicil in der Stadt Sigmaringen.

§. 2.

Der Kasse werden die Rechte einer öffentlichen Behörde und resp. die einer öffentlichen Kasse beigelegt. Diejenigen Vorrechte, welche die bisher bestandene Kasse durch die landesherrlich Sigmaringen'sche Verordnung vom 5. Februar 1835

erlangt hat, bleiben auch dem jetzigen Institute gewahrt.

§. 3.

Der Tag, wann dieses Statut für den Gesammt-Umfang der Hohenzollern'schen Lande in Kraft tritt, bleibt einer besonderen Bekanntmachung [b]) vorbehalten. Mit diesem Tage hört die Gültigkeit der revidirten Statuten vom 15. December 1837 und sämmtlicher dieselben ergänzenden Verordnungen auf. Die Bestimmungen derselben dürfen künftig nur noch so weit angewendet werden, als es sich um die auf Grund derselben erworbenen Rechte oder überkommenen Verbindlichkeiten der Gläubiger oder Schuldner der bisher bestandenen Spar- und Leih-Kasse gegen die gedachten Gläubiger und Schuldner handelt.

§. 4.

Die Kasse soll:

1) die Gelegenheit bieten, verfügbare Capitalien, auch in kleinen Beträgen, sicher und gegen Verzinsung anzulegen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird dieselbe in Gemässheit der Bestimmungen dieses Statutes die Summen, welche ihr offerirt werden, als Sparkassen-Einlagen oder als Darlehne annehmen;
2) gegen angemessene Sicherheit Darlehne bewilligen. Sie hat dabei vorzugsweise solche Gesuche zu berücksichtigen, welche die Erhaltung und Befestigung des inländischen

Grundbesitzes bezwecken, und ausserdem die Bedingungen der von ihr gewährten Darlehne so zu reguliren, dass die Rückzahlungen auf jede Weise, sey es durch Raten- oder durch Amortisationszahlungen, befördert und erleichtert werden.

Die Annahme von Geldern, welche bei der Kasse angelegt werden sollen, erfolgt entweder bei der Hauptkasse in Sigmaringen oder bei der Filialkasse in Hechingen, oder endlich bei den von der Direction zu bestellenden Special-Einnehmern.

A. Von den Sparkassen-Einlagen.

§. 5.

Alle Einlagen bis zum Betrage von Einhundert Gulden werden unbedingt als Sparkassen-Einlagen behandelt; grössere bis zum Betrage von fünfhundert Gulden (incl.) dann, wenn der Einzahlende nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Einlage als Darlehn angesehen wissen will.

§. 6.

Die Zinsen der Sparkassen-Einlagen werden nicht in bestimmten Terminen bezahlt, sondern in Gemässheit der nachstehenden Bestimmungen dem Capitale zugeschrieben, und von dem Tage der Zuschreibung ab verzinst. Es kommen hierbei folgende Vorschriften in Anwendung:

1) Der Zinssatz beträgt für alle Sparkassen-Einlagen drei ein drittel Procent.

2) Einlageh oder Theile derselben, welche nicht Einen Gulden betragen, werden nicht verzinst.
3) Nachträgliche Einlagen werden dem Guthaben des betreffenden Einlegers zugeschrieben.
4) Die Verzinsung jeder neuen oder jeder nachträglichen Einlage beginnt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.
5) Sparkassen-Einlagen, welche ganz oder zum Theile im Laufe des Cälenderjahres zurückgefordert werden, werden für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, nicht verzinst.
6) Die im Laufe des Calenderjahres aufgekommenen und nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Zinsen werden am 31. December dem Capitale zugeschrieben, und mit diesem vom Anfange des nächsten Jahres ab verzinst.

§. 7.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Sparkassen-Einlagen, deren Rückzahlung ganz oder theilweise verlangt wird, sofort zurückzuzahlen; es kommen hierbei vielmehr folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Zahlungen bis zum Betrage von zwanzig Gulden einschliesslich müssen acht Tage, von zwanzig bis fünfzig Gulden einschliesslich vierzehn Tage, von fünfzig bis Einhundert Gulden vier Wochen, und von Einhundert Gulden und darüber drei Monate vorher unter Production des Sparkassenbuchs gekündigt werden.

Die Kasse ist jedoch befugt, von diesen Fri-

sten ganz oder theilweise abzusehen, und die Zahlung der gekündigten Beträge sofort, oder doch vor Ablauf dieser Fristen zu leisten. Auch in diesem Falle gilt, rücksichtlich der Zinsen die Bestimmung des §. 6. Nr. 5.

§. 8.

Die Sparkassenbücher dürfen nicht auf den Inhaber, sie müssen vielmehr auf den Namen des Einzahlers ausgestellt werden. Dessenungeachtet ist die Kasse nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Sie wird sich dieser Prüfung namentlich unterziehen, wenn der Verlust eines Sparkassenbuches ihr auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist.

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Sparkassenbuch ausgefertigt werden, in welchem alle nachträglichen Einlagen, sowie die etwanigen Rückzahlungen, zu gute und beziehendlich abgeschrieben werden, und welches daher zu diesem Behufe sowohl bei Einzahlungen wie bei Rückzahlungen bei der Kasse vorgelegt werden muss. Wer dem entgegen mehr als Ein Sparkassenbuch für sich ausfertigen lässt, verliert jeden Anspruch auf Verzinsung und muss die etwa bereits erhobenen Zinsen zurückerstatten.

Zur Ausstellung von Sparkassenbüchern, so wie zu Ab- und Zuschreibungen in denselben sind nur befugt die Direction in Sigmaringen und die Filialkasse in Hechingen. Auch leisten nur diese Kassen der Regel nach Rückzahlungen.

Die Special-Einnehmer können zwar (§. 4.) Einzahlungen annehmen, sie ertheilen über dieselben aber nur Interimsquittungen. Gegen Rückgabe dieser Quittungen werden demnächst die ausgefertigten Sparkassenbücher ausgehändigt. Die Direction der Kasse in Sigmaringen wird von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen öffentlich bekannt machen, in welchen Fristen und von welcher Kasse, ob von der in Sigmaringen oder der in Hechingen, die Sparkassenbücher über die bei den Special-Einnehmern gemachten Einlagen werden ausgehändigt werden. Wer diese Fristen ablaufen lässt, ohne bei der betreffenden Kasse wegen Aushändigung des Sparkassenbuchs sich zu melden, der kann, falls die Einlage verloren oder sonst abhänden gekommen seyn sollte, deshalb sich nur an den Special-Einnehmer halten; gegen die Kasse verliert er seine Ansprüche sowohl wegen des Capitals wie wegen der Zinsen.

Ob und unter welchen Umständen die Special-Einnehmer im Auftrage der Haupt- oder Filialkasse Rückzahlungen leisten dürfen, das hängt von dem Ermessen der Direction zu Sigmaringen ab, und hat sie dies, wie die näheren Bedingungen, durch das erwähnte Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 9.

Die Sparkassenbücher sind nach dem anliegenden Schema auszufertigen. Sie müssen paginirt

seyn, auf dem Titelblatte die in Buchstaben geschriebene Zahl der Seiten und ausserdem enthalten:

1) die laufende Nummer, welche, und dies ist in demselben von dem Rendanten unter Datum und Unterschrift zu attestiren, mit der betreffenden Nummer des Kassenbuches übereinstimmen muss;
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einlegers;
3) den Betrag der ersten, oder resp. der nachträglichen Einzahlung in Ziffern und Buchstaben übereinstimmend, das Datum der Einzahlung, so wie das Datum des Zinsbeginnes. Dieser Vermerk, welcher mit dem Namen der Kasse, resp. der zu Sigmaringen oder der zu Hechingen, zu versehen ist, muss von dem Syndicus und dem Rendanten bei der Kasse in Sigmaringen, und von dem Vorsteher und dem Kassirer bei der Filialkasse in Hechingen unterschrieben und durch Beidrückung des Siegels beglaubigt, auch mit dem Datum der Ausfertigung in Ziffern und Buchstaben versehen seyn.
4) Ausserdem sind denselben beizuheften ein Abdruck der §§. 5. bis 13. dieser Statuten und eine Tabelle, welche die Zinsen von Einem bis Einhundert Gulden, auf zehn Jahre berechnet, nachweist.

§. 10.

Nur in dieser Form ausgestellte, und weder mit Rasuren, Correcturen, noch mit Durchstreichungen oder sonstigen Aenderungen versehene Bücher beweisen gegen die Spar- und Leih-

Kasse, und verpflichten diese, resp. die Filialkasse, zur Rückzahlung und zur Verzinsung.

§. 11.

Ist in einem Sparkassenbuche eine Rasur oder irgend eine Aenderung wahrzunehmen, so muss es der Regel nach auf Kosten des Eigenthümers gerichtlich amortisirt werden, ehe Zahlung geleistet oder ein anderweites Sparkassenbuch ausgestellt werden kann. Ist es verloren gegangen, so muss die Amortisation unbedingt erfolgen. In beiden Fällen erfolgt die Ausfertigung unter neuer Nummer; die alte wird auf Grund der bewirkten Amortisation in dem Kassenbuche gelöscht.

§. 12.

Rückzahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches (§. 8.) oder gegen Beibringung des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses (§. 11.) geleistet werden. Ist die Rückzahlung eine gänzliche, so beweist der Besitz des Sparkassenbuches und resp. des Amortisations-Erkenntnisses Seitens der Kasse zwar vollständig gegen den Gläubiger, die Kasse ist aber befugt, auch ausserdem besondere Quittung der Art zu fordern, dass, wenn dieselbe nicht geleistet wird, sie berechtigt ist, den Gesammtbetrag der Forderung an Capital und Zinsen auf Gefahr und Kosten des Gläubigers gerichtlich zu deponiren. Personen, welche der Direction der Kasse resp. den Special-Empfängern nicht bekannt sind, müssen einen bekannten Recognoscenten und diejenigen, welche des Schreibens und Lesens, oder eines von beiden nicht

mächtig sind, einen Schreibe-Beistand mit zur Stelle bringen, welcher die von ihnen auszustellenden Quittungen beglaubigt.

Ist die Rückzahlung eine theilweise, so wird der Betrag derselben und der geleistete Zinsbetrag, so wie die Summe, auf welche das Sparkassenbuch fortan nur noch gültig bleibt, in demselben von der Kasse in derselben Weise vermerkt, wie dies §. 9. Nr. 3. vorgeschrieben ist. Ausserdem hat der Gläubiger über die Abschlagszahlung eine besondere Quittung in derselben Form wie bei gänzlichen Rückzahlungen auszustellen.

§. 13.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der ersten Ausstellung an gerechnet, ist jedes Sparkassenbuch an diejenige Kasse einzuliefern, von welcher es ausgestellt ist, um entweder dort eingelöst, oder gegen ein neues Sparkassenbuch umgetauscht zu werden. Erfolgt die Einlieferung nicht, so hören die Sparkassen-Einlagen, über welche das Buch lautet, auf, ferner zinstragend zu seyn; dasselbe aber verliert auch jede sonstige rechtliche Wirkung, nachdem es unter Angabe der Nummer und des Inhabers durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen mit der Aufforderung zur Einlieferung binnen Jahresfrist aufgeboten worden, und die Einlieferung binnen dieser Frist nicht erfolgt ist.

§. 14.

Die nach den bisherigen Statuten ausgefertigten und im Umlauf befindlichen Sparkassenscheine blei-

ben in Kraft. Die Ausfertigung neuer ist untersagt.

B. Von den Einlagen, welche als Anlehen gegeben werden.

§. 15.

Nur Beträge von Einhundert Gulden und darüber können bei der Kasse als Anlehen angelegt werden. Uebersteigt die Summe den Betrag von fünfhundert Gulden, so wird sie unbedingt, sonst aber nur dann als Anlehen behandelt, wenn der Einzahlende dies ausdrücklich verlangt (§. 5.). Jede Summe, welche als Anlehen behandelt werden soll, muss durch hundert theilbar seyn.

§. 16.

Die Anlehen werden in der Regel nach voraufgegangener, sowohl der Kasse wie dem Gläubiger in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurückgezahlt, und jährlich mit vier ein halb Procent verzinst. Eine Veränderung dieses Zinsfusses ist nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig. Wird diese Ermächtigung allgemein für einen gewissen Zeitraum oder für eine gewisse Gattung von Anlehen ertheilt, so wird dies Seitens der Direction zu Sigmaringen durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen, und ausserdem durch diejenigen öffentlichen Blätter, welche nach den vorwaltenden Umständen dazu geeignet erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss gebracht, und in derselben Weise hat sie von Zeit zu Zeit die sonstigen

Bedingungen, unter welchen Anlehen angenommen werden, bekannt zu machen.

§. 17.

Ueber die Anlehen werden Kassenscheine je nach der Wahl des Einzahlenden auf den Namen des Darleihers, oder auf den Inhaber (au porteur) nach dem beigefügten Formulare ausgestellt. Jene werden auf weissem, diese auf hellgelbem Papier gedruckt. Je nach Verschiedenheit des Zinsfusses werden sie in Serien, welche durch römische Ziffern bezeichnet werden und je nach den Beträgen von Einhundert, zweihundert, fünfhundert und Eintausend Gulden in Klassen, welche durch Buchstaben (Litt. A. B. C. D. etc.) bezeichnet werden, vertheilt.

§. 18.

Kassenscheine können nur von der Direction in Sigmaringen ausgefertigt werden. Sie müssen enthalten:

1) die Zahl der Serie und die Littera der Klasse, zu welcher sie gehören;
2) die laufende Nummer in Zahlen und Buchstaben;
3) in gleicher Weise den Betrag, über welchen sie lauten;
4) in derselben Weise die Höhe des Zinssatzes und die Kündigungsfrist;
5) das Datum der Ausfertigung, unterzeichnet mit der eigenhändigen Unterschrift des Syndicus und des Rendanten, und beglaubigt mit dem Siegel der Anstalt;
6) wenn sie nicht au porteur lauten, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Gläubigers.

§. 19.

Kassenscheine, bei welchen eines dieser Requisite fehlt, oder bei welchen sich Rasuren, Correcturen oder Durchstreichungen, oder sonstige Aenderungen finden, werden nicht eingelöst.

Die Einlösung erfolgt sowohl bei der Kasse in Sigmaringen, wie bei der in Hechingen, und nach dem Ermessen der Direction auch an anderen von ihr bekannt zu machenden und allenfalls in den Kassenscheinen zu bezeichnenden Orten.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie bei der Direction in Sigmaringen angebracht wird. Sie kann mündlich oder schriftlich bewirkt werden, die Rückzahlung aber erfolgt stets nur an dem nächsten, nach Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Zinszahlungstermine.

Gleich bei der Kündigung muss der Gläubiger übergeben den mit Quittung versehenen Kassenschein und sämmtliche zu demselben gehörige, noch nicht fällige Kupons nebst dem Talon. Er erhält dagegen einen nach dem anliegenden Formulare auf den Inhaber ausgefertigten Recognitionsschein, in welchem ausgedrückt seyn muss, was er am Zahlungstage überhaupt an Capital und Zinsen zu erhalten hat. Mit diesem Tage hört jede weitere Verzinsung auf. Fehlt ein oder der andere Kupon, so wird der Betrag desselben in Abzug gebracht und um so viel die zurückzuzahlende Summe ermässigt.

C.

Privatvermerke, durch welche Kassenscheine ausser Kurs gesetzt sind, sind der Kasse gegen-

über nicht bindend, sie ist aber berechtigt, die Beseitigung derselben zu fordern und bis dahin die Kündigung zu beanstanden. Kassenscheine, welche auf einen bestimmten Inhaber lauten, können nur durch Cessionen, welche sich auf dem Kassenscheine selbst befinden, auf einen anderen übertragen werden. Die Aechtheit der Cessionen zu prüfen, ist die Kasse nicht verpflichtet. Bei den Recognitionsscheinen kommen diese Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

§. 20.

Die Zinsen der Kassenscheine werden in halbjährigen Terminen vom 2. bis zum 8. Januar und vom 1. bis zum 8. Juli, oder resp. vom 1. bis zum 8. April und vom 1. bis zum 8. October von den Kassen in Sigmaringen und Hechingen, so wie an denjenigen Orten, welche die Direction durch besondere Bekanntmachungen oder in den Kassenscheinen selbst namhaft machen wird, bezahlt.

§. 21.

Zu diesem Behufe werden mit jedem Kassenscheine Zinskupons und zwar von dem nächsten eintretenden Zahlungstermine ab, für einen Zeitraum von acht aufeinander folgenden Jahren, also sechszehn an der Zahl, nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt und denselben ein Talon der Anlage gemäss beigefügt, gegen dessen Production nach Ablauf der achtjährigen Frist die neuen Zinskupons, und zwar wiederum auf die Reihe von acht Jahren, verabreicht werden.

§. 22.

Erfolgt die Einzahlung des Anlehens nicht an einem der §. 20. aufgeführten Termine, so werden ausser den nach §. 21. auszufertigenden Kupons für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Schlusse des Vierteljahrs besondere Theil-Zinskupons ausgestellt, auf welche übrigens die Vorschriften der §§. 23. bis 25. ebenfalls Anwendung finden.

§. 23.

Die Kupons werden au porteur gestellt. Sie müssen rücksichtlich der Farbe, Serie, Littera und der laufenden Nummer mit dem entsprechenden Kassenscheine übereinstimmen, und ausserdem enthalten:

1) in Zahlen und Buchstaben den Betrag des Kassenscheins, zu welchem sie gehören, und den Betrag, auf welchen sie gültig sind;
2) den Tag der Fälligkeit;
3) die laufende Nummer, unter welcher sie eingetragen und resp. ausgefertigt sind, versehen mit der Unterschrift des Kassenbeamten und beglaubigt durch das beigedruckte trockene Siegel der Anstalt;
4) den Vermerk, wann sie verjähren.

§. 24.

Kupons, bei welchen eines dieser Requisite fehlt, oder bei welchen sich Rasuren, Correcturen, Durchstreichungen oder sonstige Aenderungen finden, werden nicht eingelöst. Ein Amortisationsverfahren wegen verloren gegangener, oder sonst vernichteter oder beschädigter Kupons

findet nicht statt. Der Verlust trifft vielmehr in allen diesen Fällen den Inhaber. Sie verjähren in vier Jahren von dem letzten December an gerechnet, welcher auf den Tag der Fälligkeit folgt.

§. 25.

Die nicht verjährten Kupons werden nicht nur in dem in jedem derselben ausgedrückten Fälligkeitstermine eingelöst und von der Kasse an Zahlungsstatt angenommen, sondern sie werden auch in dieser oder jener Weise später, jedoch stets nur in einem der §. 20. bezeichneten Zahlungstermine, realisirt.

§. 26.

Gegen Einlieferung des Talons erfolgt die Ausreichung der neuen Zinskupons-Serie bei den Kassen zu Sigmaringen und Hechingen und an den von der Direction besonders bekannt zu machenden Orten. Ist ein Talon verloren gegangen, so kann die neue Kupons-Serie nur bei der Kasse in Sigmaringen erhoben werden. Zu diesem Behufe muss aber bei derselben der betreffende Kassenschein eingereicht werden. Die Direction macht alsdann die Nummer des verloren gegangenen Talons durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen auf Kosten des Extrahenten, und mit der Aufforderung zur Meldung innerhalb dreier Monate und mit der Warnung bekannt, dass nach Ablauf dieser Frist auch ohne die Beibringung des Talons die neue Kupons-Serie dem Extrahenten ausgehändigt, der Talon aber als erloschen angesehen werden

wird. Meldet sich Niemand, so wird die Kupons-Serie dem Extrahenten gleichzeitig mit dem Kassenscheine ausgehändigt. Wird der Talon mit dem Anspruche auf Extradition innerhalb dieser Frist präsentirt, so verweist die Direction die Interessenten auf den Rechtsweg, sie asservirt bis zum Austrage des Prozesses die ausgefertigten Kupons und händigt sie demnächst demjenigen aus, welchem das rechtskräftige Urtheil sie zugesprochen hat. Den Kassenscheiu giebt sie, falls der Richterspruch nicht ein Anderes bestimmt hat, demjenigen zurück, welcher ihn eingereicht hat.

§. 27.

Kassen- und Recognitionsscheine, welche verloren gegangen oder beschädigt sind, bedürfen der Amortisation. Etwaige neue Ausfertigungen erfolgen dann unter neuer Nummer (§. 11.).

§. 28.

Der Gesammtbetrag der von der Leih- und Sparkasse auszugebenden Kassenscheine wird durch den Betrag der der Kasse gehörigen Hypothekenforderungen bedingt, welche gegen die statutenmässige Sicherheit und unter der Bedingung der regelmässigen Amortisation, die einen Zeitraum von fünf und dreissig Jahren nicht übersteigen darf, ausgeliehen sind. Dem Curatorium ist vierteljährlich der Nachweis darüber vorzulegen, dass für den Gesammtbetrag in einem entsprechenden Betrag der der Kasse gehörigen Hypothekenforderungen vollständige Deckung vorhanden ist.

§. 29.

Die von den Gläubigern gekündigten Kassenscheine werden, so weit sie nicht aus den neuen, gegen Ausstellung von Kassenscheinen gemachten Einlagen befriedigt werden können, aus den Tilgungsrenten, den gänzlichen oder theilweisen Capitalszahlungen und den Zinsen eingelöst, welche auf die Forderungen des im §. 28. bezeichneten Fonds an dem dem Einlösungstermine der gekündigten Kassenscheine vorhergehenden Zahlungstermine (§. 46.) fällig gewesen sind, mit der Maassgabe, dass die Zinsen zunächst zur Berichtigung der fälligen Zinsen der Kassenscheine überhaupt verwendet werden müssen, und nur die Ueberschüsse derselben dem Einlösungsfonds zufliessen.

Die Einlösung der Kassenscheine erfolgt nach der Reihefolge der Kündigungen.

§. 30.

Seitens der Anstalt ist die Kündigung der Kassenscheine nur unter Genehmigung des Ministers des Innern, welche durch das Amtsblatt der Regierung in Sigmaringen und nach dem Ermessen der Direction auch durch andere öffentliche Blätter bekannt zu machen ist, und auch nur dann zulässig:

a) wenn der einmal bestimmte Zinsfuss der ausgegebenen Kassenscheine herabgesetzt werden soll;
b) wenn die Einnahmen des Einlösungsfonds den Betrag der gekündigten Capitalien übersteigen, und die anderweite statutenmäs-

sige Anlegung des Ueberschusses nicht möglich ist, oder nicht zulässig erscheint.

Im letzterm Falle, gleichviel ob die Kündigung einzelne Appoints oder ganze Serien betreffen soll, kann dieselbe nur im Wege der Verloosung erfolgen.

Die Zahlung erfolgt stets an einem Zinszahlungstermine, die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor derselben bewirkt werden. Sie wird durch Publication der nach Serien, Littera, Nummern und Beträgen zu bezeichnenden Scheine in dem Amtsblatte der Regierung zu Sigmaringen und durch Aushang an sämmtlichen Gerichtsstellen und den Amtslocalen der Oberämter öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält die Aufforderung, die gekündigten Scheine nebst den noch nicht fälligen Kupons mit der nöthigen Legitimation und Quittung an dem betreffenden Zinszahlungstermine Behufs Empfanges der Valuta einzureichen, mit dem Hinzufügen, dass der Betrag jedes fehlenden, noch nicht fälligen Kupons wird in Abzug gebracht, die zu zahlende Summe aber von dem Zahlungstermine ab nicht weiter wird verzinst werden. Ausserdem wird Jedem, auf dessen Namen durch die Kündigung betroffene Kassenscheine ausgestellt sind, ein Exemplar dieser Bekanntmachung durch die Post übersandt. Eines Insinuations-Documentes hierüber bedarf es nicht.

Dem Ermessen der Direction bleibt überlassen, diese Bekanntmachung auch noch durch andere Blätter, ausser dem Amtsblatte der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 31.

Die im Umlauf befindlichen, auf Grund der bisherigen Statuten ausgefertigten Kassenscheine bleiben in Kraft. Eine Vermehrung derselben ist nicht zulässig.

C. Anlegung der Gelder von Seiten der Anstalt.

§. 32.

Die Belegung der Gelder, welche der Anstalt eigenthümlich gehören, oder welche bei ihr angelegt werden, darf nur gegen hinlängliche Sicherheitsbestellung erfolgen. Das Credit-Bedürfniss der inländischen Grundbesitzer Behufs der Conservation und Befestigung des Grundbesitzes ist dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 33.

Die Sicherheit kann bestellt werden:

1) durch hypothekarische Verpfändung von Immobilien;
2) durch Bürgen;
3) durch Hinterlegung von Faustpfändern, welche jedoch nur bestehen können:
   a) in hypothekarisch sicher gestellten Schulddocumenten;
   b) in Kurs habenden inländischen Staatspapieren, in Pfandbriefen und in Aktien, welche vom Staate garantirt sind, und in Kassenscheinen, so wie in Sparkassenbüchern der Spar- und Leihkasse.

Ausländische und vom Staate nicht

garantirte Aktien dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Regierung zu Sigmaringen beliehen werden. [c])

c) In Gold und Silber.

§. 34.

Anleihen auf Immobilien dürfen nur innerhalb der ersten Hälfte des sachverständig ermittelten nachhaltigen Werthes des betreffenden Pfandobjektes bewilligt werden. Sie müssen stets zur ersten Stelle stehen.

Bestehen die Unterpfänder nur in Gebäuden, so kann der Brandversicherungsanschlag, Behufs Ermittelung des Werthes des betreffenden Gebäudes, zwar zum Anhalt genommen werden, der der Beleihung zum Grunde zu legende nachhaltige Werth darf aber drei Viertel der Versicherungssumme nicht übersteigen.

§. 35.

Anleihen auf Immobilien dürfen von der Spar- und Leih-Kasse nur auf längstens zehn Jahre gewährt werden, sofern nicht die Tilgung gegen Ausbedingung von Tilgungsrenten erfolgt. In diesem Falle darf die Tilgungsperiode fünf und dreissig Jahre nicht übersteigen,

§. 36.

Anleihen gegen blosse Sicherstellung durch Bürgschaft dürfen, ohne Rücksicht darauf, wie die Art der Rückzahlung bedungen ist, auf längstens sechs Jahre und nur in Beträgen von höshstens fünfhundert Gulden gewährt werden.

§. 37.

Nur Hohenzollern'schen Gemeinden dürfen Anleihen aus der Spar- und Leih-Kasse gewährt werden. Sie müssen durch Tilgungsrenten oder durch Zieler zurückgezahlt werden, und die in verfassungsmässiger Form auszustellenden Schulddocumente müssen mit der Genehmigung der Regierung in Sigmaringen versehen seyn, welche nicht eher ertheilt werden darf, als bis unter Berücksichtigung des Gemeindevermögens und der Prästationsfähigkeit der Gemeindemitglieder der Tilgungsplan geprüft und festgestellt ist. Für die pünktliche Ausführung des Tilgungsplans hat die Regierung von Aufsichtswegen zu sorgen, überdies haben die Mitglieder des Gemeinderaths für dieselbe persönlich sich zu verbürgen.

Unter diesen Voraussetzungen können Darlehne dieser Art auch ohne besondere Unterpfandsbestellung gewährt werden, wenn die Gemeinde sich nicht im Besitze von Gegenständen befindet, welche zum Pfande gegeben werden können. In jedem Falle darf das Darlehn höchstens auf zwanzig Jahre bewilligt werden, in diesem Falle kann, wenn die Pfandobjekte allein die statutenmässige Sicherheit für das Darlehn gewähren, die Dauer der Rückzahlung nach der Schlussbestimmung des §. 35. bemessen werden.

§. 38.

Hypothekarisch eingetragene Schulddocumente dürfen nur dann als Pfand angenommen

werden, wenn sie auf die §§. 34. und 35. bezeichnete Art sicher gestellt sind, und wenn sämmtliche aus denselben entspringenden Rechte und Klagen an die Kasse zu dem Behufe abgetreten werden, dass sie sich, im Falle die Zahlungsbedingungen des gewährten Darlehns an Capital und Zinsen nicht inne gehalten werden, daraus selbst Zahlung verschaffen kann.

§. 39.

Die Beleihung der Kurs habenden Staatspapiere, Pfandbriefe und Aktien darf nur gegen Ausstellung von Wechseln und nie über den Nominalwerth der ersteren erfolgen. Ausserdem ist dieselbe nur mit einem in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direction abhängigen Abschlage von dem Kurswerthe, der aber mindestens zehn Procent betragen muss, zulässig. Darlehne dieser Art werden höchstens auf sechs Monate gewährt; die Prolongation derselben ist in demselbem Umfange gestattet.

§. 40.

Geht der Kurswerth eines zum Unterpfande bestellten kurshabenden Papiers um mehr als fünf Procent herunter, so ist die Direction berechtigt, von dem betreffenden Schuldner eine Ergänzung des Unterpfandes oder eine entsprechende Rückzahlung noch vor der Verfallzeit, und zwar binnen vierzehn Tagen nach erfolgter diesfälliger Notification, zu verlangen, so weit dies erforderlich ist, um der Vorschrift des §. 39. zu genügen.

§. 41.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der ausbedungenen Verfallzeit, oder wird dem nach §. 40. zulässigen Verlangen nicht entsprochen, so ist die Direction berechtigt, zum Verkauf des bestellten Pfandes zu schreiten, und sich aus dem Erlöse für ihre Forderung an Capital und Zinsen, so wie der etwaigen Kosten, selbst zu befriedigen.

§. 42.

Kassenscheine, resp. Recognitionsscheine und Sparkassenbücher, wie sie in Gemässheit dieser Statuten ausgefertigt sind, die letzteren jedoch nur, wenn sie mindestens über einen Betrag von fünfzig Gulden Capital lauten, können bis zu einem Abschlage von drei Procent beliehen werden.

Mit Vorbehalt der Prolongation können Darlehne dieser Art auf die Dauer Eines Jahres bewilligt werden.

§. 43.

Anlehen auf Gold und Silber können bis auf die Höhe von drei Viertel des durch sachverständige Abschätzung ermittelten Gold- und Silberwerthes bewilligt werden. Rücksichtlich der Beleihungsfrist, der Prolongation der Darlehne und der Rückzahlung finden die Vorschriften der §§. 39. und 41. Anwendung.

§. 44.

Sämmtliche Anlehne aus der Spar- und Leih-Kasse sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Til-

gungsrenten getilgt werden. Bei diesen beträgt der Zinsfuss vier drei Viertel Procent.

§. 45.

Die Zinsen, resp. Tilgungsrenten der Hypothekendarlehne müssen in halbjährigen Terminen, und zwar je nach der Zeit des gegebenen Darlehns am 1. bis 8. März und 1. bis 8. September oder resp. am 1. bis 8. Juni und 1. bis 8. December jeden Jahres an die Kasse abgeführt werden. Die etwaigen Stückzinsen werden bei Auszahlung des Darlehns sofort in Abzug gebracht.

§. 46.

Die fälligen Tilgungsrenten werden mit dem Fälligkeitstermine auf das Capital sofort verrechnet. Erfolgt die Einzahlung ausbedungener Tilgungsrenten nicht an dem Fälligkeitstermine, so werden die laufenden Zinsen statt mit vier drei Viertel mit fünf Procent und ausserdem für die im Rückstande verbliebenen Beträge fünf Procent Verzugszinsen berechnet.

Wie die Zinsen und Tilgungsrenten bei fortschreitender Tilgung sich reguliren, ergiebt sich aus der Anlage. F.

§. 47.

Dem Schuldner steht es frei, zu jeder Zeit, auch ohne vorgängige Kündigung und ohne Rücksicht auf die übernommene Raten- oder Amortisationszahlung ganz oder theilweise seine Schuld zurückzuzahlen. Umfasst die Rückzahlung den ganzen Schuldbetrag, so werden ohne Rücksicht auf den Tag der Zahlung die Zinsen für

den ganzen Monat berechnet, in welchem dieselbe erfolgt.

Abschlagszahlungen müssen mindestens in Höhe von Einhundert Gulden geleistet werden. Beträge über diese Summe müssen durch hundert theilbar seyn. Sie werden von der Capitalsschuld sofort abgeschrieben, mindern jedoch den Zinsbetrag erst mit dem Eintritt des nächsten Zahlungstermins.

Will der Schuldner geringere Beträge als Einhundert Gulden, welche jedoch mindestens die Summe von zehn Gulden erreichen müssen, als Abschlagszahlungen gelten lassen, so werden dieselben jedoch nur immer zum Betrage von zehn Gulden auf seine desfallsige ausdrückliche Erklärung als Sparkassen-Einlagen, jedoch mit dem Unterschiede behandelt, dass über dieselben Sparkassenbücher nicht ausgefertigt werden, und dass sie nicht gekündigt werden können. Sie werden, sobald sie, sey es durch nachträgliche Zahlungen dieser Art, oder durch den Zinszuschlag, den Betrag von Einhundert Gulden erreichen, in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen ohne Weiteres auf die Schuld abgeschrieben.

§. 48.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld darf der Schuldner ohne Consens der Kasse über die Beträge, welche durch die Abschlagszahlungen getilgt sind, und resp. über die Rechte, welche er

durch diese Abschlagszahlungen erworben hat, nicht verfügen.

§. 49.

Ohne Rücksicht auf die durch den Anlehnsvertrag bestimmten Fristen kann die Rückzahlung des Capitals sammt Zinsen zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn der Schuldner mit einem Ziele, einer Tilgungsrente oder einer Zinsschuldigkeit über sechs Wochen im Rückstande bleibt, oder wenn er es zur gerichtlichen Einklagung kommen lässt;

b) bei Bürgschaftsschulden, wenn der Schuldner, nachdem er ein Anlehen aus der Spar- und Leih-Kasse erhalten, ohne Zustimmung der Verwaltung dieser Anstalt neue Capitalien aufnimmt, oder neue Bürgschaftsverbindlichkeiten eingeht;

c) wenn es sich zeigt, dass der Schuldner bei Nachsuchung des Darlehns oder Ausstellung der Obligation die Direction durch unrichtige Angaben getäuscht, oder zu täuschen versucht hat, oder wenn sich ein Irrthum in der Schätzungsurkunde ergiebt, auf Grund deren das Anlehen bewilligt worden ist;

d) wenn die hypothekarischen Unterpfänder ganz oder theilweise veräussert worden;

e) wenn der Schuldner das zu einem bestimmten Zwecke erhaltene Anlehen ohne Zustimmung der Verwaltung der Spar- und Leih-

Kasse zu einem andern als dem angegebenen Zwecke verwendet hat;

f) wenn der Bürge zahlungsunfähig wird, stirbt, das Land verlässt, oder wenn er die Ausklagung des Schuldners verlangt und nicht ein anderer sicherer Bürge beschafft wird;

g) wenn der Schuldner stirbt und sein Vermögen vertheilt wird, oder wenn er dasselbe noch vor seinem Tode übergiebt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo eine Immobiliarverpfändung statt gefunden hat und die Tilgung durch Rente ausbedungen ist, sofern keine Theilung des verpfändeten Objektes statt findet;

h) wenn der Schuldner in Gant geräth.

§. 50.

Die Erwerbung von Haus- und Güterkaufzielern Seitens der Spar- und Leih-Kasse ist nur statthaft, wenn das eigene Interesse der Anstalt es erfordert, oder wirklich nutzbringende Operationen dadurch befördert werden. Die näheren Bedingungen für die Erwerbung von Haus- und Güterkaufzielern bestimmt das Verwaltungsreglement.

§. 51.

In so weit die Geldvorräthe der Spar- und Leih-Kasse und sonstige Rücksichten den Ankauf kurshabender Papiere im Interesse des Instituts räthlich erscheinen lassen, hat sich derselbe auf inländische Staatspapiere und Pfandbriefe oder vom

Staate garantirte Rentenbriefe und Aktien zu beschränken.

§. 52.

Die Direction ist berechtigt, sofern die sonstigen Zwecke des Instituts dadurch nicht beeinträchtigt werden, und in Beziehung auf die Sicherheit kein Bedenken obwaltet, Wechsel zu discontiren und laufende Rechnungen zu eröffnen. Grundstücke dürfen für Rechnung der Anstalt nur mit Genehmigung der Regierung zu Sigmaringen erworben werden.

D. Verwaltungspersonal.

§. 53.

Die Verwaltung der Spar- und Leih-Kasse wird durch eine Direction geführt, welche besteht aus:

1) einem Syndicus,
2) einem Rendanten,
3) einem Oberbuchhalter und Controleur.

Dieselbe hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und führt den Namen:

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

§. 54.

Die Direction vertritt das Institut und führt die Verwaltung desselben selbstständig innerhalb der Gränzen und nach den Vorschriften der gegenwärtigen Statuten und des auf Grund derselben von dem Minister des Innern zu erlassenden Verwal-

tungsreglements. Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten können nur durch Uns, Abänderungen oder Ergänzungen des Reglements nur durch Unsern Minister des Innern erfolgen. Vor jeder etwaigen Abänderung der Statuten oder des Reglements ist das Curatorium mit seinem Gutachten zu hören. Das Verwaltungsreglement, so wie etwaige spätere Abänderungen desselben, werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen bekannt gemacht. [d])

§. 55.

Als Syndicus der Spar- und Leih-Kasse fungirt der jedesmalige Justitiarius der Regierung zu Sigmaringen. Die übrigen Mitglieder werden von dem Minister des Innern ernannt.

§. 56.

Die Geschäftsführung der Direction ist collegialisch. Bei den gemeinschaftlichen Berathungen führt der Syndicus den Vorsitz. Das Nähere über die Geschäftsführung der Direction bestimmt des Reglement.

§. 57.

Der Syndicus hat alle bei der Verwaltung des Instituts vorkommenden Rechtssachen zu bearbeiten. Der Rendant ist Vorstand des Bureaus und der Kasse. Die sonstigen näheren Bestimmungen über die Functionen der einzelnen Mitglieder der Direction, so wie über die gesammte Ordnung des Dienstes, insbesondere auch über die Buch- und Rechnungsführung, enthält das Réglement.

§. 58.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, werden die Schreiben und Urkunden der Direction von dem Vorsitzenden derselben vollzogen. Soll auf Grund der letztern vor Gericht verhandelt, oder eine Verbindlichkeit übernommen werden, so müssen sie ausserdem mit dem Siegel der Direction versehen seyn.

§. 59.

Die Filialkasse zu Hechingen wird als eine Commandite der Spar- und Leih-Kasse zu Sigmaringen lediglich im Auftrage und unter Leitung der Direction zu Sigmaringen verwaltet. Ein Rendant als Vorsteher und ein Kassirer, welche auf den Vorschlag der Direction von der Regierung zu Sigmaringen ernannt werden, führen die Verwaltung. Diesen wird in derselben Weise aus der Zahl der in Hechingen wohnenden Rechtsverständigen ein Justitiar zugeordnet, der, so oft es erforderlich wird, Rechtsgutachten abzugeben, die ordentlichen und ausserordentlichen Kassenrevisionen zu bewirken und die etwaigen besonderen Aufträge der Direction der Kasse auszuführen hat.

Ohne besondere Autorisation der Direction darf die Verwaltung der Filialkasse weder Darlehne bewirken, noch kurshabende Papiere ankaufen, noch Güterzieler oder Grundstücke erwerben, noch laufende Contos eröffnen.

Wegen der von der Filialkasse ausgehenden Schrei-

ben und Urkunden kommt die Vorschrift des §. 58. zur Anwendung.

§. 60.

Sämmtliche Beamten der Spar- und Leih-Kasse haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten, insbesondere auch rücksichtlich der Pensionsberechtigung und der Cautionsleistung. Die gegen Remuneration angestellten sind jederzeit entlassbar.

Sämmtliche Gehälter, Remunerationen, Gratificationen und Pensionen werden aus der Kasse des Instituts und für Rechnung desselben gezahlt.

Eine Verhaftung der Staatskasse für die Besoldungs- und Pensions-Ansprüche der Beamten des Instituts findet nicht statt. Die von den Beamten zu zahlenden Pensionsbeiträge fliessen zur Kasse der Anstalt.

§. 61.

Die von der Direction zu bestellenden Einnehmer (§. 4.) sind nicht Beamte, sondern Agenten der Spar- und Leih-Kasse. Sie sind jederzeit entlassbar. Auf Verlangen der Direction müssen sie eine von dieser zu bemessende Caution bestellen. Die denselben von der Direction mit Genehmigung der Regierung zu ertheilende Instruction wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. *)

§. 62.

Die Ernennung sämmtlicher fest anzustellender Beamten der Spar- und Leih-Kasse,

resp. deren Commandite mit Einschluss des Justitiarius, erfolgt, so weit vorstehend nicht ein Anderes bestimmt ist, durch die Regierung zu Sigmaringen auf den Vorschlag der Direction. Hülfsarbeiter und die nur gegen Remuneration anzustellenden Beamten bestellt die Direction.

§. 63.

Die Verwaltungskosten des Instituts werden jährlich durch einen Etat normirt. Der erste Etat ist von dem Minister des Innern zu bestätigen, die Bestätigung der folgenden erfolgt durch die Regierung zu Sigmaringen. Er wird von der Direction aufgestellt und ist, mit Ausnahme des ersten, jedesmal dem Curatorium zur gutachtlichen Aeusserung vorzulegen.

E. Beaufsichtigung und Controle der Verwaltung.

§. 64.

Die Verwaltung der Spar- und Leih-Kasse steht zunächst unter Aufsicht der Regierung zu Sigmaringen und in höherer Instanz unter der des Ministers des Innern.

§. 65.

Beschwerden über die Direction der Spar- und Leih-Kasse entscheidet zunächst die Regierung zu Sigmaringen. Bezieht die Beschwerde sich auf die von der Direction verweigerte Gewährung eines Anlehens, so muss vor der Entscheidung,

wenn dieselbe gegen die Ansicht der Direction ausfallen soll, das Curatorium gehört werden.

§. 66.

Das Interesse der Gläubiger der Spar- und Leih-Kasse bei der Verwaltung ist wahrzunehmen durch ein aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern bestehendes Curatorium, welches von den meistbetheiligten Gläubigern in einer von drei zu drei Jahren abzuhaltenden Plenarversammlung gewählt wird.

§. 67.

Als meistbetheiligte Gläubiger werden alle diejenigen angesehen, welche zur Zeit der Ausschreibung der Plenarversammlung ein Guthaben auf ihren Namen von mindestens fünfhundert Gulden bei der Spar- und Leih-Kasse besitzen.

Das Ausschreiben der Versammlung erfolgt durch die Direction. Den Vorsitz und die Leitung in der Versammlung hat der Regierungs-Präsident. Die Wahl, welche dieselbe zu bewirken hat, erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit in der Art, dass über die Wahl jedes der fünf Mitglieder und Stellvertreter besonders abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 68.

Die Plenarversammlung findet in Sigmaringen statt. In derselben ist Vertretung durch Vollmacht zulässig. Der Bevollmächtigte muss wenigstens zu den Gläubigern der Anstalt gehören und darf, auch wenn er sich im Besitze mehrerer

Vollmachten befindet, ausser seiner eigenen nur Eine Stimme führen. Die Vollmachten müssen amtlich beglaubigt seyn. Passiv wahlfähig sind diejenigen, welche das active Wahlrecht besitzen und sich im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befinden. Die Mehrheit der Mitglieder und der Stellvertreter des Curatoriums muss aus Inländern bestehen. Sollten in einer Plenarversammlung nicht mindestens fünfzehn wahlberechtigte Gläubiger oder Bevollmächtigte erscheinen, so ernennt die Regierung die Mitglieder des Curatoriums. Die Wahl und eventuelle Ernennung findet stets für einen Zeitraum von drei Jahren statt. Die im Laufe der dreijährigen Wahlperiode durch Ablehnung der Wahl oder aus sonstigen Gründen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums werden durch Ernennung der Regierung für die Zeit bis zur nächsten Wahl ergänzt.

§. 69.

Das Curatorium übt alle diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch die gegenwärtigen Statuten übertragen sind.

Jedenfalls steht demselben das Recht zu, zu jeder Zeit, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, unter Mitwirkung des Regierungs-Präsidenten und resp. seines Substituten eine vollständige Revision der Geschäftsführung des Instituts vorzunehmen. Dem Curatorium ist der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen. Durch dasselbe erfolgt die Decharge der Rechnungen nach vorangegangener Ab-

nahme derselben durch die Regierung. Wird die Decharge Seitens des Curatoriums aus Gründen verweigert, denen die Regierung nicht beizupflichten vermag, oder wird die Decharge länger als sechs Monate nach Vorlegung der betreffenden Rechnung zurückgehalten, so entscheidet der Minister des Innern. Die Form der Rechnungslegung wird durch das Reglement bestimmt.

§. 70.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich mit Ausnahme der ihnen zu gewährenden Diäten und Reisekosten. Das Nähere hierüber bestimmt das Reglement.

§. 71.

Der von der Direction zu erstattende Rechenschaftsbericht hat alle wichtigen Momente der Verwaltung zu umfassen, namentlich die Summen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, der Activa und Passiva mit Ausscheidung nach dem Zinsfusse, den Zuwachs oder die Abnahme des Vermögensstandes und dessen Betrag beim Rechnungsschlusse, auch die Wirkungen der Verwaltungsmaassregeln darzustellen.

§. 72.

Der jährliche Rechenschaftsbericht und die monatlichen Kassenberichte werden durch das Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

Ueberdies steht jedem Theilnehmer der Spar- und Leih-Kasse, der als solcher sich zu legitimiren vermag, das Recht zu, durch Einsicht der Bücher

sich von dem richtigen Eintrag der ihn betreffenden Posten zu überzeugen.

F. Sicherheits- und Reservefonds.

§. 73.

Sämmtliche Activen der Anstalt, mit Einschluss des Stiftungscapitals von zehntausend Gulden *), bilden den **Sicherheitsfonds** für die Gläubiger der Spar- und Leih-Kasse (§§. 28—30).

§. 74.

Zur Deckung etwaiger im Laufe der Verwaltung sich ergebender Ausfälle dient ein Reservefonds, welcher aus den bisherigen und künftigen, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Gewinns-Ueberschüssen gebildet, und über den abgesondert Buch und Rechnung geführt wird.

Die sämmtlichen Bestände des Reservefonds müssen so belegt werden, dass sie jeder Zeit binnen längstens sechs Monaten flüssig gemacht werden können. Die Bildung dieses Fonds wird in dem Verwaltungsreglement näher bestimmt.

§. 75.

Sobald und so lange der Reservefonds eine Höhe erreicht hat, welche fünfundzwanzig Procent des gesammten Passivstandes der Anstalt übersteigt, so darf die Hälfte des jährlichen Vermögenszuwachses dem Landesspitale in Sigmaringen oder andern in den Hohenzollern'schen Landen bestehenden oder zu gründenden wohlthätigen Anstalten zugewendet werden; die an-

dere Hälfte fliesst dem Reservefonds so lange zu, bis derselbe auf fünfzig Procent des ganzen Passivstandes der Anstalt gebracht ist.

Von da an darf der ganze Betrag der jährlichen Ueberschüsse zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten in den Hohenzollern'schen Landen so lange verwendet werden, als der Reservefonds nicht unter jenen Stand herabsinkt.

Die näheren Bestimmungen über die anderweitige Verwendung der Ueberschüsse werden eintretenden Falles durch landesherrliche Entschliessung festgesetzt.

Sollte die Spar- und Leih-Kasse wegen Mangels an Theilnahme oder aus irgend einem andern Grunde wieder aufhören, so fällt der nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Ueberschuss dem Landesspital zu Sigmaringen zu.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1854. S. 285 u. f., Nr. 22.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1854. Beilage zu Nr. 50. S. 2 u. f.

[b]) S. unter C. die Bekanntmachung vom 28. November 1854.

[c]) Nach der Bekanntmachung der Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen vom 10. Mai 1855 ist dieselbe ausser den inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen und vom Staate garantirten Actien, und ausser ihren eigenen Kassenscheinen und Sparkassenbüchern, — auch Königl. Baye-

rische und Königl. Württembergische und Grossherzoglich Badische Staatspapiere als Unterpfänder beim Lombardgeschäft anzunehmen höheren Ortes allgemein ermächtigt worden.

Amtsblatt der Königlich Preussischen zu Sigmaringen. 1855. S. 199. Nr. 20.

[d]) Vergl. Verwaltungs-Reglement der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande vom 2. September 1854.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1854. Beilage zu Nr. 50. S. 28 u. f.

[e]) Vergl. Dienst-Anweisung für die Einnehmereien der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande, auf Grund des Allerhöchst bestätigten Statuts der Spar- und Leih-Kasse vom 17. März 1854 und des von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 2. Septbr. 1854 erlassenen Verwaltungs-Reglements für dieselbe.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1855. 2. Extra-Beilage zu Nr. 1. S. 1 u. f.

[f]) Der Allerhöchste Erlass vom 20. April 1854 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande einen weiteren Betrag von 20,000 Fl., als Stiftungs-Kapital, mit der Massgabe, dass dieser Betrag dem ursprünglichen Stiftungs-Kapital von 10,000 Fl. hinzutritt, und mit diesem, so wie mit dem sonstigen eigenthümlichen Vermögen der Spar- und Leih-Kasse, gemäss §. 73. der von Mir unterm 17. März d. J. genehmigten Statuten den Sicherheitsfonds für die Gläubiger der Spar- und Leih-Kasse bildet, bewilligen, und zugleich Sie, den Finanz-Minister,

ermächtigen, den Betrag von 20,000 Fl. aus Meinem Dispositionsfonds bei der General-Staats-Kasse zahlen zu lassen, sobald die neuen Statuten für die Spar- und Leih-Kasse in Wirksamkeit gesetzt seyn werden.

Charlottenburg, den 20. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Westphalen.
v. Bodelschwwingh.

An den Ministerpräsidenten und die Minister des Innern und der Finanzen.

Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1854. Beilage zu Nr. 50. S. 47.

S. auch: Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 6. Februar 1855, betreffend die Errichtung von **Sparvereinen** in den Hohenzollern'schen Landen.

Normal-Statut für die in den Gemeinden der Hohenzollern'schen Lande zu gründenden **Sparvereine** und **Sparvereins-Kassen**, vom 6. Februar 1855.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 36 u. f. Nr. 6.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Sigmaringen hat Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern derselben vorläufig für den Zeitraum von drei Jahren einen Fonds zur Disposition gestellt, aus welchem sie ermächtigt ist, Behufs Förderung der Wirksamkeit der Sparvereine, resp. zur Verstärkung der bei den Sparvereinskassen nach §. 15. des Normalstatuts gebil-

deten Prämienfonds, kleine Unterstützungen zu bewilligen.

Vergl. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 14. September 1855, die Sparvereine und die Sparvereinskassen betreffend. *(Durch dasselbe wird Höherer Anordnung zufolge das erwähnte Normal-Statut mit einigen in den* §§. 18. 19. 20. *und* 22 *vorgenommenen Abänderungen nochmals zur öffentlichen Kenntniss gebracht.)*

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 319 u. f. Nr. 37.

A.

Sparkassenbuch

der

Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

Dieses Buch enthält 10, zehn Seiten.

No. 1. und No. 1. des Kassenbuches N. N.

Sigmaringen, den .... ten .... Rendant.

N. N. Rendant.

Der Tischler N. N. zu Haigerloch hat am heutigen Tage die Summe von 100 Gulden, Einhundert Gulden, als Sparkassen-Einlage zur Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande eingelegt, welche mit 3⅓ Procent vom .... ab in Gemässheit der Bestimmungen des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande verzinst wird.

Sigmaringen, den .... ten ....

(L. S.)

N. N. Syndicus. — N. N. Rendant.

Hierauf sind heute wieder eingezahlt 30, dreissig Gulden, deren Verzinsung mit 3⅓ Procent am .... beginnt.

Sigmaringen, den .... ten ....

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

N. N. Syndicus. — N. N. Rendant.

B.

Kassenschein

der

Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

Serie I. Litt. A. No. 7. sieben.

Die Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande schuldet dem Inhaber dieses Kassenscheines (dem Eigenthümer N. N. zu Gammertingen) die Summe von 100 Einhundert Gulden. Diese Summe wird in Gemässheit des Statuts der Spar- und Leih-Kasse mit $4\frac{1}{2}$ vier und einem halben Procent verzinst und nach vorgängiger 6. sechsmonatlicher Kündigung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Sigmaringen, den .... ten ....

(L. S.)

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande.

N. N.	N. N.
Syndicus.	Rendant.

C.

Recognitions-Schein.

Der Kassenschein *Ser. I.* Litt. B. No. 9. (neun) über 200. zweihundert Gulden ist gekündigt und mit sämmtlichen noch nicht verfallenen Kupons bei der unterzeichneten Kasse eingeliefert. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am .... die vorgedachte Summe nebst Zinsen vom .... bis zum .... mit überhaupt zweihundert und vier Gulden dreissig Kreuzern gegen Rückgabe dieses Recognitions-Scheins.

Sigmaringen, den .... ten ....

(L. S.)

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

N. N.
Syndicus.

N. N.
Rendant.

D.

Zins-Kupon No. 1.
des Kassenscheins
der
Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

Ser. I. Litt. A. über 100 Einhundert Gulden.

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Kassenscheins mit 2. zwei Gulden 15. fünfzehn Kreuzern.

Sigmaringen, den .... ten ....

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

Ausfertigungs-Nummer 7.

(Trockenes Siegel.)

Dieser Zinskupon verjährt in 4 Jahren, vom 31. December des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

N. N.
Buchhalter.

C.

Talon

zu dem Kassenscheine
der
Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

Serie I. Litt. A. über 100 Einhundert Gulden.

Der Producent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Kassenschein neu auszufertigenden Zinskupons für 8 Jahre vom . . . . bis . . . .

Sigmaringen, den . . . . ten . . . .

Direction der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande.

N. N.
Buchhalter.

F.

Uebersicht

über

die allmälige Tilgung eines Rentenkapitals von 100 Gulden bei regelmässiger Zahlung einer Jahresrente von 6 bis 20 oder 25 Prozent.

Hiernach tritt die Tilgung des Kapitals ein:

bei	einer	Jahresrente	von	6%	im	34.	Jahre
„	„	„	„	7	„	25.	„
„	„	„	„	8	„	20.	„
„	„	„	„	9	„	17.	„
„	„	„	„	10	„	14.	„
„	„	„	„	11	„	13.	„
„	„	„	„	12	„	11.	„
„	„	„	„	13	„	10.	„
„	„	„	„	14	„	9.	„
„	„	„	„	15	„	9.	„
„	„	„	„	16	„	8.	„
„	„	„	„	17	„	8.	„
„	„	„	„	18	„	7.	„
„	„	„	„	19	„	7.	„
„	„	„	„	20	„	6.	„
„	„	„	„	25	„	5.	„

Ueber[sicht]

über die allmälige Tilgung eines Rentencapi[tals]
lung einer jährli[chen]

	6 %.		7 %.		8 %.		9 %.		10 %.		11 %.		12 %.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Stand nach dem 1. Jahre	98	45	97	45	96	45	95	45	94	45	93	45	92	45
2. „	97	26	95	24	93	21	91	18	89	15	87	12	85	9
3. „	96	4	92	56	89	47	86	38	83	29	80	21	77	12
4. „	94	38	90	21	86	3	81	45	77	27	73	10	68	52
5. „	93	8	87	38	82	8	76	38	71	8	65	39	60	8
6. „	91	33	84	48	78	2	71	16	64	31	57	46	50	59
7. „	89	54	81	50	73	44	65	39	57	35	49	31	41	24
8. „	88	10	78	43	69	14	59	46	50	19	40	52	31	22
9. „	86	21	75	27	64	31	53	36	42	42	31	48	20	51
10. „	84	27	72	2	59	35	47	9	34	44	22	19	9	50
11. „	82	28	68	27	54	25	40	23	26	23	12	23		
12. „	80	23	64	42	49	—	33	18	17	38	1	58		
13. „	78	12	60	46	43	20	25	53	8	28				
14. „	75	55	56	39	37	23	18	7						
15. „	73	31	52	20	31	10	9	59						
16. „	71	1	47	49	24	39	1	27						
17. „	68	23	43	5	17	49								
18. „	65	38	38	8	10	40								
19. „	62	45	32	57	3	10								
20. „	59	44	27	31										
21. „	56	34	21	49										
22. „	53	15	15	51										
23. „	49	47	9	36										
24. „	46	9	3	3										
25. „	42	21												
26. „	38	22												
27. „	34	11												
28. „	29	48												
29. „	25	13												
30. „	20	25												
31. „	15	23												
32. „	10	7												
33. „	4	36												

sicht

tals von 100 Gulden bei regelmässiger Bezah-
chen Rente von:

13 %.		14 %.		15 %.		16 %.		17 %.		18 %.		19 %.		20 %.		25 %.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
91	45	90	45	89	45	88	45	87	45	86	45	85	45	84	45	79	45
83	6	81	4	79	1	76	58	74	55	72	52	70	49	68	47	58	32
74	3	70	55	67	46	64	37	61	29	58	20	55	11	52	8	36	19
64	34	60	17	55	59	51	41	47	24	43	6	38	48	34	31	13	2
54	38	49	9	43	39	38	8	32	39	27	9	21	39	16	9		
44	14	37	29	30	43	23	57	17	12	10	26	3	41				
33	20	25	16	17	11	9	5	7	1								
21	55	12	28	3	—												
9	57																

Anmerkung.

a) Je im letzten Jahre der Tilgung ist nicht mehr die vollständige Rente, sondern nur noch der Kapitalrest und $4\frac{3}{4}$ % Zins hieraus zu bezahlen.

b) Die Rente ist aus den Jahreszinsen und dem Ablagekapital zusammengesetzt; der Zinssatz beträgt $4\frac{3}{4}$ %. Hiernach besteht also die 6 proc. Rente aus $4\frac{3}{4}$ % Zins und $1\frac{1}{4}$ % Ablagekapital.

c) Bei der Berechnung der Zinsen fielen Beträge bis incl. $\frac{1}{2}$ Kreuzer fort, höhere Kreuzerbrüche aber wurden für volle Kreuzer in Ansatz gebracht.

C.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend das Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854. [a])

Das mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. März d. J. bestätigte [b]) Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft, was mit Bezug auf §. 3. dieses Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Berlin, den 28. November 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1854. S. 592. Nr. 45.

[b]) S. oben unter A.

XXIV.

Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 14. Mai 1855. [a])

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande soll vom 1. Januar 1856 ab nur Eine, auf Gegenseitigkeit gegründete, öffentliche und mit Corporationsrechten versehene Feuerversicherungsgesellschaft für Gebäude bestehen.

Die Leitung und unentgeltliche Verwaltung (Direction) dieser Gesellschaft liegt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen unter Mitwirkung der ihr untergeordneten Behörden ob.

Zur Vertretung des Interesses der Versicherten wird bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe

einer ständischen Vertretung der Hohenzollern'schen Lande übertragen werden kann, nach näherer Bestimmung des Reglements (§. 17.) ein Ausschuss gebildet werden.

§. 2.

Die Versicherungsgesellschaft ist nur befugt, Gebäude zu versichern, die in den Hohenzollern'schen Landen belegen sind.

Dahingegen müssen alle dort belegenen Gebäude, so weit dieselben nicht wegen der besondern mit ihrer Bestimmung verbundenen Feuergefährlichkeit durch das Reglement von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen, oder von der Beitrittspflichtigkeit befreiet werden, bei dieser Versicherungsgesellschaft versichert werden.

Eine anderweite Versicherung der bei der Gesellschaft versicherten Gebäude ist unzulässig und ungültig.

§. 3.

Jedes Gebäude muss mindestens zur Hälfte des gemeinen Werthes seines der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theils, und darf nicht über diesen Werth hinaus versichert werden. Innerhalb dieser Gränzen hängt die Höhe der Versicherungssumme, die jedoch immer auf einen durch Zehn theilbaren Betrag abzurunden ist, sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, von dem Antrage des Gebäudebesitzers ab.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Versicherungen, so wie spätere Veränderungen in denselben, beginnt mit dem Tage, an welchem die Direction dieselben unter Festsetzung der Versicherungssumme genehmigt.

§. 5.

Jede Veränderung an den Gebäuden, welche auf die Beschaffenheit oder den Werth von solchem Einfluss ist, dass dadurch die Aufnahmefähigkeit, die Versicherungssumme oder die Höhe der Beiträge betroffen werden, muss Behufs Berichtigung der Versicherung von dem Eigenthümer oder Niessbraucher spätestens binnen vier Wochen nach ihrem Eintritte, bei Vermeidung einer von der Direction mit Vorbehalt des allein zulässigen Recurses an den Minister des Innern festzusetzenden und im Wege der administrativen Execution beizutreibenden Conventionalstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, der durch das Reglement zu bestimmenden Behörde angezeigt werden. Die Direction ist überdies befugt, allgemeine oder specielle Taxrevisionen vorzunehmen, und die deren Ergebnissen entsprechenden Berichtigungen eintreten zu lassen.

Die Kosten der Revisionen fallen nur dann dem Versicherten zur Last, wenn sie eine Ueberversicherung von wenigstens zehn Procent herausstellen.

§. 6.

Für die beitrittspflichtigen Gebäude können nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, auf reglementarischem Wege, je

nach dem durch deren Beschaffenheit, Lage oder Benutzung bedingten Grade der Feuergefährlichkeit, verschiedene Klassen gebildet und die Verhältnisszahlen festgestellt werden, nach welchen für die einzelnen Klassen eine verschiedene Berechnung der Versicherungsbeiträge stattfinden soll.

Die Versicherungsbeiträge scheiden sich in ordentliche und ausserordentliche Beiträge. Die ordentlichen Beiträge werden im Voraus nach muthmaasslichen Bedarf festgesetzt, dergestalt, dass die etwaigen Schäden und Rückversicherungsprämien, die sachlichen Verwaltungskosten, die Prämien für Thätigkeit bei den Löschungen, so wie Beihülfen zur Herstellung der gelegentlich eines Brandes beschädigten Löschgeräthschaften und ein Beitrag zum Reservefonds gedeckt werden. Wird durch diese Beiträge der Bedarf nicht gedeckt, so werden zu diesem Behufe, so weit auch der Reservefonds nicht ausreicht oder dessen Verwendung unrathsam erachtet wird, ausserordentliche Beiträge ausgeschrieben. Die Höhe der ausserordentlichen Beiträge wird nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, festgestellt und darf nöthigenfalls Behufs Vermeidung einer übergrossen Höhe der einmaligen ausserordentlichen Beiträge ein Darlehn auf den Credit der Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 7.

Die Beiträge werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen ausgeschrieben, die ordentlichen halbjährlich praenumerando, die

ausserordentlichen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gezahlt und resp. durch administrative, in das bereiteste Vermögen des Versicherten zu vollstreckende Execution eingezogen.

§. 8.

Die Feststellung der Prämien, so wie die Dauer des Versicherungsvertrages für die nach den Bestimmungen des Reglements und des §. 2. dieses Gesetzes zwar aufnahmefähigen, aber nicht beitrittspflichtigen Gebäude, hängt von dem freien Uebereinkommen der Direction und des Versichernden ab.

§. 9.

Hinsichtlich der den Feuerversicherungsbeiträgen zuständigen Real- und Vorzugsrechte bewendet es bei dem, was in dem Gesetze zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollern'schen Landen vom 24. April 1854 [b]) vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die Gesellschaft vergütet den durch Feuer an den versicherten Gebäuden entstandenen Schaden nach der Versicherungssumme dergestalt, dass bei gänzlicher Zerstörung der volle Betrag, bei theilweiser Zerstörung resp. Beschädigung nur der aliquote Betrag der Versicherungssumme gewährt wird; weist die Gesellschaft aber nach, dass der Versicherungswerth zur Zeit des Brandes höher war als der gemeine Werth, so erfolgt die Vergütung nur nach Maassgabe des gemeinen Werthes.

Wenn von Behörden oder Personen, welche

die Löschanstalten leiteten, Behufs der Löschung oder zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers Zerstörungen veranlasst worden sind, so ist der dadurch entstandene Schaden auch bei nicht versicherten Gegenständen nach seinem wahren Werthe zu vergüten.

§. 11.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der Brandschadenvergütung fällt weg, wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten angelegt ist. Ist jedoch in solchem Falle das Gebäude hypothekarisch verpfändet, so bleibt gleichwohl die Versicherungssumme den Gläubigern insoweit verhaftet, als der Verkauf des sonstigen zur Hypothek mit verpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schulden nicht ausreicht.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten oder seiner Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder nicht vorenthalten werden. Der Gesellschaft bleibt jedoch der Civilanspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung der Hausgenossen eine nach den bestehenden Gesetzen vertretbare Verschuldung zur Last fällt. Ueberhaupt aber gehen Kraft der Versicherung alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen

möchten, der den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, auf die Gesellschaft bis zur Höhe der geleisteten Brandschadenvergütung über.

§. 12.

Ferner ist derjenige Schaden nicht zu vergüten, welcher im Kriege durch Truppen zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

Dass ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich veranlasstes Feuer zu militärischen Zwecken erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist. Ein solcher Befehl selbst aber kann in zweifelhaften Fällen nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung oder bei Armirung eines Platzes geschehen.

Feuerschäden, welche im Kriege durch Ruchlosigkeit oder Muthwillen des Militärs oder Armeegefolges entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Gesellschaft keineswegs ausgeschlossen.

§. 13.

Die Brandentschädigungsgelder müssen, so weit nicht Seitens der Bezirksregierung nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden Dispensation davon

ertheilt wird, innerhalb zweijähriger Frist zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verwendet werden. Der Aufbau muss der Regel nach auf demselben Orte und mindestens in demselben Werthe, welchen das Gebäude vor dem Brande hatte, erfolgen.

In Ansehung der Zahlungstermine sind durch das Reglement nähere Bestimmungen zu treffen.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, dass in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräusserung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Wird von dem Wiederaufbau ganz dispensirt, so werden die Entschädigungsgelder zur Sicherung der Rechte der etwa vorhandenen Pfandhypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zum gerichtlichen Depositum gezahlt.

Ein Arrestschlag auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann nur von den Baugläubigern nachgesucht werden.

§. 14.

Die Streitigkeiten zwischen der Direction und dem Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Ver-

sicherungssumme, oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Recurs an das Ministerium des Innern oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Recurs zulässig.

§. 15.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Gesellschaft, die amtlichen Atteste für die Versicherung und die Quittungen für empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Gesellschaftskasse sind von tarifmässigen Stempeln und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Gesellschaft, sind diejenigen Stempel, deren Zahlung ihr obliegt, ausser Ansatz zu lassen.

Bei Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmässige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebenexemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 16.

Mit dem 1. Januar 1856 treten ausser Kraft:

das Sigmaringensche Reglement vom 10. April 1808

und

das Königlich Württembergische Gesetz vom 17. December 1807,

nebst allen dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen [c]).

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Versicherungen abgewickelt werden, ingleichen, auf welche Weise die bisherigen Theilnehmer derselben in die neue Gesellschaft übernommen werden sollen, darüber wird im Reglement das Nähere bestimmt werden.

Der nach Erfüllung der Verpflichtungen etwa verbleibende Bestand der Sigmaringen'schen Feuerversicherungsanstalt, so wie derjenige Betrag, den die Königlich Württembergische Brandkasse wegen der im damaligen Fürstenthume Hechingen übernommenen Versicherungen zurückzuzahlen haben möchte, fliesst dem Vermögen der durch dieses Gesetz begründeten Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollern'schen Lande zu und es werden aus demselben zunächst die Kosten der Errichtung der Societät entnommen.

§. 17.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen reglementarischen Verordnungen [d]) beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 14. Mai 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1855. S. 301 u. f. Nr. 18.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1855. Extra-Beilage zu Nr. 40. S. 1—6.

[b]) S. oben Nr. XII.

[c]) Also namentlich auch:

das Königlich Württembergische Gesetz vom 14. März 1853 betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt; und

die Königlich Württembergische Verordnung zu dem Gesetze vom 14. März 1853, erlassen an demselben Tage.

Vergl. Verordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 5. Januar 1854, die veränderte Einrichtung des Brandversicherungswesens in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen betreffend.

Amtsblatt der Königlich Preussischen

Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 37 bis 66. Nr. 3.

[4]) Vergl. Reglement vom 4. September 1855, zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollern'schen Landen.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1855. Extra-Beilage zu Nr. 40. S. 6—22.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 2. October 1855, in Bezug auf das Gesetz vom 14. Mai 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollern'schen Landen, und auf das dazu vom Herrn Minister des Innern, Excellenz, erlassenen Reglement vom 4. September 1855.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1855. Extra-Beilage zu Nr. 40. S. 22—24.

Gebühren und Reisekosten der Commissarien zur Abschätzung der Gebäude Behufs der Feuer-Versicherung

Ebendaselbst, S. 25. 26.

Die Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 29. Mai 1856, bringt die nachstehenden, zur Ausführung des das Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen in den Hohenzollern'schen Landen betreffenden Reglements vom 4. September 1855 ergangenen Verordnungen zur öffentlichen Kenntniss:

1) Reglement über das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Vertretung des Interesses der Ver-

sicherten bei der Feuer-Societät für die Hohenzollern'schen Lande, d. d. Sigmaringen, den 29. Mai 1856, (erlassen von der Königlichen Regierung);

2) Geschäftsordnung für die Mitglieder des Ausschusses zur Vertretung des Interesses der Versicherten bei der Feuer-Societät für die Hohenzollern'schen Lande, d. d. Berlin, den 13. Februar 1856, (erlassen von dem Königlichen Ministerium des Innern.

Amtsblatt der Königl. Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1856. S. 135 u. f., Nr. 24.

S. auch: Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 196 u. f., Nr. 32.

XXV.

Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. — Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen. — Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853 *) bestimmt Folgendes:

Artikel I.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, also lautend:

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute

kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besondern Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden;

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58.

Der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) wird die Regierung wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitli-

cher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung in verfassungsmässigem Wege;

soll fortan auch in den Hohenzollern'schen Landen Anwendung finden.

Artikel II.

Die Artikel I. angeführten Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

Artikel III.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

---

*) Vergl.: Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843, in den Hohenzollern'schen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und

die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen,

vom 11. Mai 1853.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1853. S. 182. Nr. 16.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 157. 158. Nr. 25.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Preussischen Regierung vom 24. Februar 1856, (s. Amtsblatt derselben. 1856. S. 40 u. f. Nr. 9.) wird, im Interesse derjenigen Landesangehörigen, welche die Flösserei auf dem Neckar betreiben, zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

Die Verfügung der Königl. Württembergischen Staatsregierung betr. die den Flössern bei der Fahrt auf dem Neckar von Cannstatt bis zur Landesgränze obliegende Voraussendung von Boten, so wie die von Segelschiffern und Flössern bei zusammentreffender Fahrt gegenseitig zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln, d. d. Stuttgart, den 4. Februar 1856. (Zu Vollziehung des Art. 61. der Neckarschifffahrts-Ordnung und zur Ergänzung der Verfügung vom 23. Mai 1847 über die bei zusammentreffender Fahrt auf dem Neckar von Schiffern und Flössern zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln. Vergl. Königl. Württembergisches Regierungs-Blatt. 1843, S. 170 und 1847, S. 231.)

XXVI.

Allerhöchster Erlass vom 5. September 1855, betreffend die Behandlung mehrerer Strassenstrecken in den Hohenzollern'schen Landen als unmittelbare resp. mittelbare Staatsstrassen.[a])

Auf Ihren Bericht vom 20. August d. J. bestimme Ich hierdurch, dass in den Hohenzollern'schen Landen

1) die in die Neckarthalstrasse zwischen den württembergischen Städten Sulz und Horb fallenden Strassenstrecken:
   a) in der Richtung von Sulz von der Landesgränze ab bis Fischingen;
   b) vom Dieffenbache unterhalb Dettingen ab in der Richtung auf Horb bis zur Landesgränze;
2) die Strasse von Sigmaringen über Sigmaringendorf bis zur Landesgränze in der Richtung auf Scheer, im Königreiche Württemberg,

als unmittelbare Strassen; dagegen

3) die Strasse von Sigmaringen über Bingen und Hitzkofen bis zur Landesgränze in der Richtung auf Wilflingen, im Königreiche Württemberg, so wie deren Fortsetzung durch die enclavirte Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen, so wie

4) die Strassenstrecke vom Landesspital in Sigmaringen bis zu der sogenannten neuen Donaubrücke

als mittelbare Strassen

vom 1. Januar 1856 ab zu behandeln sind.

Dieser Mein Erlass ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Sanssouci, den 5. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königlich Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 343. Nr. 41.

XXVII.

Polizeiwesen.

A.

Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 an sämmtliche Königliche Regierungen, so wie an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin etc. etc. betreffend die Erfordernisse zur Gültigkeit der von den Bezirks-Regierungen erlassenen polizeilichen Vorschriften. [a])

In Gemässheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 [b]) bestimme Ich hierdurch, dass zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) Der Erlass muss ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen, und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Reglement bezeichnet seyn;
2) Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung

ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, dass entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das Letztere angegeben wird;

3) Die Verkündigung muss durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede ausserdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmässigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluss auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern:
von Manteuffel.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 327. Nr. 40.
[b]) S. unten Litt. D.

S. ferner: Polizei-Verordnung der Königlich Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853, betreffend die Einholung von Gewerbe-Concessionen.

S. unten Nr. XL. Litt. A.

Polizei-Verordnung etc. vom 23. April 1854, betreffend die unbefugte Ausübung eines Handwerkes.

S. unten Nr. XL. Litt. C.

Polizei-Verordnung etc. vom 19. October 1853, betreffend den Verkauf von Fleisch und den Ausschank von Bier, so wie die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Taxen.

S. unten Nr. XL. Litt. D.

Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 22. Februar 1854, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts, in den Hohenzollern'schen Landen.

Amtsblatt der Königl Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 99 u. f., Nr. 9.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1850. S. 277 u. f. Nr. 20.

Jagdpolizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853.

S. unten Nr. XXXVII. Litt. C.

Polizeiverordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 18. December 1854, betreffend die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken, so wie den Besuch von Wirthshäusern durch junge Leute.

Amtsblatt der Königlichen Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 416, 417. Nr. 52.

Polizei-Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen, betreffend die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen im Oberamtsbezirke Hechingen, vom 28. Februar 1856.

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen. 1856. S. 38, 39. Nr. 9.

Verfügung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 17. November 1852, die Aufnahme der allgemeinen statistischen Notizen in den Hohenzollern'schen Landen betreffend.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 313, 314. Nr. 36.

Zusätzliche Verfügung vom 27. November 1852, denselben Gegenstand betreffend.

Ebendaselbst, S. 319, 320. Extrablatt zu Nr. 37.

B.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 28. October 1852, in Betreff des Reglements vom 30. September 1852 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen und der Dienst-Instruction für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1852. *)

Nachstehend bringen wir unter Nr. 1. das Reglement der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. vor. Mon. zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (abgedruckt im diesjährigen Amtsblatte Nr. 21.

S. 133) nebst den dazu gehörigen Formularen zur allgemeinen Kenntniss und zur Nachachtung für die Königlichen Oberämter und die sämmtlichen Orts-Polizeibehörden.

Diese letzteren sind nunmehr befugt, wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe auf Grund des erwähnten Gesetzes und nach den näheren Bestimmungen des nachfolgenden Reglements vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Die zum Ressort der Orts-Polizeibehörden gehörigen Uebertretungen werden durch die bestehenden Gesetze bestimmt.

(Cf. für das Fürstenthum Sigmaringen §. 45. al. 2. der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1840. Ges.-Samml. Bd. V. S. 255; für das Fürstenthum Hechingen, §. 29. der Gemeinde-Ordnung v. 19. October 1833; §. 66. der Stadt-Ordnung vom 25. Januar 1835; und Instruction für das Stadtschultheissen-Amt zu Hechingen vom 1. August 1848. Verordn. u. Anz.-Blatt pro 1848. Nr. 63. S. 287.)

— — — — — —

— — — — — —

Nach §. 3. des mehrerwähnten Gesetzes soll die Behändigung der Strafverfügungen unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen erfolgen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben von Gerichtsboten haben. Um die Gemeinde- und Orts-Polizeidie-

ner mit den desfallsigen Bestimmungen bekannt zu machen, lassen wir ebenfalls nachstehend unter Nr. 2. die betreffenden §§. der Dienst-Instruction für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850, auf welche sich die Nr. 4. im Formulare II. gründet, folgen.

Den Königlichen Oberämtern wird nun noch besonders zur Pflicht gemacht, in jeder möglichen Weise für die entsprechende Ausführung und Handhabung des etc. Gesetzes durch die Orts-Polizeibehörden Sorge zu tragen, die letzteren bei geeigneter Gelegenheit zu controliren und mit der nöthigen Belehrung zu versehen.

Sigmaringen, den 28. October 1852.

Königlich Preussische Regierung.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 259—271. Extrablatt zu Nr. 33.

S. jedoch die folgenden Litt. C. und D.

Vergl. ferner mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung vom 28. October 1852:

Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen, vom 26. März 1856.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Reg. zu Sigmaringen. 1856. S. 176, 177, Nr. 27.

C.

Verfügung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 4. December 1852, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverordnungen nach Maassgabe des Gesetzes vom 11. März 1850. [a])

Nachstehend bringen Wir das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniss [b]) mit der Bemerkung, dass von nun ab die Befugniss der Behörden zum Erlass polizeilicher Strafverordnungen nach Maassgabe dieses Gesetzes zu beurtheilen und zu handhaben ist.

Die im §. 11. des Gesetzes vorbehaltene Ministerial-Instruction ist unterm 6. Juni 1850 erlassen worden und steht gleichfalls nachstehend abgedruckt.

Unter Bezugnahme auf §. 5. des mehrerwähnten Gesetzes bestimmen wir, dass die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften durch öffentliches Ausrufen durch den Ortsdiener und durch Anschlag am Gemeindehause zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung erfolgt im Namen des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten (Bürgermeister, Vogt, Schultheiss), hat ausdrücklich auf den §. 5, des besagten Gesetzes Bezug zu nehmen, die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung (zu deren Androhung die genannten Behörden schon nach Maassgabe der bestehenden Gemeinde-Ordnungen befugt waren) ist innerhalb des

nunmehr zulässigen Betrages von 5 Fl. 15 Kr., beziehungsweise 17 Fl. 30 Kr., dergestalt festzusetzen, dass entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum oder Maximum, oder auch nur das letztere angegeben wird; und der Anschlag am Gemeindehause muss mit Datum, Unterschrift und Siegel des betreffen- Beamten versehen seyn.

Von einer jeden in dieser Weise erlassenen Verordnung haben die Bürgermeister, Vögte und Schultheissen sofort eine dreifache Abschrift an das vorgesetzte Oberamt einzureichen. Diese Abschrift muss mit der Bescheinigung versehen seyn, dass und wann die betreffende Verordnung in vorgeschriebener Weise öffentlich ausgerufen und am Gemeindehause angeschlagen worden sey.

Die Königlichen Oberämter werden angewiesen, von den ihnen solchergestalt zugehenden Polizeiverordnungen nach genommener Einsicht sofort eventuell mit ihrer gutachtlichen Berichterstattung an uns ein Exemplar einzureichen, das zweite dem betreffenden Polizeianwalte zur Kenntniss mitzutheilen, und das dritte zu ihren Akten zu nehmen.

Sigmaringen, den 4. December 1852.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 323 u. f. Nr. 39.

[b]) Vergl. Litt. D.

D.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muss ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2.

In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluss des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden.

Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regiegung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Commissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Commissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

§. 5.

Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn. gehen, wenn die Bezirks-Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirks-Regierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung

die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammenseyn einer grösseren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuers-Gefahr bei Bau-Ausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

§. 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung

der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9.

Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muss, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift ausser Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohlverletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmässigkeit aufzuheben.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirkes oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12.

Die Vorschriften der Regierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirkes erfordert wird.

§. 13.

Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksraths erforderlich.

§. 14.

Die Befugniss der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16.

Der Minister des Innern ist befugt, so weit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmiguug erlassen war.

§. 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnissmässige Gefängnissstrafe zu erkennen. Das höchste Maass derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

§. 19.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemässheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20.

Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterlässt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniss gebo-

ten worden ist, hat zu gewärtigen, dass es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1850. S. 265 u. f. Nr. 18.
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 325 u. f. Nr. 39.

E.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 17. October 1852, die Strafbestimmungen für die Umgehung der Feldpolizei-Ordnung vom 9. November 1847 betreffend. *)

Mit Bezug auf Art. III. des Gesetzes vom 22. Mai c. (Amtsblatt Nr. 21), betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Straf-

gesetzbuch, lassen wir hierunter diejenigen Bestimmungen
der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nachfolgen, welche in Gemässheit des ersterwähnten Gesetzes auch für die Hohenzollern'schen Lande *in subsidio* zur Anwendung kommen sollen:

„Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluss der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847."

etc. etc. etc.

§. 41.

Mit Geldbusse von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu betrafen, wer unbefugter Weise:

etc. etc. etc.

2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;

etc. etc. etc.

6) das an Gränzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft.

§. 42.

Mit Geldbusse von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

etc. etc. etc.

5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht;

6) Garten oder Feldfrüchte in geringer Quan-

tität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschliessen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet.

§. 43.

Mit Geldbusse von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugter Weise:

etc. etc. etc.

7) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern, oder sonst ausserhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt.

Sigmaringen, den 17. Oktober 1852.

Königlich Preussische Regierung.

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 250. Nr. 32.

F.

Ministerial-Erklärung vom 24. December 1854, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preussen und Württemberg wegen des polizeilichen Schutzes auf den Gränzen der Hohenzollern'schen Lande gegen Württemberg. *)

Die Königlich Preussische und die Königlich Württembergische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, dass die zwischen der letzgenann-

ten Regierung und den ehemaligen Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1832 getroffenen Verabredungen, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Interesse der Bewirkung einer grösseren öffentlichen Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheisorgane an den Gränzen der Hohenzollern'schen Lande und des Königreichs Württemberg wünschenswerth erscheinen lassen, haben sich über nachstehende, die Verabredung von 1832 ergänzende Artikel geeignet.

Artikel I.

Den Königlich Preussischen und den Königlich Württembergischen Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) ist gestattet, im Gränzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des von ihnen betretenen fremden Gebietes, dem Gemeindevorsteher oder dem zum polizeilichen Einschreiten berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung oder zur ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel II.

Wenn Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher

oder die zur Arretirung bezeichneten Personen bei der nach Artikel I. gestatteten Nachforschung erreicht haben, so sind sie zwar ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme erfolgte, zu führen.

Artikel III.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) des einen Staats ermächtigt, den Gränzpolizeibehörden des anderen mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende, Rapporte zu erstatten.

Artikel IV.

Den Einladungen der Gränzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den anderen bereitwillig entgegenzukommen, und dabei der Uebertritt der Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) des einen Staates in das Gebiet des anderen nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Artikel V.

Auch ausser dem Falle des Artikels IV. sollen die Gränzpolizeibehörden des einen Staates ermächtigt seyn, auf Verlangen einer Gränzbehörde des anderen Staates derselben die entbehrlichen Polizeimannschaften zur Disposition zu stellen, wenn in dem Gebiete der requirirenden Behörde entweder eine im Interesse beider Staaten liegende polizeiliche Massregel auszuführen oder ein eingetretener dringender Nothstand schleunige Hülfeleistung erfordert.

In beiden Fällen haben die überwiesenen Polizei-

beamten (Polizeimannschaften) den Anordnungen der requirirenden Behörden Folge zu leisten.

Artikel VI.

Die Diäten und Reisekosten für die zur Dienstleistung überwiesenen Beamten (Mannschaften, Art. V.) werden nach Maassgabe der im Bezirke der requirirten Behörde geltenden Normen festgesetzt und von der requirirenden Behörde erstattet.

Artikel VII.

Den Polizeibeamten (Mannschaften), welche auf fremdem Gebiete der getroffenen Uebereinkunft gemäss polizeiliche Functionen vornehmen, soll gegen Angriffe auf ihre Personen Schutz wie den eigenen Beamten (Mannschaften) des fremden Staates gewährt und demgemäss die Bestrafung der Schuldigen bewirkt werden.

Artikel VIII.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsbeamten (Sicherheitswache) erlaubt; dieselben sind vielmehr verbunden, zur Erreichung derartiger Zwecke die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel IX.

Jeder Sicherheitsbeamte (Sicherheitswache) hat sich die Ueberschreitung der Gränze auf fremdem Gebiete von der betreffenden Localpolizeibehörde des fremden Staates mit kurzer Angabe des Zweckes derselben bescheinigen zu lassen.

Artikel X.

Die zur Erhaltung der öffentlicheu Sicherheit angestellten Personen haben auch bei ihren in Gemässheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Landesgränze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der in dem Artikel V. gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel XI.

Den beiden Königl. Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukündigen. — Dieselbe läuft sechs Monate nach der erfolgten Kündigung ab.

Zur Urkund dessen ist diese Erklärung von dem unterzeichneten Königl. Preuss. Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt und vollzogen worden, und soll dieselbe gegen eine gleichlautende des Königl. Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht werden.

Berlin, den 24. December 1854.

Der Königlich Preussische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Manteuffel.

---

*) Durch Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 23. März 1855

ist die vorstehende Ministerial-Erklärung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, zugleich auch den Königl. Oberämtern der Auftrag ertheilt, die betreffenden Polizeibehörden demgemäss mit Anweisung zu versehen.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 94 u. f. Nr. 12.

XXVIII.

Militairwesen.

A.

Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, die Bildung der Landwehr-Compagnie- und Aushebungs-Bezirke, resp. der Militair-Kreis-Ersatz- und Departements-Ersatz-Commissionen in den Hohenzollern'schen Landen betreffend, d. d. Sigmaringen den 12. August 1851.[a])

Behufs Ausführung der unter dem 10. d. M. publicirten organischen Gesetze über die Preussische Heeresverfassung [b]) ist höheren Ortes angeordnet worden, dass die Hohenzollern'schen Lande in

zwei Landwehr-Compagnie-Bezirke [c]) eingetheilt und diese dem 1. Bataillon (Neuwied) des 29. Landwehr-Regiments überwiesen werden sollen.

Der 1. Compagnie-Bezirk (Sigmaringen) zerfällt in zwei Aushebungs-Bezirke: Krauchenwies und Gammertingen;

der II. Compagnie-Bezirk (Hechingen) bildet einen Aushebungs-Bezirk.

Die Abgränzung der Compagnie- und Aushebungs-Bezirke ist vorläufig wie folgt festgesetzt:

Der I. Compagnie-Bezirk (Sigmaringen) wird gebildet aus den bisherigen Ober-Aemtern Sigmaringen, Gammertingen, Trochtelfingen, Strassberg, Wald, Ostrach, dem Obervogtei-Amt Achberg und aus den Gemeinden des Ober-Amts Hechingen: Stetten u. H., Hörschwag, Gauselfingen, Burladingen u. Hermannsdorf.

Die Scheidungslinie der beiden Aushebungs-Bezirke in diesem Compagnie-Bezirke bildet, mit Ausnahme einiger Ortschaften, die Donau.

Der erste Aushebungs-Bezirk im I. Compagnie-Bezirk (Krauchenwies) besteht hiernach aus den auf dem rechten Donauufer gelegenen Ober-Aemtern Ostrach, Wald, dem Obervogtei-Amt Achberg, den auf dem rechten Ufer gelegenen Ortschaften des Ober-Amts Sigmaringen, nebst den auf dem linken Ufer gelegenen Bürgermeistereien und Ortschaften: Laiz, Sigmaringendorf mit Laucherthal, Gerheim und der Bürgermeisterei Bärenthal.

Der zweite Aushebungs-Bezirk (Gammertingen) besteht aus den auf dem linken Donauufer belegenen Bürgermeistereien und Ortschaften des Ober-Amts Sigmaringen, den Ober-Aemtern Strassberg, Gammertingen, Trochtelfingen und den oben erwähnten Ortschaften des Ober-Amts Hechingen: Stetten u. H., Hörschwag, Gauselfingen, Burladingen und Hermannsdorf.

Der II. Compagnie-Bezirk (Hechingen) endlich wird gebildet aus dem Ober-Amte Hechingen, mit Ausschluss der vorgenannten Ortschaften: Stetten a. H.,

Hörschwag, Gauselfingen, Burladingen und Hermannsdorf und den Ober-Aemtern Haigerloch und Glatt.

Für jeden Compagnie-Bezirk ist eine Kreis-Ersatz-Commission niedergesetzt worden. Die Kreis-Ersatz-Commission beschäftigt sich mit der Feststellung der Einstellungs-Fähigkeit der Militairpflichtigen nach den gegebenen Gesetzen und Abstufungen. Sie besteht aus Militair- und Civil-Mitgliedern und zwar von Seiten des Militairs aus dem Commandeur des 1. Bataillons 29ten Landwehr-Regiments und aus einem Infanterie- und Cavallerie-Officier, von Seiten des Civils aus den die Stelle des Kreislandraths vertretenden Oberamtmännern und aus zwei ländlichen Gutsbesitzern und zwei städtischen Grundbesitzern in jedem Aushebungs-Bezirke. Die Geschäfte des Landraths als permanenten Civilmitgliedes versehen einstweilen:

1) für den ersten Aushebungs-Bezirk im I. Compagnie-Bezirk (Krauchenwies) der Oberamtmann Frick zu Wald,
2) für den zweiten Aushebungs-Bezirk im I. Compagnie-Bezirk (Gammertingen) der Oberamtmann Stelzer zu Trochtelfingen,
3) für den II. Compagnie-Bezirk (Hechingen) der Oberamts-Verweser Bachmann daselbst. [d])

Als Aushebungs-Orte sind bestimmt:

1) für den ersten Aushebungs-Bezirk I. Compagnie-Bezirks: Krauchenwies,
2) für den zweiten Aushebungs-Bezirk I. Compagnie-Bezirks: Gammertingen,

3) für die Aushebung im II. Compagnie-Bezirk: Haigerloch.

Ueber beiden Kreis-Ersatz-Commissionen steht die Departements-Ersatz-Commission für die Hohenzollern'schen Lande, welche den Zweck hat, definitiv über die diesseitigen Militairpflichtigen zu entscheiden und die Kreis-Ersatz-Commissionen zu controliren. *) Die Geschäfte dieser Commission sind für die diesjährige Ersatz-Aushebung dem stellvertretenden Commandeur der 16. Landwehr-Brigade zu Trier und einem Officier der Garde als Militairmitgliedern und als Civilmitgliede dem Regierungs-Assessor Bredt in Sigmaringen übertragen worden.

Die Departements-Ersatz-Commission selbst ist höherer Anordnung gemäss unter die Leitung des Königlichen General-Commando's und des Königlichen Ober-Präsidii der Rhein-Provinz gestellt worden und sind daher alle Reclamationen gegen die Entscheidungen dieser Commission lediglich an die vorgedachten beiden Behörden zu richten.

Sigmaringen, den 12. August 1851.

Der Königliche Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen.

I. A. A.

Graf von Villers.

---

*) Vergl. Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 412, 413. Nr. 33.

[b]) S. auch: Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 343 u. f. Nr. 28.

S. jedoch die folgende Litt. B.

[c]) Vergl. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollern'schen Lande, vom 7. Januar 1852, §. 1. (Nr. XVI. S. 114.)

[d]) Der Allerhöchste Erlass vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 bestimmt unter 3:

„die Ressortverhältnisse der Ober-Amtmänner regeln sich nach den Bestimmungen der §§. 9. und 10. der Verordnung vom 7. Januar 1852, mit der Ausnahme, dass für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande die Militär-Ersatzgeschäfte in der bisherigen Ausdehnung den Ober-Amtmännern von Hechingen und Sigmaringen verbleiben."

(Nr. XVI. S. 121.) S. die folgende Litt. B.

[e]) S. auch: Instruction für die Departements-Commissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen, vom 21. Januar 1821;

Auszug aus der Instruction über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, vom 19. Mai 1816;

Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, vom 28. August 1851.

Durch letztere werden die vorstehenden Instruc-

tionen zur öffentlichen Kenntniss gebracht unter Bezugnahme auf die Bestimmung der §§. 5., 7. und 16. des Gesetzes vom 3. September 1814 über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste und mit dem Bemerken, dass die „Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst für die Hohenzollern'schen Lande" am 20ten September 1851 in Sigmaringen zusammentreten werde.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 438—447. Extrablatt zu Nr. 35.

B.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 5. Juni 1852, die veränderte Abgränzung der Landwehr-Compagnie- und Militair-Aushebungs-Bezirke in den Hohenzollern'schen Landen betreffend.[a])

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 7. Januar dieses Jahres die Organisation der Verwaltungs-Behörden der Hohenzollern'schen Lande vollzogen und dieselben in die binnen Kurzem einzusetzenden beiden Oberamts-Bezirke Sigmaringen und Hechingen eingetheilt worden sind, ist es nothwendig geworden, die durch Verordnung vom 12. August vorigen Jahres (Nr. 33. des Sigmaringer und Nr. 66. des Hechinger Verordn.- u. Anz.-Bl.

pro 1851) vorläufig festgesetzten beiden Landwehr-Compagnie-Bezirke ihrem Umfange nach mit den beiden neuen Oberämtern übereinstimmend zu bilden und wird auf Grund höheren Orts eingeholter Genehmigung die Abgränzung derselben von nun an wie folgt bestimmt. [b]).

Der erste Compagnie-Bezirk Sigmaringen wird, ebenso wie der neue Oberamts-Bezirk Sigmaringen fortan bestehen, aus den seitherigen Oberamts-Bezirken Gammertingen, Strassberg, Sigmaringen, Wald, Ostrach und dem Obervogtei-Amt Achberg, und

der zweite Compagnie-Bezirk Hechingen, ebenso wie der neue Oberamts-Bezirk Hechingen, aus dem ehemaligen Fürstenthume Hechingen und den bisherigen Oberamts-Bezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen.

Der erste Compagnie-Bezirk Sigmaringen wird fernerhin nicht mehr, wie bisher, zwei, sondern, wie der Compagnie-Bezirk Hechingen, nur einen Aushebungs-Bezirk bilden und wird die Kreis-Ersatz- sowohl wie die Departements-Ersatz-Commission in diesem Jahre und fernerhin in den Orten Sigmaringen und Hechingen zusammentreten.

Die Functionen der Landräthe bei der Kreis-Ersatzaushebung sind für die Folgezeit den Oberamtmännern von Sigmaringen und Hechingen übertragen worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die entgegen-

stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. August vorigen Jahres ausser Kraft treten.

Sigmaringen, den 5. Juni 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 57. Extrablatt zu Nr. 13.

Zugleich erfolgte (wie früher unter dem 12. August 1851), mit Bezugnahme auf die vorstehende Veröffentlichung und gemäss §. 7. der Ministerial-Instruction über die Ersatz-Aushebung vom 13. April 1825, — eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Sigmaringen, die Militair-Ersatz-Aushebung für das Jahr 1852 betreffend, worin die Zeit des Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Commissionen für die Compagnie-Bezirke Hechingen und Sigmaringen und der Departements-Ersatz-Commission für die Hohenzollern'schen Lande zur öffentlichen Kenntniss gebracht wurde.

Vergl. Ebendaselbst, S. 58, 59.

[b]) Vergl. jedoch den bereits in der Note d. zu Litt. A. allegirten Allerhöchsten Erlass vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852, unter 3. (Nr. XVI. S. 121.)

XXIX.

Gemeindewesen.

A.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 15. Januar 1852, das Gemeinde-Rechnungswesen betreffend. [a])

Rücksichtlich der Erhebung der Gemeinde-Umlagen und der Anfertigung der Voranschläge für die Gemeinde-Verwaltung wird verfügt:

1) Die Gemeindesteuern sind wie die Staatssteuern monatlich zu erheben und längstens bis zum 10. des betreffenden Monats zu bezahlen.

2) Damit diese monatliche Erhebung rechtzeitig geschehen kann, sind künftig die Voranschläge für die Gemeinde-Verwaltung bis 16. December jeden Jahres [b]), für das Jahr 1853 also bis 16. December 1852, anzufertigen, im Uebrigen die Vorschriften der Verordnung vom 16. April 1841. §. 8. und 9. (G. S. VI. S. 18.) zu beobachten.

3) Wird gegen den amtlich bestätigten Voranschlag Beschwerde erhoben, so hat diese keine aufschiebende Wirkung, sondern es müssen der erhobenen Beschwerde ungeachtet die bestimmten Umlagen eingezogen und bezahlt werden, da, wenn der Voranschlag nachhin auch abgeändert wird, eine Ausgleichung immer wieder stattfinden kann.

4) Sämmtliche Gemeinderechnungen müssen von den Aemtern im Verlaufe des Monats April und Mai jeden Jahres revidirt, und durch einen förmlichen Rechnungsbescheid erledigt seyn, und im Verlaufe des Monats Juli muss der durch §. 8. der Verordnung vom 11. April 1829 (G. S. III. S. 169.) angeordnete Gemeinde-Haushaltsbericht erstattet werden.

Sigmaringen, den 15. Januar 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Mock.

---

[a]) Vergl. Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 16. Nr. 3.

[b]) Da jedoch zu dieser Zeit die laufende Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, so hat die Königl. Regierung zu Sigmaringen durch die Verordnung vom 2. August 1853 verfügt:

dass die Voranschläge im Verlaufe des Monats Januar jeden Jahres gefertigt seyn müssen, damit die Ergebnisse der jüngsten Verrechnung in den Etat aufgenommen werden kön-

nen, wie das Formular eines Gemeindevoranschlags zu der Verordnung vom 10. April 1841 (G. S. VI. S. 21.) solches vorschreibt.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 207. Nr. 32.

S. auch: Instruction der Königl. Preuss. Reg. zu Sigmaringen vom 26. November 1854 für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Amts- und Landschaftsverbände, der Localschuldfonds, der Oberamts- und Local-Armenfonds und sonstiger nicht kirchlichen milden Stiftungen.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 378 u. f. Nr. 49.

B.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juni 1852, betreffend die Ungültigkeit von Capitalien-Aufnahmen der Gemeinden, insofern sie nicht zu Abtragung anderer abgekündeter Capitalien und zur Tilgung der Gemeindeschulden dienen. [a])

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen und Kraft des Oberaufsichtsrechtes des Staates keine neuen, die Schuldenlast vermehrenden Capitalien von den Gemeinden ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürfen, solche Fälle aber in neuerer Zeit wirklich vorge-

kommen sind, so werden die Ortsvorsteher auf Beobachtung der desfallsigen Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht, und die Darleiher verwarnt, indem neue Geldanleihen, so weit sie nicht zu Abtragung anderer abgekündeter Capitalien gemacht werden, ohne Genehmigung der Staatsbehörden ungültig sind.

Entgegenhandlungen haben die Aemter sogleich zu untersuchen, und die Untersuchungsverhandlungen an uns vorzulegen.

Sigmaringen, den 8. Juni 1852.

Königliche Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 73. Nr. 14.

C.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 7. Mai 1852, betreffend die nun wieder an die Gemeinden überwiesene Führung der Grundbücher. *)

Nach einer Mittheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Hechingen vom 8. vor. Mon. ist Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz genehmigt worden, dass die durch die Gemeindebehörden früher geführten Grundbücher, welche zu Anfange dieses

Jahres den Gerichtsbehörden überwiesen wurden, nunmehr wieder an die Gemeindevorsteher zurückgestellt und von diesen durch Eintragung der vorkommenden Besitzveränderungen fortgeführt werden.

Damit nun diese Eintragungen vorgenommen und controlirt werden können, wird Folgendes angeordnet:

Von jeder Besitzveränderung, sie möge durch Tausch, Kauf, Theilung, Heirath oder auf was immer für eine Weise geschehen, werden die Ortsvorsteher von dem Kreisgerichte, beziehungsweise den Kreisgerichts-Commissionen in Kenntniss gesetzt.

Dieselben haben auf den Grund dieser Benachrichtigung die Umschreibung des Besitztitels vorzunehmen und hierüber dem Gerichte eine Bescheinigung zu ertheilen.

Diese Bescheinigung kann auf die, kurzer Hand zurückzugebende, Requisition gesetzt werden und in diesem Falle kurz dahin lauten:

„die vorstehende Besitzveränderung ist im Grundbuche von Sigmaringen, Band I., Folio 14, *eingetragen.“*

„Sigmaringen, den . . . . . .

„Das Bürgermeisteramt.“

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu jedem vom Gerichte vorzunehmenden Geschäfte, bei welchem es auf den Inhalt der Grundbücher ankommt, auf Erfordern einen vom Bürgermeister, resp. Vogte und zwei Gemeinderäthen beglaubigten Auszug aus demselben zu ertheilen.

Zugleich erscheint es zweckmässig, dass die Orts-

vorsteher von den erwerbenden Besitzern die Erwerbsdocumente einfordern, nnd darauf die, im Grundbuche erfolgte Umschreibung des Besitztitels bescheinigen.

Dies hat namentlich zu geschehen bezüglich aller jener Besitzveränderungen, welche von der Zeit der Uebergabe der Grundbücher an die Gerichtsbehörden bis zur Rückgabe an die Gemeindebehörden vorgekommen sind.

Auch liegt es im Interesse der Parteien selbst, jetzt und in Zukunft die Erwerbs-Documente, welche ihnen von den Gerichten ausgefertigt werden, den betreffenden Gemeindebehörden mit dem Ersuchen vorzulegen, dass diese die erfolgte Umschreibung des Besitztitels in den Grundbüchern auf den gerichtlichen Ausfertigungen beurkunden.

Die Bürgermeister des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen werden hierbei auf genaue Beobachtung der Verordnung vom 5. August 1845 (G. S. VII. S. 130.), die Erhaltung und Fortführung der Primär-Kataster und Flur-Karten, so wie der Besitz- und Steuerhefte betreffend, angewiesen.

Sigmaringen, den 7. Mai 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 43, 44. Nr. 11.

S. ferner: Instruction für die Gemeinde-Behörden im Bereiche des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zur Fortführung der Grund- und Besitzer-Bücher, d. d. Hechingen, den 21. November 1855.

Dieselbe ist von dem Königl. Ober-Amte zu Hechingen im Einvernehmen mit dem Königl. Kreisgerichte entworfen und wird durch

Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 1. December 1855.

den Gemeindebehörden des Oberamts-Bezirks Hechingen zur Nachachtung mitgetheilt.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 383 u. f. Nr. 49.

XXX.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 16. Juli 1854, betreffend die Zerstückelung der Grundstücke. [a])

Zur Vorbeugung des immer mehr um sich greifenden Parzellirungsschwindels verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung [b]) für den Umfang der Hohenzollern'schen Lande Folgendes:

1) Jeder, der eine Parzellirung oder Zertheilung von Grundstücken im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung ausführen will, hat dies unter Vorlegung eines Zertheilungsplanes, aus welchem die Anzahl, Grösse und Lage der zu bildenden Parzellen hervorgehen muss, und unter Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde des abzuhaltenden Termins der Versteigerung, bei dem Königlichen Oberamte, in dessen Bezirk die zu parzellirenden Grundstücke

gelegen sind und der Bietungstermin abgehalten werden soll, anzumelden, auch, dass dies geschehen, sich von demselben bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung muss vor oder wenigstens beim Beginne des Termins der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden.

2) Wein, Bier, Branntwein und andere geistige Getränke, ebenso auch Cigarren, dürfen den zum Termin erschienenen Personen in dem Versammlungs- oder Versteigerungs-Locale weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich verabreicht werden.

3) Wer den Vorschriften ad 1. und 2. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern oder siebenzehn Gulden dreissig Kreuzer, welcher im Falle des Unvermögens eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe substituirt wird.

4) Die Ortsbehörde hat die Versteigerung zu verbieten, wenn ihr die ad 1. erwähnte Bescheinigung des betreffenden Königlichen Oberamtes von dem Verkaufslustigen nicht spätestens beim Beginne des Termins vorgelegt wird.

Sigmaringen, den 16. Juli 1854.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 261. 262. Nr. 30.

[b]) S. oben Nr. XXVII., Litt. D.

XXXI.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1852, das Verfahren bei Auswanderungen betreffend. [a])

Um das Verfahren bei Auswanderungen zu reguliren und die diesfalls im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestandenen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, wird, unter Aufhebung der Verordnungen d. d. Hechingen 14. Februar 1833 und d. d. Sigmaringen 7. September 1831 Nachstehendes verfügt:

1) Die Auswanderungs-Gesuche sind, wie bisher, bei den betreffenden Oberämtern anzubringen.
2) Jeder, der den Auswanderungs-Consens nachsucht, hat einen tüchtigen inländischen Bürgen zu stellen, welcher sich unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners verbindlich erklärt, für alle vor dem Hinwegzuge entstan-

denen bekannten oder unbekannten Ansprüche inländischer Gläubiger an den Auswandernden auf Jahresfrist haftend einzutreten, und während dieses Jahr vor diesseitigen Gerichten als Selbstschuldner Recht zu geben.

Die Bürgschaften sind durch die Gemeindebehörden zu vermitteln, welche auch die Tüchtigkeit der Bürgen zu beurkunden haben. Die Bürgschafts-Urkunden aber sind dem Oberamte zuzustellen.

3) Wenn der Auswandernde einen solchen Bürgen zu stellen nicht im Stande ist, so hat das Oberamt die vorhabliche Auswanderung des Betreffenden auf dessen Kosten im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt, beziehungsweise dem Hechinger Wochenblatt unter dem Präjudize zu veröffentlichen, dass dem Gesuchsteller, falls gegen die Auswanderung binnen 4 Wochen eine Einsprache nicht erhoben werde, der Auswanderungs-Consens ertheilt werden würde.

4) Familien, welche nach Amerika oder in andere weit entlegene Länder auszuwandern beabsichtigen, ist der Auswanderungs-Consens nur dann zu ertheilen, wenn sie sich genügend darüber auszuweisen vermögen, dass sie mit allen zur Bewirkung ihrer Einschiffung oder ihres weiteren sichern Fortkommens erforderlichen Mitteln hinreichend versehen sind.

Sigmaringen, den 12. Juni 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 74. Nr. 14.

S. auch: Aufforderung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths von Sydow, d. d. Sigmaringen, den 9. September 1853, zur Steuerung der übereilten und leichtsinnigen Auswanderungen.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 239. Nr. 37.

Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 14. März 1855, in Betreff der Aus- und Einwanderungen aus einem Staate in den andern.

(Dieselbe beziehet sich auf die Angehörigen der bei der Gothaer Convention vom 15. Juli 1852 betheiligten Staaten. Zu den letzteren gehören gegenwärtig sämmtliche Deutsche Bundesstaaten mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, Holstein nebst Lauenburg, Liechtenstein und Lübeck.)

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 106, 107. Nr. 13.

Polizei-Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 29. Juli 1854, betreffend die Weiterbeförderung der Auswanderer von überseeischen Landungsplätzen.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 274. Nr. 32.

XXXII.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. März 1853, die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1842 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft eines Preussischen Unterthans für die Hohenzollern'schen Lande betreffend.[a])

Nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850 die Hohenzollern'schen Lande dem Preussischen Staate einverleibt[b]), und durch das zu diesem Gesetze erlassene Allerhöchste Patent von demselben Tage die früher hier bestandenen Landesverfassungen ausser Kraft gesetzt sind und dafür die Preussische Staatsverfassung eingeführt worden ist, so sind damit auch die in dem Gesetze vom 31. December 1841[c]) vorgeschriebenen, einen wesentlichen Theil der Preuss. Staats-

verfassung ausmachenden Grundsätze, nach welchen

der Erwerb und der Verlust der Eigenschaft eines Preussischen Unterthans

zu beurtheilen ist, für die Hohenzollern'schen Lande maassgebend geworden und demgemäss in Anwendung zu bringen.

— — — — — — —

In Betreff des Bürgschaftsleistung für Auswandernde bleibt es bei dem durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juni pr. (Amtsblatt S. 74) vorgeschriebene Verfahren.

Sigmaringen, den 12. März 1853.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 86 u. f. Nr. 12.

[b]) S. oben Nr. IV.

[c]) S. dasselbe a. a. O. S. 88 u. f.

XXXIII.

Postwesen.

A.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 31. Mai 1852, den Beitritt der Hohenzollern'schen Posten zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend. [a])

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. d. M. [b]) im Amtsblatte Nr. 11. werden über den am 1. Juni cur. erfolgten Anschluss der Hohenzollern'schen Posten an den Postverein folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

1.

Von vorstehend genannten Zeitpunkte an und für die Dauer des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags (bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung) kommen die Bestimmungen desselben bei Briefpostsendungen, Zeitungen und Fahrpostsendungen zwischen den

Hohenzollern'schen Landen einerseits und den übrigen Vereinsgebieten, nämlich:

der Oesterreichischen und Preussischen Gesammt-Monarchien und allen übrigen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der Herzogthümer Lauenburg und Limburg, der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg

andererseits, zur Anwendung.

Auch das Postgebiet des Herzogthums Holstein scheidet aus dem Postvereine wieder aus, bis auf Weiteres gelten jedoch für den Verkehr mit diesem Postgebiete die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls.

2.

Die Entfernungen, welche im Wechselverkehr mit den einzelnen Postvereinsgebieten der Porto-Taxe zum Grunde zu legen sind, werden ausschliesslich nach geographischen Meilen bestimmt, und zwar bezüglich der Briefpostgegenstände, soweit hierbei auf die Entfernung Rücksicht genommen wird, nach der geraden Linie zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte, bezüglich der Fahrpostsendungen aber für jede bei der Beförderung betheiligte Vereins-Postverwaltung nach der geraden Linie vom Abgangsorte bis zur postalischen Gränze, beziehungsweise von dieser bis zum Bestimmungsorte, ermittelt.

Beim Transit durch das Gebiet einer dritten Vereins-Verwaltung wird die Entfernung in gerader Linie von der einen Gränze ihres Gebietes bis zur anderen der Berechnung des Porto's zum Grunde gelegt.

3.

Für alle Gewichtsbestimmungen soll im Wechselverkehr der Postvereinsstaaten das Zollgewicht zur Anwendung kommen und als Gewichts-Einheit dabei das Zollpfund gelten.

Bis dahin übrigens, wo das Zollgewicht den Postanstalten geliefert seyn wird, ist bei der Briefpost $1\frac{1}{8}$ Loth Cölnisch gleich zu rechnen 1 Loth Zollgewichts; bei der Fahrpost dagegen vorerst sowohl Behufs der Ermittelung des Gewichts der Sendungen, als bei der Taxirung das bei den Hohenzollern'schen Poststellen gegenwärtig im Gebrauch befindliche Cölnische Gewicht zur Anwendung zu bringen.

— — — — —

— — — — — [c])

Sigmaringen, den 31. Mai 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 59 u. f. Extrablatt zu Nr. 13.
S. jedoch Litt. B. und C.

[b]) In Folge einer Mittheilung der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction zu Frankfurt a. M.

[c]) Die demnächst folgenden speciellen Bestimmungen finden sich unter 4—19 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Sigmaringen a. a. O. S. 60—68.

In Hinsicht auf den Postverkehr zwischen den Hohenzollern'schen Landen und dem Kö-

nigreiche Württemberg, beziehungsweise den durch die Württembergischen Posten zu vermittelnden Verkehr nach und aus anderen Postgebieten, sind sodann noch besondere Bestimmungen getroffen worden.

S. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen a. a. O. unter 20. S. 68—70.

B.

Bekanntmachung der Königlich Preussische Regierung zu Sigmaringen vom 18. September 1852, den revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 betreffend. [a])

Nachdem seit dem 1. Juli dieses Jahres [b]) die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages de dato Berlin den 5. December 1851 [c]) bei sämmtlichen Deutschen Postvereins-Verwaltungen und demgemäss auch bei den Hohenzollern'schen Posten zum Vollzuge gelangt sind, werden dieselben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die Bestimmungen des gedachten Postvereinsvertrages an die Stelle der im Extrablatt zu Nr. 13. des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung über den Beitritt der Hohenzollern'schen Posten zum Postverein treten, rücksichtlich der im §. 18. dieser Bekanntmachung erwähnten Portofreithümer aber weitere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Sigmaringen, den 18. September 1852.

Königlich Preussische Regierung.

a) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852 S. 183. Extrablatt zu Nr. 27.

b) Vergl. den, die Bekanntmachung dieses Termins betreffenden, Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1852.

Amtsblatt der Königl. Regierunng zu Sigmaringen, a. a. O. S. 201.

c) S. denselben ebendaselbst. S. 183—200.

Nach erfolgter Centralisirung des Schweizerischen Postwesens ist zwischen dem diesseitigen Postgebiete und demjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, in Folge dessen anderweitige Porto-Tax-Tarife für die Correspondenz nach und aus der Schweiz in's Leben getreten sind.

Hiervon wird das Publikum durch die Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass das Nähere über die Beträge und Taxbestimmungen aus der bei sämmtlichen Postanstalten offenliegenden Porto-Taxe ersehen werden kann.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 39. Nr. 6.

Vergl. ferner: Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 25. April 1853, die Extrapost-Dienst-Ordnung betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen 1854. S. 125. Nr. 18.

Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 2. April 1854, das bei der Versendung portofreier Correspondenzstücke zu beobachtende Verfahren betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854 S. 137. Nr. 15.

Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 14. Juni 1854, betreffend

die von der Fürstl. Thurn-und Taxis'schen General - Post - Direction zu Frankfurt a. M. unter dem 12. Mai 1854 erlassenen Bestimmungen über die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei der Beförderung über Hamburg und Bremen.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 210 u. f. Nr. 25.

C.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1856, den Nachtrag zu dem Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 betreffend.*)

Der in der zweiten Deutschen Postconferenz unter'm 3. September 1855 beschlossene Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Decem-

ber 1851, [b]) und die im Art. I. jenes Nachtrags erwähnten besonderen Bestimmungen [c]) über die äussere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen werden im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass

1) die Bestimmungen des vorgedachten Nachtrags-Vertrages vom 3. September 1855, so weit sie sich auf den Porto-Tarif erstrecken, für den Verkehr innerhalb der Hohenzollern'schen Lande vorerst keine Gültigkeit haben;
2) der qu. Vertrag nebst Anlage auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirk Geltung hat; und
3) dass von den in Art. I. jenes Vertrages angezogenen besondern Bestimmungen über die äussere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen die §§. 15. und 28. auf den Verkehr innerhalb der Hohenzollern'schen Lande keine Anwendung finden.

Sigmaringen, den 12. Juni 1856.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vgl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1856. Extra-Beilage zu Nr. 25. S. 1.

[b]) Derselbe — am 3. September 1855 zu Wien unterzeichnet — findet sich a. a. O. S. 2—5.

[c]) S. ebendaselbst S. 6—22.

XXXIV.

Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1852, die Einführung der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica in den Hohenzollern'schen Landen und der Sigmaringer Apotheker-Ordnung im Fürstenthume Hechingen betreffend[a])

Auf ihren Bericht vom 5. d. Mts. ermächtige ich Sie, die mit meiner Ordre vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 509) publicirte sechste Ausgabe der *Pharmacopoea Borussica* in den gesammten Hohenzollern'schen Landen und die Verordnung der Fürstlichen Regierung zu Sigmaringen vom 4. Mai 1835, betreffend die Bekanntmachung einer *Allgemeinen Apotheker-Ordnung* (Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Sigmaringen Band 4. S. 255) auch in dem Bezirke Hechingen einzuführen. [b]).

Die Festsetzung der Termine, von welchen ab diese Verordnungen in Kraft treten, bleibt ihnen überlassen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

von Raumer.

An den Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

[a]) Vgl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 141. Nr. 23.

[b]) Vorstehende Allerhöchste Ordre wurde durch die Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen unter dem 16. August 1852, nebst der Allgemeinen Apotheker-Ordnung vom 4. Mai 1835, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht, dass durch Erlass des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Juli 1852 der Einführungstermin sowohl in Betreff der sechsten Ausgabe der *Pharmacopoea Borussica* in den gesammten Hohenzollern'schen Landen, als für die Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung in dem Bezirke Hechingen auf den ersten October 1852 festgesetzt worden sey, und dass von diesem Zeitpunkte ab jedem Apotheken-Besitzer, so wie jedem Apotheken-Gehülfen und Lehrling die Verpflichtung obliege, sich die *Pharmacopoea Borussica* edito VI. anzuschaffen.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 141, 142. Nr, 23.

Zugleich (16. August 1852) brachte die Königl.

Regierung zu Sigmaringen eine

Instruction zur Visitation der Apotheken in den Hohenzollern'schen Landen,

unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen über die Apotheken-Visitationen, zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 151—154.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Sigmaringen vom 17. Januar 1853 wurde verordnet:

dass bis auf den 1. Februar dess. Jahres

die Königlich Preussische Arznei-Taxe von 1853

von sämmtlichen Apothekern der Hohenzollern'schen Lande und von den Aerzten, Wundärzten, und Thierärzten, welchen die Haltung und der Verkauf von Arzneien verstattet ist, in Anwendung zu bringen sey.

Diese Arznei-Taxe, in welcher die Preise der Medicamente nach süddeutschem Münzfusse richtig gestellt sind, ist durch die Buchhandlung von P. Liehner in Sigmaringen zu beziehen.

In Betreff der allgemeinen Bestimmungen, welche dieser Arznei-Taxe vorangehen, ist zu bemerken, dass

ad 1., in Betreff des zu bewilligenden Rabattes die bisherigen Bestimmungen in den Hohenzollern'schen Landen fortbestehen;

ad 2., das Minimum eines Preises 1 Kreuzer ist.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 34. Nr. 4.

Verordnung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Juni 1850, die Bereitung der narkotischen Extracte betreffend, und

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Sigmaringen vom 23. Mai 1853, denselben Gegenstand betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 143, 144. Nr. 22.

XXXV.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz vom 10. April 1853, betreffend die Maturitäts-Prüfungen in den Hohenzollern'schen Landen. [a])

Nach den Bestimmungen des von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 4. Juni 1834 veröffentlichten Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, muss jeder Schüler, welcher sich, um in den diesseitigen Staatsdienst einzutreten, einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, sich einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Indem wir diese Verordnung für die Einwohner der Hohenzollern'schen Lande zur Beachtung bekannt machen, veranlassen wir diejenigen, welche sich der gedachten Maturitätsprüfung an einem Gymnasium des Inlandes unterziehen wollen, sich bei der betreffenden Gymnasial-Direction anzumelden.

Coblenz, den 10. April 1853.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 118, 119. Nr. 17.

S. auch: Verordnung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums zu Coblenz vom 25. April 1847, betreffend die Ertheilung der Zeugnisse für die auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichteten Inländer, welche sich diesseits um Anstellung im Post-, Steuerfache und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes bewerben wollen.

Diese Verordnung ist für die Hohenzollern'schen Lande zur Kenntniss gebracht durch

die Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 9. April 1853.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 117, 118. Nr. 17.

XXXVI.

Allerhöchste Ordre vom 8. December 1851, die dem Justiz-Minister ertheilte Ermächtigung zu Genehmigung von Arrogationen und Adoptionen in den Hohenzollern'schen Landen betreffend.[a])

Ich will Sie auf den Bericht vom 3. December d. J. ermächtigen, den von dem Bürger A. und dessen Ehefrau B. geborenen C. zu X. mit dem Handlungs-Commis D. aus Y. und dessen Vormunde über die Annahme des D. an Kindesstatt in der zurückgehenden Verhandlung vom 9. September d. J. geschlossenen Vertrag mit Dispensation von dem zu der Arrogation erforderlichen Alter des etc. A. zu bestätigen, und hierdurch zugleich die in den Ordres vom 18. Juli 1836, 13. November 1838 und 14.* Deceber 1842 dem Justiz-Minister ertheilte Ermächtigung zu Arrogationen und Adoptionen, so weit sie der Landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese Genehmigung zu ertheilen und von dem erforderlichen

Alter zu dispensiren, auch auf die in den Hohenzollern'schen Landen künftig vorkommenden Arrogationen und Adoptionen ausdehnen.
Charlottenburg, den 8. December 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justiz-Minister.

---

*) Diese Allerhöchste Ordre wurde unter dem 24. December 1851 durch den Königl. Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Vergl. Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 601. Nr. 52.

XXXVII.

Forst- und Jagdwesen.

A.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 16. Juli 1852, das Verbot der Jagdausübung während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes betreffend.*)

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, das von Jagdbesitzern und Jagdpächtern häufig auch an Sonn- und Festtagen die Jagd während der Stunden des Gottesdienstes ausgeübt wird. Da hierdurch die ruhige und würdige Feier der Sonn- und Festtage leicht gestört werden kann, so wird hiermit angeordnet, dass Niemand während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen die Jagd, welcher Art dieselbe auch seyn mag, ausüben darf.

Die Königlichen Oberämter der Hohenzollern'schen Lande, die sämmtlichen Local-Polizei-Behörden und Beamten werden hiermit angewiesen, mit Strenge über

die Aufrechthaltung vorstehender Anordnung zu wachen, und etwaige Zuwiderhandlungen dagegen in dem geordneten Wege den Polizei-Anwälten zur Herbeiführung der Bestrafung auf Grund des §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuches vom 18. April 1851 anzuzeigen.

Sigmaringen, den 16. Juli 1852.

Königlich Preussische Regierung.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 123. Nr. 19.

B.

Gesetz vom 2. Mai 1853, Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten für gewisse Wildgattungen betreffend.*)

§. 1.

Im Bereiche der Hohenzollern'schen Lande sind mit der Jagd zu verschonen:

1) das männliche Rothwild in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Juni;
2) das weibliche Rothwild in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September;
3) das männliche Dammwild in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. December;
4) das weibliche Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. November;
5) der Reh- und Spiessbock in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo Juni;

6) die Rehgais während des ganzen Jahres;
7) der Hase in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo August;
8) der Dachs in der Zeit vom 1. März bis ultimo September;
9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit vom 1. Februar bis 24. August;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2.

Für das Tödten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbussen ein:

1) für ein Stück Rothwild . . . 45 Gulden,
2) für ein Stück Dammwild . . 30 „
3) für ein Stück Rehwild . . . . 15 „
4) für einen Hasen . . . . 6 „
5) für einen Dachs . . . . 7 „
6) für einen Fasanen . . . . . . 15 „
7) für ein Haselhuhn . . . . . . 5 „
8) für ein Rebhuhn . . . . 3 „

§. 3.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafrechts [b]) festgesetzte Strafe.

a) Vergl. Gesetz über die in den Hohenzollern'schen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1853. S. 178. Nr. 16.

b) Es heisst daselbst:
„Mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniss bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — —

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt."

Vergl. Strafgesetzbuch für die Preuss. Staaten. Vom 14. April 1851.
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1851. S. 184, 175. Nr. 10.

C.

Jagdpolizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen, vom 2. August 1853.[a]

Nachstehende jagdpolizeiliche Verordnung wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 [b]) (Amtsblatt pro 1852, S. 325) für den Umfang der Hohenzollern'schen Lande zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 1.

Ein Jeder, der vom 1. September d. J. ab die Jagd ausüben will, gleichviel ob als Eigenthümer, Pächter, Administrator, auf Grund eines ihm von den

Gemeinden ertheilten Jagdpatentes oder sonst, muss sich einen zu seiner Legitimation dienenden, für seinen Jagdbezirk gültigen, auf ein Jahr und auf seine Person lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Königlichen Oberamte ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur Diejenigen, welche die Jagd auf dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken in Begleitung oder mit Genehmigung des Jagdberechtigten ausüben.

§. 2.

Wer die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, oder wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft für eine jede solche Uebertretung eine Geldstrafe bis zu 15 Gulden.

Sigmaringen, den 2. August 1853.

Königlich Preussische Regierung.

---

a) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 202, 203. Nr. 32.
Ebendaselbst. S. 203 u. f.: Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen, vom 2. August 1853, die Handhabung der Jagdpolizei betreffend.

b) Vergl. Nr. XXVII. Litt. D.

S. ferner:

Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852.

Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld-,

und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 31. Januar 1845.

(Es bestimmt nämlich der §. 49. des vorstehend allegirten Gesotzes vom 2. Juni 1852 Folgendes:

„Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, dass er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sey, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden, vom 31. Januar 1845 (Ges.-Samml. S, 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.")

Diese beiden Gesetze sind durch die Bekanntmachung der Königl Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 6. October 1852 zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmarigen. 1852. S. 223—234. Nr. 30.

Dem Verfahren nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen nur die Entwendungen an Holz und anderen Waldprodukten. Bei den Forstpolizei-Uebertretungen dagegen kommt dasjenige Verfahren zur Anwendung, welches bei allen übrigen Polizei-Uebertretungen vorgeschrieben ist. Da indessen derartige Uebertretungen in der Regel sehr zahlreich vorkommen und die Verfolgung derselben einzeln schwierig ist, so hat die Königl. Regierung zu Sigmaringen zur Erleichterung für die Gemeindebehörden und die sonstigen Waldbesitzer Formulare entworfen, bei de-

ren Anwendung es möglich und leicht wird, mehrere derartige Uebertretungen in beliebiger Anzahl mit einem Male zur Anzeige zu bringen.

Vergl. Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 22. Februar 1853, das Verfahren bei Forstpolizei-Contraventionen und die Beitreibung des Schadenersatzes bei Holzdiebstählen betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 67 bis 73. Nr. 10.

Vergl. auch: Regulativ über das den Forst-Straf-Arbeitern aufzulegende Arbeitsmaass, erlassen von der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen und dem Königl. Preuss. Appellationsgericht zu Arnsberg unterm 29. October 1853 und resp. 13. September 1853.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 292 u. f. Nr. 47.

XXXVIII.

Bezug der Zehnten.

A.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1851, den Zehntbezug betreffend.*)

Nachdem über die Ablösung der Zehntgefälle in dem diesseitigen Regierungsbezirke noch keine gesetzlichen Bestimmungen ergangen sind, einstweilen aber das frühere Rechtsverhältniss der Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten bestehen bleiben muss, so wird mit höherer Ermächtigung verordnet, dass die wegen des Naturalzehntbezugs durch Verordnung vom 20. Juni v. J. (V. u. A. Bl. Nr. 12. S. 137) getroffenen Maassregeln auch für die diesjährige Erndte wieder zur Anwendung gebracht werden sollen, nämlich:

§. 1.

Bis zu der in nächster Zeit zu erwartenden gesetzlichen Regelung der Fixirung, beziehungsweise Ablösung der Zehntgefälle, sind die Zehntpflichtigen zur Na-

turalzehntentrichtung verbunden, in so weit sie sich nicht durch gütliche Uebereinkunft mit den Zehntberechtigten über eine Entschädigung an Geld oder Naturalien abfinden.

§. 2.

Die Verwaltungen erledigter kirchlicher Pfründen haben mit Zustimmung der Decanate zu versuchen, hinsichtlich der Zehntgefälle für das laufende Jahr mit den betreffenden Gemeinden Uebereinkünfte abzuschliessen, deren Vorlage hierher nicht mehr nothwendig ist.

Wo aber auf diesem Wege eine angemessene Entschädigung nicht zu erzielen ist, sind die zum Naturalzehntbezug erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sigmaringen, den 12. Juni 1851.

Königlich Preussische Regierung.
v. Sallwürk.

---

*) Vergl. Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 225. Nr. 24.

B.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juli 1852, den Bezug der Pfarrei-Einkünfte im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen betreffend.*)

Nachdem die Verhältnisse, welche die Prolongation der Verfügung der vormaligen K. Regierung zu

Hechingen vom 4. Juni 1850 (Hechinger V. und A.-Bl. Jahrg. 1850, Nr. 16), betreffend den Naturalbezug des Zehntens, für das vorige Jahr veranlasst haben (H. V.- und A. Bl. 1851, Nr. 47) unverändert geblieben sind, so wird die gedachte Verfügung auch für das laufende Jahr prolongirt. Demgemäss ist den Pfarreien und geistlichen Stiftungen im gegenwärtigen Oberamts-Bezirke Hechingen sämmtlicher Zehnten, so wie er hergebracht ist, im laufenden Jahre ebenfalls in natura zu verabreichen, im Falle mit denselben oder deren Administratoren ein gütliches Abkommen über eine etwaige Geldentschädigung nicht getroffeu werden kann, und haben die Zehntpflichtigen, welche ihren Berechtigten eine Entschädigung in Vorschlag zu bringen haben, denselben ihre Anerbietungen so rechtzeitig zu machen, dass in dem Falle, als ein Abkommen nicht erzielt werden kann, dem Natural-Bezug kein Hinderniss im Wege steht.

Sigmaringen, den 8. Juli 1852.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 91. Nr. 18.

S. auch: Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 23. Juni 1853, die Dienstgehalte der Pfarr- und Kaplanei-Verweser betreffend.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 166. Nr. 27.

Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 6. Juni 1854, betreffend das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für die Gefälle der Gemeinde- und Kirchenkassen.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 195. Nr. 24.

Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 8. November 1854, betreffend die Anmeldung von Forderungen bei den Unterpfandsbehörden zufolge des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollern'schen Landen vom 24. April 1854.

(Damit die Kirchlichen Fonds, Pfarreien und Benefizien durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen keinen Nachtheil leiden, werden die erzbischöflichen Decanate auch ihrerseits sich veranlasst finden, die Ausweise über die erfolgten Anmeldungen der Pfandrechte von Seiten der Nutzniesser geistlicher Pfründen, beziehungsweise von den Administratoren und den kirchlichen Stiftungsvorständen, sich rechtzeitig vorlegen zu lassen.)

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 365, 366. Nr. 46.

C.

Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1853, betreffend die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 hinsichtlich der Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allmand- und Kleinzehnten.[a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen [b]) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, so wie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allmand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen suspendirt [c]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1853. S. 260. Nr. 23. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 180, 181. Nr. 30.

[b]) Vergl. Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Jahrgang 1848. S. 151.

[c]) Nachdem die unterm 6. Juni 1853 erlassene, durch die Gesetz-Sammlung verkündete Verordnung wegen theilweiser Suspension der für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen erlassenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848, den beiden Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies ist unterm 23. März 1855 bekannt gemacht.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1855. S. 197, 198. Nr. 12.

XXXIX.

Münzwesen.

A.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen, die Annahme der kleinen Preussischen Münzstücke bei den Königlichen Kassen betreffend. d. d. Sigmaringen den 21. März 1852.*)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung der vormaligen Fürstlichen Geheimen Conferenz vom 26. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Band V. S. 6.) wird zur Allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Preussischen Ein „Zwölftel" Thaler-Stücke von nun an in allen Königlichen Kassen zum Werthe von 8¾ Kreuzer angenommen werden sollen. Ebenso wird die Annahme der Preussischen Scheidemünze (Silbergroschen, halbe Silbergroschen, 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke), den Silbergroschen zu 3½ Kreuzer gerechnet, in soweit erfolgen, als solche zur Ausgleichung

im kleinen Verkehr nöthig sind, und auf Kreuzerwerth reducirt werden können.

Sigmaringen, den 21. März 1852.

Königliche Preussische Regierung.

Graf v. Villers.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 16. Nr. 2.

Bei dem seit dem Uebergange der Hohenzollern'schen Lande an die Krone Preussen eingetretenen gleichzeitigen Verkehr mit den dortigen und den Preussischen Münzen ist das Bedürfniss einer speciellen Valvations-Tabelle zur genauen Ausgleichung jener verschiedenen Münzen fühlbar geworden, welchem durch zwei zusammengefasste, von dem Königl. Regierungs-Secretair Homann sorgfältig ausgearbeitete, (aus der Liehner'schen Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung in Sigmaringen und der Hofbuchdruckerei zu Hechingen zu beziehende),

Reductions-Tabellen über den gegenseitigen Ausgleichungswerth der nach dem 24½ Guldenfusse ausgeprägten Münzen und des Königlich Preussischen Silbergeldes

abgeholfen ist.

Vergl. Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 28. Juli 1851, die Reductions-Tabellen etc. etc. von C. Homann etc. etc. betreffend.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1851. S. 375. Nr. 31.

B.

Allerhöchster Erlass vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollern'schen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort ausser Kurs gesetzt werden.[a])

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen [b]) bestimme Ich für die Hohenzollern'schen Lande, auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts., was folgt:

1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, so weit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern - Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Kurs haben [c]), sind vom 1. September d. J. an ausser Kurs gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

2) Die Landeskasse zu Sigmaringen ist ermächtigt, die ausser Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewicht, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. einzulösen.

3) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Meines Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 2. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bonin.

An das Staatsministerium.

---

[a]) Vergl. Gesetz - Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1852. S. 492. Nr. 32.
Amtsblatt der Königl Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 139. Nr. 22.

[b]) Vergl. Grossherzoglich Badische Verordnung vom 26. März 1852, die Aussercourssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 40, 41. Nr. 10.
Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 14. Juni 1852, betreffend die Aussercourssetzung der halben Kronenthaler im Königreiche Württemberg mittelst Verordnung vom 20. Mai 1852.
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 82. Nr. 16.

[c]) Vergl. Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 14. Mai 1852, betreffend die Koursfähigkeit der ½ und ¼ Kronenthaler.
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 46. Nr. 11.

C.

Allerhöchster Erlass vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfusse für die Hohenzollern'schen Lande.[a]).

Nachdem Ich der Seitens der ehemaligen Fürstlich Hohenzollern'schen Regierungen unterm 25. August 1837 in München mit abgeschlossenen Münz-Convention [b]), die Ausführung des 24½ Guldenfusses betreffend, Meine Beistimmung ertheilt habe, sollen Ausmünzungen, jener Münz-Convention entsprechend, in folgenden Münzsorten eintreten:

1) Kurantmünzen im 24½ Guldenfusse:
im Mischungsverhältnisse von 9 Theilen Silber und 1 Theil Knpfer:
   a) Einguldenstücke zu 60 Kreuzern, davon 24½ eine Mark feinen Silbers enthalten und 22,05 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 30 Millimetern;
   b) Halbeguldenstücke zu 30 Kreuzern, davon 49 eine Mark feinen Silbers enthalten und 44,10 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 24 Millimetern.

   Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite Mein Bildnisss mit der Umschrift: **Friedr. Wilhelm IV., König von Preussen,**

nebst dem Münzzeichen A., und auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werthes (bezüglich: 1 Gulden, 24½ eine feine Mark, und: ½ Gulden, 49 eine feine Mark) nebst der Jahreszahl.

Als Fehlergränze wird an den einzelnen ganzen und halben Gulden eine Abweichung von $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt und $^{5}/_{1000}$ im Gewicht gestattet.

2) Silberscheidemünzen nach dem 27 Guldenfusse:
im Mischungsverhältnisse von 1 Theil Silber und 2 Theilen Kupfer (5⅓ löthig):

a) Sechskreuzerstücke, davon 270 eine Mark feinen Silbers enthalten und 90 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 20 Millimetern.

b) Dreikreuzerstücke, davon 540 eine Mark feinen Silbers enthalten und 180 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 17½ Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite den Preussischen Reichsadler mit dem Hohenzollern'schen Brustschilde und der Umschrift: **Hohenzollern**, auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths, nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen A.

Als Fehlergränze wird für eine Mark dieser Sechs- und Dreikreuzerstücke eine Abweichung

von $^{7}/_{1000}$ im Feingehalt und von $^{15}/_{1000}$ im Gewicht gestattet.

Ausser diesen Silbermünzen sollen auch noch in gleichem Durchmesser und gleichem Gewicht, wie die bisher für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gemünzten, — jedoch im Gepräge den oben bezeichneten Silbermünzen ähnlich —, aus Kupfer:

Einkreuzerstücke als Scheidemünze geprägt werden.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringenden Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 8. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staats-Ministerium.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1853. S. 13, 14. Nr. 2.

[b]) Dieselbe folgt, nebst den dazu gehörigen Staatsverträgen unter Litt. D. E. F. G. H. und J.

Vergl. auch: Bekanntmachung der Fürst-Hohenzollern-Hechingen'schen Geheimen Conferenz vom 1. December 1837, betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen.

Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für

das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 1837. S. 225. No. 50.

Landesfürstliche Verordnung d. d. Sigmaringen den 5. Mai 1838, betreffend den Beitritt von Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. 1838. S. 52. (V. Bd. der Gesetz-Sammlung.)

D.

Münz-Convention zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, unterzeichnet zu München am 25. August 1837.*)

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Grossherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfnisse nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels XIV. des Allgemeinen Zollvertrages,

und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1830 über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert, oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münz-System der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuss soll, jedoch unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fusses von allen contrahirenden Staaten als Münzfuss angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern nicht nur fortbestehend, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäss ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theil-Stücke des Guldens angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzern,

ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzern.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten [c]).

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniss des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben. Der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Ausserkurssetzung der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken, nach dem Maass-

stabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen, prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1889 an werden die contrahirenden innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, dass eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorsthendem Artikel VII. die einzelnen Staaten betreffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft [d]) bezogen.

Artikel X.

Die Grösse des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münz-Fusses Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehler-Gränzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmässigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder

Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muss.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäss durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereines vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber, sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt, und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von

drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der treffenden Regieruug anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist ausser Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnissnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hierbei, wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.

Artikel XIII.

Eine Devalvation oder Ausserkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, dass dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Gränze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsstaaten machen sich ausserdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannt Kurs habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniss zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München am 25. *) August 1837.

Für Bayern:

(L. S.) Frhr. v. Gise. (L. S.) Ludwig v. Wirschinger.
(L. S.) Moritz Weigand. (L. S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:

(L. S.) Frhr. v. Wächter. (L. S.) Schübler.

Für Baden:

(L. S.) Dusch. (L. S.) L. Kachel.

Für Hessen:

Namens des Grossherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialrathes Eckhardt, der substituirte Herzoglich Nassauische Abgeordnete

(L. S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau: (L. S.) Reuter.

Für Frankfurt: (L. S.) Souchay.

---

*) Vergl. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1837. S. 746 u. f. Nr. 54.

Frankfurter Jahrbücher. 1837, vom 31. Oktober.

G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XIV. p. 294—297.

S. auch: Vertrag zwischen den Staaten des süddeutschen Münz-Vereins und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, wegen des Beitritts des letzteren zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837, unterzeichnet zu München am 8. Juni 1838.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1838. S. 469 u. f. Nr. 29.

G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XVI. p. 261.

Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt vom 13. Juli 1838.

Vertrag zwischen den Staaten des süddeutschen Münz-Vereins und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, wegen des Beitritts des letzteren zu den Münz-Conven-

tionen vom 25. August 1837 und dem Vertrage vom 8. Juni 1838, unterzeichnet zu München am 11. Mai 1839.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1839. S. 629 u. f. Nr. 27.

G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XVI. p. 883.

b) S. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Hessen einerseits, dann Sr. Majestät dem Könige von Bayern und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg anderer Seits, unterzeichnet zu Berlin am 22. März 1833 etc. etc.

In dem allegirten Artikel heisst es:

„Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, dass in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maass- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten."

„Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maass- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction auf die Maasse und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter als des

Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen."

„Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel IV) soll in zwei Haupt-Abtheilungen, nach dem Preussischen und nach dem Bayerischen Maass-, Gewichts- und Münzsystem ausgefertigt werden."

„Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preussen nach Preussischem, in Bayern und Württemberg nach Bayerischem Maasse und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maasse und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Haupt-Abtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken."

„So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfusse geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben Statt findet."

„Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden."

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1833. S. 153, 154. Nr. 21.

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten etc. Thl. III.

c) Vergl. Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbunde-

nen Staaten, vom 30. Juli 1838. Art. 7 — 10. — S. unten Litt. H.

d) S. unten Litt. E.

e) In G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XIV. p. 294, 297 ist unrichtig der **26.** August als der Tag des Abschlusses dieses Vertrages angegeben.

E.

Besondere Uebereinkunft zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Scheidemünze betreffend, unterzeichnet zu München am 25. August 1837.[a])

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Grossherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereiniget:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken,

B. in Dreikreuzerstücken,

von Silber. Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke dersel-

ben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird der sieben und zwanzig Guldenfuss angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf $\frac{1}{3}$ oder $5\frac{1}{3}$ Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke wird zu zwanzig und der Dreikreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergränze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muss, beträgt $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfusses ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, dass die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniss derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheide-Münzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Hundert Gulden betragen.

Artikel VI.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an entweder ausser Kurs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat.

Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden gleich-

zeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Bayern:

(L. S.) Frhr. v. Gise. (L. S.) Ludwig v. Wirschinger.
(L. S.) Moritz Weigand. (L. S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:

(L. S.) Frhr. v. Wächter. (L. S.) Schübler.

Für Baden:

(L. S.) Dusch. (L. S.) L. Kachel.

Für Hessen:

Namens des Grossherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialraths Eckhardt der substituirte Herzoglich Nassauische Abgeordnete

(L. S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau: Für Frankfurt:
(L. S.) Reuter.) (L. S.) Souchay.

---

*) Vergl. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1837. S. 755 u. f. Nr. 54.
Frankfurter Jahrbücher, 1837, vom 31. Oktober.
G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XIV. p. 292. 293.
Wegen des unterm 8. Juni 1838 erfolgten Beitritts des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des unterm 11. Mai 1839 erfolgten Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (*mit der Oberherrschaft*) vergl.:
Note a zu Litt. D.

F.

Uebereinkunft zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, so wie der freien Stadt Frankfurt, zur Ausführung der Bestimmungen, worüber sich die in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigt haben, unterzeichnet zu München am 30. März 1839.*)

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Grossherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittelst einer besonderen Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841, eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und
1,333,333 in halben Gulden-Stücken
nach dem, in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII.) [b]) bestimmten Vertheilungs-Maassstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Artikel III.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen, bleibt das Controlverfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchener Convention vom Jahre 1837 [c]) vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München, den 30. März 1839.

Für Bayern:
(L. S.) Freiherr von Gise.
Für Württemberg:
(L. S.) Freiherr von Schmitz-Grollenburg.

Für Baden:
(L. S.) Freiherr von Andlaw.
Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau
und Frankfurt:
in Folge besonderer Ermächtigung:
(L. S.) Freiherr von Gise.

---

[a]) Vergl. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1839. S. 378, 379. Nr. 18.
G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XVI. p. 622—625.

[b]) S. oben Litt. D.

[c]) S. oben Litt. D.

G.

Uebereinkunft zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereines über ein neues Ausmünzungs-Quantum von zwölf Millionen Gulden, unterzeichnet zu München am 1. Juli 1842.[a])

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Grossherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom

30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war [b]), auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäss Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmässig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungsmaassstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniss zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechse-

lung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München, den 1. Juli 1842.

Für Bayern:

(L. S.) Freiherr von Gise.

Für Württemberg:

(L. S.) Freiherr von Maucler.

Für Baden:

(L. S.) Freiherr von Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt:
in Folge besonderer Ermächtigung:

(L. S.) Freiherr von Gise.

---

[a]) Vergl. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1842. S. 1201 u. f. Nr. 45.

[b]) Vergl. Litt. F.

Nachdem (s. Litt. C. Note b.) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bereits im Jahre 1837, das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen aber im Jahre 1838 den zu München am 25. August 1831 abgeschlossenen Uebereinkünften beigetreten, nahmen beide Fürstenthümer auch an allen erneuerten Conventionen dieser Art Theil, namentlich an der vorstehenden Convention vom 1. Juli 1842.

Vergl. Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1840, 1841 und 1842, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Souverainen Fürsten von Hohenzollern-Sigma-

ringen unterthänigst überreicht vom dirigirenden Geheimen Rath Dr. Schenck zu Schweinsberg. S. 10, 38.

Nachdem die Staaten des süddeutschen Münzvereins auf der Versammlung in München am 28. März 1845 die Einziehung von zwölf Millionen Gulden in Kronenthalern und die Ausprägung einer gleichen Summe in **Zweigulden-Stücken** beschlossen hatten, kam man mit der Grossherzoglich Badischen Regierung wegen Einziehung beziehungsweise Ausprägung des Hohenzollern - Sigmaringen'schen Antheils mit 55,236 Fl. unter dem 30. September 1845 überein etc.

Vergl. Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1843, 1844, 1845 und 1846 etc. S. 4.

H.

Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, unterzeichnet zu Dresden am 30. Juli 1838.[*])

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemässheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen darüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Grossherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Grossherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Klasse des Grossherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
Höchstihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Grossherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchstihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen:

Höchstihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Grossherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weissen Falken, des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchstihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuss älterer Linie:

Höchstihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht [b]) mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preussen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 · · · Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, dass, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuss, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuss, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein hal-

ber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuss gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Grossherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen - Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reussischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuss

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Grossherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuss

ausschliesslich als Landesmünzfuss fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuss besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche

der dem vereinbarten Münzfusse (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Münzfusse bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken, — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuss (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, dass unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüssen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Ver-

einsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniss der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muss jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und

zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maassstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. c) Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maasse fortgesetzt werden, dass innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaassstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereins-Münzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, dass die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmässigen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den

ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfusses eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfusse, als dem Landesmünzfusse (Art. 2 und 3.) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu

obigem Zwecke für das Bedürfniss des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, dass die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maass zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München, den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, dass andere Deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit,

diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit die Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige Allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden [d]).

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

(L. S.) Adolf v. Pommer-Esche.

(L. S.) Moritz Weigand.

(L. S.) Carl Friedrich Scheuchler.
(L. S.) Adolph v. Weissenbach.
(L. S.) Gustav Hauber.
(L. S.) Franz Anton Regenauer.
(L. S.) Wilhelm Duysing.
(L. S.) C. Eckhardt. (L. S.) Ottokar Thon.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Karl Geutebrück.
(L. S.) Julius Gelbke.
(L. S.) Philipp Scholz.
(L. S.) Ludwig Frhr. v. Mannsbach.
(L. S.) Konrad Adolph Bansa.

---

a) Vergl. G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tom. XV. p. 670.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1839. S. 18 u. f. Nr. 2.

Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen. 1839. S. 5 u. f. Nr. 2.

S. auch: Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der Allgemeinen Münz-Convention vom 30. Jnli 1838.

Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. 1839. S. 11, 12. Nr. 2.

G. F. de Martens, nouveau recueil de traités etc. Tome XVI. p. 264, 265.

b) Da das reine Gold und Silber zu weich sind und bei dem fortwährenden Gebrauche als Münze zu viel Abbruch leiden würden, so giebt man denselben einen Zusatz, in der Regel von Kupfer (Legirung) und es liegt darin auch ein Mittel zur Deckung

der Münzkosten. Das Verhältniss, nach welchem dies geschieht, nennt man den Münzfuss. Man giebt zugleich der Münze eine bestimmte Grösse und ein bestimmtes Gewicht, d. i. ihr Schrot. Das feine Gold und Silber aber, welches eine solche Münze enthält, nennt man ihr Korn. Die Münzkosten muss der Staat dadurch einbringen, dass er den Münzen einen höheren Werth giebt, als das rohe Gold und Silber haben. Die Differenz zwischen dem einen Werth und dem andern heisst der Prägschatz (Schlagschatz). Das Gold verursacht im Vergleiche mit seinem Werthe die Prägungskosten. Die Ausprägung einer Mark Silber zu groben Münzsorten, z. B. zu Thalern, macht natürlich viel weniger Kosten, als dies bei kleinen Münzen, z. B. bei Groschen, Sechs- und Dreikreuzerstücken, der Fall ist.

Vergl. A. Miruss, die Preuss. Handelsgesetzgebung, mit Berücksichtigung der neuesten Verordnungen in den Vereinsstaaten Deutschslands. 2te Ausgabe. Berlin. 1838. 8. S. 21 u. f.

S. auch: E. v. Bülow-Cummerow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld etc. Berlin. 1824. 8.

D. Hume, politische Versuche. Aus dem Englischen. Königsberg. 1800. 8. S. 57 u. f.

*) Im Jahre 1841 erfolgte für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in der Grossherzoglichen Münzstätte zu Carlsruhe die Ausprägung von

2859 Stück Münzconventionsthalern à 3 Fl. 30 Xr. = 10,006 Fl. 30 Xr.

Im Jahre 1842 die Ausprägung von

2857 Stück dergleichen à 3 Fl. 30 Xr. = 9,999 Fl. 30 Xr. u. s. w. u. s. w.

Vergl. Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1840, 1841 und 1842. S. 39.

Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1843, 1844, 1845 und 1846. S. 4. u. s. w.

[d]) Vorstehende Convention ist ratificirt und sind die Ratifications-Urkunden am 7. Januar 1839 zu Dresden ausgewechselt worden.

I.

Münz-Cartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, unterzeichnet zu Carlsruhe am 21. October 1845.[a])

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der Allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 [b]) und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münzregals, ein Münz-Cartel abzuschliessen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober - Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königliche Preuss. Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse etc.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren General-Zoll-Administrationsrath Karl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig v. Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens etc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
Höchstihren Zolldirector Wilhelm Philipp Gossweyler, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen etc.

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und und Mitregent von Hessen:
Höchstihren Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königl. Preuss. Rothen Adler-Ordens dritter Klasse etc.;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster

Klasse des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken etc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchstihren Finanzdirector August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchstihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuss älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:
den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Karl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münz-Cartel abgeschlossen wurde:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sey es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das

von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre [c]).

Artikel II.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maassgabe jedoch, dass, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel III,

Die im Artikel II. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder:

a) in Gemässheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollverein gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel IV.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel I. bis III. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, dass bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel V.

Das gegenwärtige Münz-Cartel, das vom Tage der Ratificationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die Allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden [d]).

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.) Karl Meixner. (L. S.) Ludwig v. Zahn.
(L. S.) Wilhelm Vayhinger.
(L. S.) Wilhelm Philipp Gossweyler.
(L. S.) Wilhelm Duysing.
(L. S.) Ludwig Philipp Sartorius.
(L. S.) Gustav Thon.
(L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten.
(L. S.) Philipp Scholz.
(L. S.) Karl Emil Coester.

---

[a]) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1846. S. 478. u. f. Nr. 39.

F. Murhard, nouveau recueil général de traités etc. (Continuation du grand recueil de feu M. de Martens. Tome VIII. (à Göttingne. 1851. 8.) p. 564—571.

[b]) S. oben. Litt. G.

[c]) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. September 1846, den in den Preuss. Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münzregal betreffend, lautet wie folgt:

Unter Bezugnahme auf das zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. October 1845 abgeschlossene Münz-Cartel und zur Erfüllung der nach den Artikeln I. und IV. desselben übernommenen Verpflichtungen, bestimme Ich auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 7. d. M., dass für die Dauer des gedachten Münz-Cartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen letzteres abgeschlossen ist, der in den Preuss. Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel IV. des Münz-Cartels bezeichneten Art wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen ebenso bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet oder an inländischen gleichartigen Papieren begangen wäre. Dieser Mein Befehl ist gleichzeitig mit dem Münz-Cartel vom 21. October 1845 durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Breslau, den 26. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie v. Thile,
Uhden, Frhr. v. Canitz und Düesberg.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1846. S. 477. Nr. 39.

d) Vorstehendes Cartel ist ratificirt und sind die Ratifications-Urkunden desselben am 18. Juni 1846 zu Carlsruhe ausgewechselt worden.

XL.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 1. October 1852, betreffend das Vollstrekkungsverfahren in Verwaltungssachen.[a])

In Rücksicht auf die in der Organisation der Behörden durch das Gesetz vom 30. April 1851. (Verordn.- und Anz.-Blatt für Sigmaringen pro 1851. S. 233, für Hechingen S. 217) und die Allerhöchste Verordnung vom 7. Januar c. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen vom 29. Februar 1852. Nr. 1.) eingetretenen Veränderungen und Behufs der Herstellung der erforderlichen Gleichmässigkeit bei Anwendung der in Betreff des Executionsverfahrens bestehenden gesetzlichen Vorschriften finden wir uns veranlasst, Folgendes hierdurch zu bestimmen:

A. Für das ehemalige Fürstenthum Sigmaringen.

1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1840, betreffend das Vollstreckungsverfahren in bürgerlichen Rechtssachen (Ges.-Samml. Bd. 5. S. 288), desgleichen die der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1840 (Ges.-S.

Bd. 5. S. 288), die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, finden auch fernerhin auf das Executionsverfahren in Verwaltungssachen, soweit sie hierauf überhaupt bezogen werden können, analogische Anwendung.

2) Insbesondere sind rücksichtlich der Vollstrekkungs-Befehle und deren Wirkung maassgebend die §§. 3., 4. und 11., desgleichen §. 15. ad 1. und 3. des allegirten Gesetzes.

Die Stelle des Richters vertreten die Königl. Oberämter und sind von diesen die Vollstrekkungs-Befehle zu erlassen.

3) Jedem Vollstreckungs-Befehle Behufs Beitreibung von Staats- und Gemeindeabgaben muss eine einmalige unentgeltliche Anmahnung der in Rest verbliebenen Debenten vorausgehen, welche bei den zu den Gemeindekassen fliessenden Gefällen von der betreffenden Ortsbehörde, bei allen direct zu den Bezirkskassen oder zur Landeskasse fliessenden Gefällen aber von der betreffenden Königl. Kasse sogleich nach Ablauf des Fälligkeits-Termines zu bewirken ist.

4) Als Vollstreckungsbeamte sind die im §. 26. und 27. des Gesetzes vom 1. Juni 1840 bezeichneten Personen zu verwenden.

5) Vollstreckungsmittel für die Beitreibung öffentlicher Gefälle im Wege der administrativen Execution sind die im §. 39. des gedachten Gesetzes ad 1 — 4. bezeichneten.

6) Rücksichtlich der Gebühren der Vollstreckungsbeamten ist der §. 41. loc. cit. maassgebend, für Gemeindediener insbesondere die §§. 10. und 11. der landesfürstlichen Verordnung vom 29. April 1842 (Ges. S. Bd. 6. S. 185).

7) Gegen die bei Einziehung oder Abführung öffentlicher Gefälle säumigen Ortsvorsteher, Gemeinderechner, Erheber etc. ist von den Königlichen Oberämtern nöthigenfalls mit disciplinarischen Zwangsmaassregeln vorzugehen.

B. Im ehemaligen Fürstenthume Hechingen verbleibt es rücksichtlich des administrativen Executionsverfahrens bei den bezüglichen Vorschriften des Executionsgesetzes vom 29. April 1848 (Verordn. und Anz. Bl. pro 1848 S. 145.), des Gesetzes vom 30. Juli 1849, (Verordn.- und Anz.-Bl. pro 1849. S. 177), der Regierungs-Verfügung vom 13. September 1849 (V. und Anz. Bl. S. 229) und der Regierungs-Verfügung vom 14. November 1849 (Verordn.- und Anz.-Bl. S. 302), jedoch mit der Maassgabe, dass nach inzwischen erfolgter Aufhebung der Landeskasse für Hechingen die dortige Bezirkskasse (Receptur) Behufs Beitreibung rückständiger öffentlicher Gefälle sich nur auf die ad 1. der Regierungs-Verfügung vom 13. September 1849 vorgeschriebene Anmahnung zu beschränken, die Verfügung der Execution aber durch das Königliche Oberamt zu erfolgen hat.

Sigmaringen, den 1. October 1852.

Königliche Preussische Regierung.

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 235, 236. Nr. 30.

Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 31. Juli 1852, betreffend die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 135 u. f. Nr. 21.

S. auch: Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 13. November 1852, betreffend die Bekanntmachung der Abgaben-Schuldigkeit an die Steuerpflichtigen.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 313. Nr. 36.

XLI.

Gewerbewesen. — Steuern und Zölle.

A.

Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853, betreffend die Einholung von Gewerbe-Concessionen.[a])

Zur Herbeiführung einer gleichmässigen Behandlung derjenigen Personen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, zu dessen Beginn oder Fortsetzung eine besondere Erlaubniss erforderlich ist, so wie zur näheren Bestimmung der im §. 46. des Sportelgesetzes vom 7. Februar 1843 (Sigmaringer Gesetz-Sammlung Bd. VI. S. 311—322) angedroheten Bestrafung, finden wir uns veranlasst, auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [b]) (cf. Amtsblatt pro 1852. S. 324 und Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 267) für den Umfang des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen folgende polizeiliche Vorschrift zu erlassen:

§. 1. Wer ein Gewerbe beginnt oder betreibt, zu dessen Errichtung oder Fortbetrieb nach dem Tarif zu dem Sportelgesetze für das ehemalige Fürstenthum Ho-

henzollern-Sigmaringen vom 7. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Bd. VI. S. 323—338) eine besondere Erlaubniss erforderlich ist, ohne sich im Besitze eines gehörigen Erlaubnissscheines zu befinden, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zum Betrage von 17 Fl. 30 Xr. [c])

§. 2. Vorstehender Paragraph findet jedoch nur auf solche Gewerbe Anwendung, deren Betreibung ohne vorgängige Concessionirung dazu nicht bereits unter Androhung einer bestimmten Strafe verpönt ist, und behält es in allen diesen Fällen, für welche schon ein bestimmtes Strafmaass gesetzlich vorgeschrieben ist, lediglich sein Bewenden.

§. 3. Diejenigen Personen, welche die im §. 1. gedachten Gewerbe gegenwärtig schon betreiben, ohne eine Erlaubniss dazu aufweisen zu können, haben daher ungesäumt, und zwar längstens binnen drei Monaten, die erforderliche Concession nachzusuchen, widrigenfalls die im §. 1. festgesetzte Strafe gegen sie eintreten wird.

§. 4. Wer dagegen ein neues Gewerbe der gedachten Art beginnen will, hat sich bei Vermeidung jener Strafe vor Anfang des Betriebes in den Besitz einer Concession zu setzen.

§. 5. Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen und etwaige Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Sigmaringen, den 2. August 1853.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 206, 207. Nr. 32.

[b]) S. oben Nr. XXVII. Litt. D.

[c]) Vergl. auch: Polizei-Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 29. Juli 1853, betreffend das Erforderniss der Erlaubnisseinholung zur Betreibung des Lumpenhandels.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 206. Nr. 32.

B.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 3. April 1855, die Ertheilung von Gewerbescheinen betreffend.[a])

Damit nicht Angehörigen der Hohenzollern'schen Lande, welche bei Regierungen der ältern Provinzen Gewerbescheine zum Hausiren nachsuchen wollen, Weiterungen entstehen, so finden wir uns veranlasst, in Betreff der von solchen Personen beizubringenden Zeugnisse und Legitimationspapiere, so wie in Betreff der nothwendigen persönlichen Eigenschaften der Hausirer und der Gegenstände, mit welchen in den älteren Provinzen hausirt werden kann, resp. der Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden können [b]), und in Betreff der zur Anwendung kommenden Steuersätze [c]) Folgendes bekannt zu machen:

1) Bisher haben die altländischen Regierungen die Ausstellung von Hausirgewerbescheinen [d]) an Angehörige der Hohenzollern'schen Lande öfters von der Beibringung eines Zeugnisses der unterzeichneten Königlichen Regierung, dahin lautend, „dass von letzterer Gewerbescheine für die Altlande nicht ertheilt werden könnten", abhängig gemacht. Dies wird für die Zukunft nicht mehr der Fall seyn, da die sämmtlichen Königlich Preussischen Regierungen auf unsere Veranlassung Seitens der betreffenden Königlichen Ministerien über die hier bestehende anderweitige Gesetzgebung in Betreff des Hausirens nunmehr belehrt worden sind. Dergleichen Atteste sind daher ferner nicht beizubringen; dagegen hat

2) Jeder, welcher einen Gewerbeschein bei einer altländischen Regierung nachsucht, vorzulegen:

a) einen Pass,

b) ein von dem betreffenden Königl. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniss seiner Ortsbehörde. „dass er ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sey."

Befindet sich der Nachsuchende

c) unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, so hat er sich ausserdem über die Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder auszuweisen. Ehefrauen haben den Nachweis der Einwilligung ihrer Ehemänner zu führen.

3) Personen, welche mit auffallenden und ekelhaften Krankheiten oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, erhalten keine Hausirscheine; desgleichen werden Leute

unter dreissig Jahren in der Regel nicht zum Hausiren zugelassen, es wäre denn, dass das Gewerbe eine nur im Hausiren zu gewinnende Erlernung erforderte, wie z. B. das Gewerbe der Kammerjäger.

4) Gegenstände des Verkaufs so wie des Aufkaufs im Umherziehen (welches letztere ebenfalls in den älteren Landestheilen als Hausiren angesehen wird) können seyn:

a) solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruss, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

b) Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungs-

stücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

c) alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden; desgleichen

d) ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

e) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner bunte Gewebe, aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur insofern, als deren Fabrication bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

f) Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physicalische Instrumente.

5) Ferner bedürfen der Gewerbescheine und können zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen verstattet werden folgende Gewerbtreibende:

a) Lumpensammler, umherziehende Schleifer, Holzuhrmacher (nicht Uhrenhändler), Siebmacher, Leinsaatsieber, Topfbinder, Kesselflicker, Korbflechter, approbirte Viehkastrirer und Kammerjäger;
b) umherziehende Musiker, Drehorgelspieler, Gukkastenführer, Seiltänzer, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler, solche, welche Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau stellen u. dergl.

Personen der sub b genannten Art werden jedoch Gewerbescheine nur bei ganz besonders guten Zeugnissen und auch dann nur selten ertheilt.

6) Der regelmässige Satz für die Ertheilung eines Gewerbescheines beträgt jährlich 12 Thaler oder 21 Gulden. Es finden jedoch auch Ermässigungen dieses Satzes statt, und namentlich können für den im Umherziehen statt findenden Betrieb der sub 5. Litt. a. bezeichneten Gewerbe Gewerbescheine zu dem Jahressatze von 2 bis 4 Thalern oder 3 Fl. 30 Kr. bis 7 Fl. ertheilt werden.

Sigmaringen, den 3. April 1855.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1855. S. 130 u. f. Nr. 14.

[b]) Es kommen in dieser Beziehung daselbst zur Anwendung: die Regulative vom 28. April 1824 und vom 4. December 1836, so wie die Cabinetsordre vom 31. December 1836.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Buden oder Laden feil halten, so

wie Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten; wohl aber diejenigen, welche fremde oder eigene Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Strassen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

Vergl. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824. §. 1. (Ges. Samml. für die Königl. Preuss. Staaten. 1824. S. 126 u. f.)

[c]) Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 benennt in den §§. 2—18 diejenigen Gewerbe ausdrücklich, welche steuerpflichtig seyn sollen.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1820. S. 148 u. f.

[d]) Ein Hausir-Gewerbeschein d. h. Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, muss das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Namen oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten.

Vergl. Regulativ etc. vom 28. April 1824, §. 8. Jeder Inhaber eines Gewerbescheines muss denselben beim Umherziehen stets in der Urschrift bei

sich führen; beglaubigte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig.

Ebendaselbst §. 23.

Gewerbescheine werden nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen betrieben werden.

Gastwirthe sind übrigens berechtigt, sich von Personen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn diese ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Vergl. Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer §§. 20, 24.

S. auch: Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 18. October 1854, betreffend das Verbot des Hausirhandels mit Druckschriften.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 351. Nr. 44.

C.

Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung vom 23. April 1854, betreffend die unbefugte Ausübung eines Handwerks.*)

Zur Verhütung der selbstständigen Ausübung von Handwerken durch hierzu unbefugte Individuen, so wie zur näheren Bestimmung der über den handwerksmässigen Gewerbebetrieb beste-

henden Vorschriften finden wir uns veranlasst, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 [b]) (Amtsblatt pro 1852. S. 324.) für den Umfang des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen nachstehende polizeiliche Vorschrift zu erlassen:

§. 1.

Niemand ist befugt, ein zünftiges Handwerk selbstständig auszuüben, bevor er nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege und nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Meisterrecht erhalten hat.

§. 2.

Wer gegen diese Bestimmung im §. 1. handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von fünf bis zu fünfzehn Gulden.

Sigmaringen, den 23. April 1854.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 156. 157. Nr. 18.

[b]) S. oben Nr. XXVII. Litt. D.

D.

Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 19. October 1853, betreffend den Verkauf von Fleisch und den Ausschank von Bier, so wie die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Taxen.[a])

Zur Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungs-Polizei haben wir uns veranlasst gefunden, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 [b]) (Amtsblatt pro 1852. S. 324.) in Bezug auf den Verkauf von Fleisch und den Ausschank von Bier, so wie zur Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Taxen, nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Jeder Metzger in den Hohenzollern'schen Landen ist gehalten, Fleischwaaren nicht zu höheren als den von den Königlichen Oberämtern festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Eine Ueberschreitung dieser festgesetzten Preise ist unter allen Umständen unstatthaft, mag sie in eine Form gebracht seyn, welche es wolle.

§. 2.

Kein Brauer oder Wirth im Bereiche des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen darf Bier zu höheren als den von den Königl. Ober

ämtern in Gemässheit der Verordnung vom 24. Mai 1843 (G. S. Bd. VI. S. 428.) festgesetzten Preisen ausschänken. Imgleichen ist untersagt, Sommer- oder Winterbier vor Untersuchung durch die aufgestellten Bierschätzer, oder überhaupt ungeschätzt, oder viel zu geringhaltig, oder zu jung, oder vor vollendeter Gährung in Ausschank zu bringen, oder demselben die in Nr 5. Litt. b. der Verordnung vom 26. October 1826 (G. S. Bd. II. S. 263.) aufgeführten Beimischungen zu geben.

§. 3.

Jeder der gedachten Gewerbtreibenden in den Hohenzollern'schen Landen hat nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass an den Eingangs dieser Verordnung gedachten Artikeln das Publikum nicht Mangel leide.

§. 4.

Die vorgedachten Nahrungsgegenstände sind nur in guter, der Gesundheit nicht nachtheiliger Qualität feil zu bieten oder in Ausschank zu bringen.

§. 5.

Jeder gegen die vorstehenden Bestimmungen Zuwiderhandelnde verfällt, insofern nicht bereits gesetzlich eine härtere Strafe angedrohet ist, in eine Polizeistrafe von fünf Gulden, welche im Wiederholungsfalle bis auf siebenzehn Gulden dreissig Kreuzer erhöhet werden wird.

Sigmaringen, den 19. October 1853.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 268, 269. Nr. 43.

[b]) S. oben Nr. XXVII. Litt. D.

E.

Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollern'schen Landen.[a])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

verordnen für die Hohenzollern'schen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer einen Kleinhandel mit Getränken, oder eine Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuss auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubnissscheines, in welchem genau bezeichnet seyn muss, welches von diesen Gewerben auf Grund des Erlaubnissscheins betrieben und welche Getränke im Wege des Kleinhandels oder der Schankwirthschaft abgesetzt werden dürfen.

Als Kleinhandel wird der Verkauf von Wein, Obstmostwein, Obstmost und Bier in Mengen un-

ter einem Imi (zehn Maass) und von Branntwein, Liqueur und anderen Getränken in Mengen unter einem Maass verstanden.

§. 2.

Der Erlaubnissschein (§. 1.) wird nach vernommenem Gutachten der Ortsbehörde von dem Oberamtmanne sportel-, tax- und stempelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

§. 3.

In diesem Erlaubnissscheine kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniss zum Betriebe desselben begonnen werden muss.

§. 4.

Die Erlaubniss zum Beginne der im §. 1. gedachten Gewerbe darf nur ertheilt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden die genügende Bürgschaft eines ordnungsmässigen Gewerbebetriebes gewähren;
b) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu geeignet ist;
c) die Behörde sich von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat.

§. 5.

Wenn die Ortsbehörde (§. 2.) in ihrem Gutach-

ten die Nützlichkeit und das Bedürfniss der Anlage nicht anerkennt, der Oberamtmann aber das Bedenken nicht begründet findet, so hat die Regierung schliesslich darüber zu entscheiden.

Eben dieses soll statt haben, wenn die Ortsbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Concession in Antrag bringt oder befürwortet, und der Oberamtmann das Bedürfniss nicht anerkennt.

§. 6.

Fabrikbesitzern, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Factoren, Comptoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen ist nach Ablauf des auf die Publikation dieses Gesetzes folgenden nächsten Kalenderjahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst, und im Umkreise einer Meile nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme hiervon kann nur nachgelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Oberamtes und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist.

In solchen Fällen ist aber die Concession nur unter dem Vorbehalte des jederzeit zulässigen Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

§. 7.

Behufs der Fortsetzung der im §. 1. gedachten Gewerbe in dem nämlichen Locale soll denjenigen, welche diese Gewerbe bei dem Erscheinen dieses Gesetzes zwar ohne einen, den Vorschriften in §§. 1. und 2. entsprechenden Erlaubnissschein, aber doch rechtmässig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnissschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen in §§. 4. und 5. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin keine Strafe erlitten haben, welche nach §. 16. den Verlust der Befugniss zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe nach sich zieht, auch bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben.

Hat die Ortsbehörde Beschwerde erhoben, welche der Oberamtmann nicht begründet hält, so tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Denjenigen, welche die gedachten Gewerbe bisher in einem beschränkten Umfange betrieben haben, sind auch nur entsprechende beschränkte Erlaubnissscheine zu ertheilen und in denselben die Befugnisse des Inhabers zu verzeichnen. Rücksichtlich jeder Erweiterung dieser Erlaubnissscheine finden die für die Ertheilung neuer Concessionen getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendnng.

§. 8.

Die ertheilte Erlaubniss beschränkt sich jederzeit

auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden.

Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslocalien geniessen hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 4. und 5. keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Locale beginnen wollen.

§. 9.

Der Betrieb durch Stellvertreter ist bei den im §. 1. bezeichneten Gewerben nicht statthaft.

§. 10.

Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnissscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

§. 11.

Bereits ertheilte Erlaubnissscheine können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung des Erlaubnissscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

§. 12.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme des Erlaubnissscheines sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Collegialbeschlusses vorzulegen.

§. 13.

Fällt der Beschluss für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Beschluss dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig; der Recurs muss jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 14.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 11.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§. 15.

Wer eines der im §. 1. aufgeführten Gewerbe ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnissschein oder mit Ueberschreitung der in demselben ihm eingeräumten Befugnisse beginnt oder fortsetzt, hat Geldbusse bis zu dreihundert und fünfzig Gulden oder Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht ausserdem noch eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe dergestallt Rücksicht zu nehmen, dass diese nicht hinter der Höhe der Steuerstrafe zurückbleibt.

§. 16.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte

auf Zeit zieht den Verlust der Befugniss zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich. Wer nach Rechtskraft eines solchen Straferkenntnisses dennoch diese Gewerbe betreibt, soll mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft den, wer der Befugniss zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniss oder durch den Beschluss der Verwaltungsbehörde (§. 13.) verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt.

§. 17.

Die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe dauern zwar unverändert fort, jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluss der Bestimmung §. 4. c. auf diejenigen, welche ein solches Recht ausüben wollen, ebenfalls Anwendung, insbesondere kann auch von den in §. 4 a. und b. enthaltenen Vorschriften niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

§. 18.

Neue derartige Realberechtigungen sollen fortan nicht mehr begründet, auch nicht weiter durch Verjährung irgend einer Art erworben werden.

§. 19.

Dieselben erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraumes von dreissig Jahren nicht ausgeübt worden sind.

§. 20.

Die zur Zeit noch bestehenden Realberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualificirte Person (§. 4 a.) in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 21.

Die Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstücke auf ein anderes darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger erfolgen, wenn die beabsichtigte Uebertragung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

§. 22.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft.

§. 23.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind durch den Minister des Innern zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1856. S. 453 u. f. Nr. 29.

F.

Gesetz vom 7. Mai 1856, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollern'schen Landen. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 169. Absatz 2. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nebst dem darin in Bezug genommenen §. 114., sowie Absatz 2. des §. 168. desselben Gesetzes, ferner die §§. 56 bis 59. der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, so wie das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854 [b]), finden fortan — soweit darin Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen enthalten sind — auch in den Hohenzollern'schen Landen Anwendung.

Die danach abzufassenden Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

---

a) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1856. S. 507, 508. Nr. 32.

b) Es dürfte hier am Orte seyn, mit wenigen Worten der Entwickelung der Gewerbegesetzgebung in den Königlich Preussischen Staaten zu gedenken.

Wie bekannt, geschahen die ersten Schritte zur Hebung des Handels und der Industrie in Preussen unter der Regierung Kurfürst Friedrich Wilhelm's des Grossen. Eine gänzliche Umgestaltung der Gewerbegesetzgebung blieb jedoch erst dem Anfange dieses Jahrhunderts vorbehalten. Die Geschäfts-Instruction vom 26. December 1808 für die sämmtlichen Regierungen stellt für die neue Gewerbegesetzgebung den Grundsatz als leitend auf: dass man einem Jeden gestatten müsse, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiss, wie sein Capital in die freieste Concurrenz mit dem Fleisse und

dem Capitale seiner Mitbürger zu bringen. Deshalb müsse die Regierung ihr Augenmerk dahin richten, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel wie möglich zu befördern und darauf Bedacht nehmen, dass die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen sey, abgeschafft würden; deshalb sey es nöthig, keine weiteren Concessionen zu Gewerben, durch welche ein Exclusiv- oder Bannrecht begründet werden solle, zu ertheilen, — sondern alle Exclusivrechte so viel als möglich zu vermeiden.

Dieser Grundsatz wurde realisirt durch das Edict vom 2. November 1810, welches die Gewerbefreiheit aussprach, welche nun an die Stelle der Exclusivberechtigung trat. Die durch jenes Edict festgesetzten wenigen einzelnen Beschränkungen der Gewerbefreiheit fanden in gewerbepolizeilichen Gründen ihre vollkommene Rechtfertigung, und liessen ausserdem jedem die Freiheit, sich die zum Betriebe der Gewerbe, auf welche sie sich bezogen, nothwendigen Eigenschaften zu erwerben und den Nachweis darüber zu führen.

Eine Ergänzung des Edictes vom 2. November 1810 hinsichtlich der darin festgesetzten Beschränkungen, erfolgte durch das Edict vom 7. September 1811, betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe.

Die Umgestaltung der Verhältnisse des Staates nach dem Pariser Frieden und das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, — welches an die Stelle des Edictes vom 2. November 1810 trat —, sind als die Entstehungsgründe

der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom

17. Januar 1845 und des Entschädigungs-Gesetzes zu derselben

zu betrachten, welchen eine grosse Anzahl ergänzender Verordnungen folgten. Die Gewerbefreiheit ist darin als vorherrschende Tendenz beibehalten; daneben aber ist das Princip der Erstrebung der Ordnung der Gewerbe Seitens der Regierungsbehörde aufgestellt, indem die sämmtlichen Grundsätze, auf denen die Gewerbeverfassung des Preussischen Staates beruhen soll, zusammengestellt werden.

Vergl. namentlich: §. 170 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849 betreffen die Einrichtung von Gewerberäthen, Gewerbegerichten und einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welche — hervorgegangen aus mannigfachen an die Regierung gerichteten Anträgen — die Befugniss zum Betriebe mancher Gewerbe beschränkten, indem sie bei denselben den Nachweis der Befähigung verlangten, den Ausländern den Gewerbebetrieb erschwerten etc.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen kommen, wie bereits erwähnt worden, die Regulative vom 28. April 1824 und vom 4. December 1836, so wie die Cabinetsordre vom 31. December 1836 zur Anwendung.

Ausserdem erfolgte das Gesetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen.

Vergl. G. Rasch, die Gewerbegesetzgebung des Preussischen Staates mit allen darauf bezüglichen bis heute ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen. Berlin. 1856. 8.

In dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Hessen einerseits, dann Sr. Majestät dem Könige von Bayern und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg andererseits, vom 22. März 1833 etc. bestimmt der Artikel XIX.:

„Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde."

S. auch: A. Miruss, die Preussische Handelsgesetzgebung mit Berücksichtigung der neuesten Verordnungen in den Vereinsstaaten Deutschlands. 2. Ausg. S. 292 u. f., 712.

G.

Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 5. November 1852, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande.*)

Aus Veranlassung einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten bezüglich der Vorschriften für die Waaren-Controle im Binnenlande getroffenen Uebereinkunft wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern, und

unbeschadet der rücksichtlich der Controle der Wirthschafts-Abgaben [b]) bestehenden Vorschriften, bei denen es überall sein Bewenden behält, Folgendes für die Hohenzollern'schen Lande zur Nachachtung gebracht:

Die landesfürstliche Verordnung vom 29. Juli 1836 für das vormalige Fürstenthum Sigmaringen (V. u. A. Bl. v. 1836. S. 195.) und jene vom 12. October 1836 für das Fürstenthum Hechingen (V. u. A. Bl. v. 1836. S. 302.). betreffend die Controle zollbarer Gegenstände im Binnenlande werden dahin abgeändert, dass

I. nachbenannte Waaren-Artikel, nämlich:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate

von jetzt ab von der Controlpflicht bei der Versendung im Binnenlande bis auf Weiteres befreiet werden, und den Vorschriften der gedachten Verordnungen nicht mehr unterworfen sind;

dagegen verbleibt es hinsichtlich des Verkehrs mit

5) Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist) und
6) Branntwein jeder Art

ganz bei den bisherigen Transport- und Controle-Vorschriften.

II. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnun-

gen, wonach die aus dem Auslande oder aus dem Gränzbezirke eingehenden Waaren mit den im Gränzbezirke empfangenen Bezettelungen resp. Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, bleiben noch ferner in Kraft.

III. Waarenführer und Handeltreibende sind nach wie vor bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch ausserhalb des Gränzbezirks verpflichtet, den Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben.

Sigmaringen, den 5. November 1852.

Königlich Preussische Regierung.

---

[a]) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 280. Nr. 35.

[b]) Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 9. November 1852, betreffend den Ansatz der Wirthschafts-Abgaben beim Abstichs-Verfahren im ehemaligen Fürstenthume Sigmaringen.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 379. Nr. 35.

Vergl. jedoch unten: Litt. M.

S. auch: Verordnung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 2. Februar 1856, die Errichtung von **Salzfactoreien** für den inländischen Salzdebit betreffend.

Bedingungen für die Uebernahme der in den Hohenzollern'schen Landen zu errichtenden Salzfactoreien.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1856. S. 24 u. f. Nr. 6.

H.

Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juni 1852, betreffend die Controlirung der aus dem Grossherzogthume Baden in das Gebiet des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zur Ein- oder Durchfuhr stattfindenden Branntwein- und Weingeisttransporte.*)

Auf Veranlassung eines Antrages des Grossherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen werden die Ortsumgelder der an das Grossherzogthum Baden angränzenden Orte, innerhalb der zum vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Gebietstheile hierdurch angewiesen, auf dem Transportscheine, von welchem der durch das Grossherzogthum Baden transitirende Branntwein oder Weingeist begleitet seyn muss, und auf dem Rückvergütungsscheine, mit welchem der aus dem Grossherzogthume ausgeführt werdende, in Baden erzeugte Branntwein oder Weingeist zum Zweck der Steuerrückvergütung versehen wird, das Eintreffen auf diesseitigem Gebiete zu bescheinigen und im ersten Falle den obern Theil des Transportscheines, und wenn es verlangt

wird, auch die Ankunftsbescheinigung dem Steuererheber des Badischen Austritts-Orts zu übermitteln.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Bei diesem Anlasse werden auch die Verordnungen vom 6. Juni 1841 und vom 3. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Band VI. S. 45 und 311) dahin abgeändert, dass die durch die gedachten Verordnungen den Bürgermeistern der Gränzorte übertragene Controle der aus dem Grossherzogthume Baden eingehenden Wein- und Bierfuhren, entsprechend der Vorschrift des §. 6 ad b. des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843, bezüglich auf Grund des §. 58. der Vollzugs-Verordnung vom 20. April 1843, von jetzt an auf die Ortsumgelder überzugehen hat.

Sigmaringen, den 8. Juni 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Graf von Villers.

---

*) Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 73. Nr. 14.

I.

Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 27. Januar 1853, betreffend die Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier uud Malz zuständigen Steuerämter.[a])

Nachdem sich das Bedürfniss ergeben hat, das mit der diesseitigen Verfügung vom 20. September 1852 (Reg.-Blatt S. 263 ff.) bekannt gemachte Verzeichniss der Uebergangsstrassen für Getränke und Malz [b]) einer Revision zu unterwerfen, so wird, unter Aufhebung dieser Verfügung und der nachträglichen Bekanntmachungen vom 7. und 26. Oktober 1842 (Reg. Blatt S. 312 und 384), Nachstehendes zur Allgemeinen Kenntniss gebracht:

§. 1.

Als Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz werden diejenigen Strassen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2., verzeichneten Gränzorte führen.

§. 2.

Zu Erhebung der Uebergangssteuer von unter Frachtbrief-Controle eingehendem Branntwein, Bier und Malz, so wie zu der in der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 9. November 1852 (Reg. Blatt, S. 385 ff.) vorgeschriebenen Controle bezüglich

desjenigen Branntweins, von welchem bei der Ausfuhr Steuerrückvergütung angesprochen werden will, sind zuständig:

a) die Ortssteuerbeamten (Acciser) in den in der Beilage angeführten Gränzorten;

b) die Ortssteuerbeamten in denjenigen Orten, welche der Sitz eines Oberamtes sind;

c) sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter.

Wenn die Einfuhr unter Uebergangsschein-Controle stattfindet, so sind zur Erhebung der Uebergangssteuer nur zuständig die Haupt- und Nebenzollämter, so wie diejenigen von den in der Beilage bezeichneten Gränzacciseämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet (zu vergl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 29. November 1842. — Reg. Blatt S. 424—425.) [c])

§. 3.

Den Steuerbeamten und namentlich dem Steueraufsichtspersonal wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen an der Gränze sorgfältig zu überwachen und die diesfälligen Vorschriften der Verfügung vom 9. November 1852 mit Umsicht und Pünktlichkeit zu vollziehen.

§. 4.

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstrassen bei der Einfuhr und Ausfuhr der in §. 1. bezeichneten Gegenstände wird, je nach Beschaffenheit des Falles, als Controle-Vergehen oder Steuer-

gefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Stuttgart, den 27. Januar 1853.

Knapp.

---

[a]) Im Interesse der Gewerbe- und Verkehrtreibenden ist diese Bekanntmachung von der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen unterm 9. März 1853 zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1853. S. 78—82. Nr. 11.

[b]) S. dieselbe, nebst Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen, in dem

Amtsblatt der letzteren, 1852. S. 248, 249. Nr. 32.

[c]) Es ist dies eine ausführliche Verfügung des Königl. Württembergischen Finanzministeriums, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die Uebergangssteuer von Branntwein, Bier und Malz.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 336. Nr. 40.

Beilage.

Verzeichniss

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Gränzacciseämter.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Gränzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
etc. etc.			
Schwarzwaldkreis.	Ebingen. Engstlatt. Onstmettingen. Winterlingen.	Balingen.	Balingen.
	Buhlbach. Kniebis. Reinerzau. Schönmünznach.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Unterhaugstetten. Unterreichenbach.	Hirsau.	Calw.
	Mühlen. Nordstetten.	Horb.	Horb.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Gränzaccise-ämter.)	3. Cameral-amt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Birkenfeld.	Neuenburg.	Neuenburg.
	Conweiler.		
	Enzklösterle.		
	Gräfenhausen.		
	Grunbach.		
	Herrenalb.		
	Loffenau.		
	Neuenburg.		
	Salmbach.		
	Schwann.		
	Unterniebelsbach.		
	Aichhalden.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Alpirsbach.		
	Mariazell.		
	Röthenberg.		
	Schramberg.		
	Grossengstingen.	Reutlingen.	Reutlingen.
	Hausen (Inclave.)		
	Mägerkingen (Inclave.)		
	Bodelshausen.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Hirrlingen.		
	Ofterdingen.		
	Thalheim.		

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangs-stationen. (Gränzaccise-ämter.)	Cameral-amt.	Oberamt.
Schwarz-waldkreis.	Horgen. Schwenningen. Wellendingen.	Rottweil.	Rottweil.
	Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf. Neuhausen. Thuningen. Tuttlingen.	Wurmlin-gen.	Tuttlingen.
etc. etc.			
Donau-kreis.	Andelfingen.	Heiligkreuz-thal.	Riedlingen.
	Bolstern.		Saulgau.
	Egelfingen.		Riedlingen.
	Friedberg.		Saulgau.
	Jettkofen.		Saulgau.
	Mengen.		Saulgau.
	Scheer.		Saulgau.
	Wilflingen.		Riedlingen.
	Egelsee.	Ochsenhau-sen.	Leutkirch.
	Unterdettingen.		Biberach.
	Hosskirch. Laubbach. Pfrungen.	Schussen-ried.	Saulgau.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Gränzaccise-ämter.)	Cameral-amt.	Oberamt.
Donau-kreis.	Fischbach.		
	Hemikofen.		
	Langnau.	Tettnang.	Tettnang.
	Neuhaus.		
	Obertheuringen.		
	Niederstotzingen.	Ulm.	Ulm.
	Ulm.		
	Ferthofen.	Waldsee.	Leutkirch.
	Eglofsthal.		Wangen.
	Friesenhofen.		Leutkirch.
	Holzleute.		Wangen.
	Isny. Stadt.	Wangen.	Wangen.
	Neuravensburg.		Wangen.
	Niederwangen.		Wangen.
	Wangen.		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Essenhausen.		
	Hasenweiler.		
	Kappel.	Weingarten.	Ravensburg.
	Wilhelmsdorf.		
	Zusdorf.		
	Dietenheim.		
	Oberkirchberg.	Wiblingen.	Laupheim.
	Wiblingen.		
	Ittenhausen.	Zwiefalten.	Riedlingen.
	Wilsingen.		Münsingen.

K.

Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 22. December 1853, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.*)

Auf den Grund der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 33 ff.) betreffend die Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier nnd Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter, und mit Beziehung auf die Verfügung vom 10. August 1853 (Reg. Blatt, S. 310.) betreffend die Eröffnung weiterer solcher Uebergangsstrassen, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Als weitere Uebergangsstrassen werden nach den näheren Bestimmungen der Eingangs erwähnten Bekanntmachung für den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz eröffnet:

die durch die Gränzorte:

Höchstberg, Cameralamts Neuenstadt und Oberamts Neckarsulm,

Horb, Oberamtsstadt und Cameralamts Sulz,

Nusplingen, Cameralamts und Oberamts Spaichingen,

führenden Strassen; dagegen wird die in dem Verzeichnisse, welches der Bekantmachung vom 27. Januar 1853 beigefügt ist, aufgeführte Uebergangsstation

Mühlen, Cameralamts und Oberamts Horb, als entbehrlich wieder aufgehoben.

§. 2.

Dem Stadtacciseamt Neckarsulm, Cameralamts Neuenstadt, werden die Befugnisse einer Uebergangsstation (eines Gränzacciseamtes) in Absicht auf den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz auf der Wasserstrasse des Neckars beigelegt.

§. 3.

Die Uebergangsstation Ohmenheim, Oberamts Neresheim, Cameralamts Kapfenburg, wird aufgelöst und dagegen das Stadtacciseamt Neresheim zum Gränzacciseamt bestimmt.

§. 4.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1854 in Wirkung.

Stuttgart, den 22. December 1853.

Knapp.

---

*) Diese Bekanntmachung ist von der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen unterm 21. Januar 1854 zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden.

Vergl. Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen. 1854. S. 73 u. f. Nr. 5.

L.

Gesetz vom 17. Mai 1856, wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollern'schen Landen.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollern'schen Landen, was folgt:

Besteuerung des Braumalzes.

§. 1.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, entrichtet von jedem Centner oder 104 Pfund Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, Einen Gulden sechs Kreuzer. Wird das durch die Verordnung vom 31. October 1839 (Gesetz-Sammlung S. 325.) zunächst für den Zollverkehr angeordnete Gewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt, so sind vom Zollcentner Malzschroot Ein Gulden zehn Kreuzer zu entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Grossen zum Verkauf bereitet, so wird die Steuer auch von dem Malzschroot zu Essig entrichtet.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

§. 2.

Bei der Verwiegung von Braumalzschroot wird für

den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Schroot trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzschrootpost ein Uebergewicht unter einem sechszehntel Centner nicht berücksichtigt.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

§. 3.

Die Versteuerung des Braumalzschrootes muss erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Fixation.

§. 4.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde, unter den von derselben festgesetzten Bedingungen, durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Vergütung der Steuer bei Versendungen in das Ausland.

§. 5.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen vom Finanz-Minister erlassen werden.

Exemtionen.

§. 6.

Eine Befreiung von der angeordneten Abgabe oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtion findet nicht statt.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

§. 7.

Wer Bier oder Essig zum Verkauf brauet, ist

gehalten, innerhalb eines von der Regierung bekannt zu machenden Termines, dem Oberamte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Maassinhalt derselben genau und vollständig angegeben sind. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn ein neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen oder dergleichen verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Oberamte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung erhalten haben.

Erforderniss einer Waage.

§. 8.

Jede Brauerei soll mit einer geaichten Waage, worauf wenigstens fünf Centner mit einmal gewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrootes.

§. 9.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der

Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden.

Die Verwendung eines Gemenges von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muss jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen.

Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so darf zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende Malzschroot muss jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden. Auch sind die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

Verfahren bei der Versteuerung.

§. 10.

Wer eine Brauerei betreibt oder betreiben will, ist verpflichtet, dem Oberamte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

Declaration des Bierzuges.

§. 11.

Die Declaration des Brauers Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will.

Anmeldung und deren Berichtigung.

§. 12.

Die Anmeldung muss, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 19.), erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung danach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 13.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschliesslich März von

Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Erwarten der Steuerbeamten.

§. 14.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 10.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muss alsdann sogleich das Malzschroot in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen.

§. 15.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so dass keine Nachmaischung statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmässig mit Nachmaischen betrieben, so muss ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

Revisionsbefugniss der Steuerbeamten.

§. 16.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muss ihnen zu dem Behufe

sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniss darauf, nachzusehen, dass die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet werden, dass keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, dass ausser Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befindet, dass das Malzschroot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, dass nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert, und dass keine grössere als die angemeldete (§. 11.) Biermenge gezogen ist.

Haussuchung.

§. 17.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, dass Unterschleife, um die Steuer zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag des Oberamtes erforderlich. Die Haussuchung darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifes oder Verheimlichung von Beständen geeignet sind.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

§. 18.

Diejenigen, bei denen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu

lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

§. 19.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. — Wenn es nöthig ist, muss auch ausser den festgesetzten Stunden die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Strafbestimmungen.

§. 20.

Wer eine Handlung, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Staate die Braumalzsteuer zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigt, verfällt in die Strafe der Defraudation.

Defraudationsstrafe.

Erster Fall.

§. 21.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Die Abgabe ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Zweiter Fall.

§. 22.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestimmt. Ausserdem darf der Schuldige in einem Zeitraume von drei

Monaten weder selbst brauen, noch einen Andern zu seinem Vortheile brauen lassen.

Dritter Fall.

§. 23.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der vorenthaltenen Abgabe als Strafe verwirkt. Ausserdem darf der Schuldige zu irgend einer Zeit weder selbst brauen, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile brauen lassen.

Unbefugter Brauereibetrieb.

§. 24.

Wer, ohne Befugniss zu haben, Brauerei betreibt und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden ausser der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

§. 25.

Wenn die Braupfannen oder Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 7. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis Einhundet Gulden verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 21, 22 und 23 bestraft.

Einmaischen ohne Anmeldung und Nachmaischen ohne Befugniss.

§. 26.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von fünf Gulden genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle statt gefunden hat.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

§. 27.

Wer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 10 und 13.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muss (§. 14.), einmaischt, verfällt in eine Strafe von zwei Gulden, welche bei Wiederholungen auf fünf bis zwanzig Guldsn erhöhet wird. Ausserdem muss, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude ange-

meldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche zehn Procent übersteigen, sollen ebenso wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

Mehrbefund von Malzschroot gegen die Declaration.

§. 28.

Alles Malzschroot, welches sich, sey es an dem dazu bestimmten Orte (§. 9.) oder anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer verübten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem anderen, als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für den Centner geahndet werden.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

§. 29.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 7. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Ober-Amte und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von fünf bis zwanzig Gulden, welche bei Wiederholungen von zwanzig bis fünfzig Gulden zu erhöhen ist.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 30.

Wer Brauerei als Gewerbe treibt, muss für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen, nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Die der Geldstrafe nach §. 36. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlich Schuldigen erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbusse ebenfalls nicht im Stande seyn sollte.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze.

§. 31.

Treten zu einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes andere Uebertretungen oder Vergehen hinzu, so kommen hinsichtlich dieser die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungeu.

§. 32.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter oder überhaupt unrich-

tiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 33.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbusse von zehn Gulden ein.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 34.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichtete Beamten seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 18.), soll an dem Schuldigen mit zehn bis fünfzig Gulden oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so

treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwanige Missbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

§. 35.

Die Uebertretung aller in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, ingleichen die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer zur Ausführung des Gesetzes getroffenen Anordnung (§. 39.), soll mit einer Geldbusse von Einem bis zehn Gulden geahndet werden.

Unvermögenheit.

§. 36.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch das gegenwärtige Gesetz mit Geldstrafe bedroheten Fällen verhältnissmässige Gefängnissstrafe ein.

Verwendung der Strafgelder.

§. 37.

Von den auf Grund dieses Gesetzes eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Confiscaten wird ein Dritttheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben. Die andern zwei Dritttheile verbleiben der Staatskasse.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. Januar 1843, die Wirthschaftsabgaben im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, die zum Vollzug dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 20. April 1843, das Gesetz vom 31. August 1848, nebst Verordnung vom 11. Januar 1849, die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben betreffend, — soweit sich dieselben auf Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes beziehen —, endlich die Verordnung vom 25. October 1848 in Betreff der Herabsetzung der Uebergangssteuer von Bier.

§. 39.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Ende erforderlichen Controlvorschriften und Instructionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

*) Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1856. S. 445 u. f. Nr. 29.

M.

Gesetz vom 21. Mai 1856, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollern'schen Landen.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen für die Hohenzollern'schen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 ab wird in den Hohenzollern'schen Landen eine gleichmässige Wirthschaftsabgabe

1) für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, so wie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich zehn vom Hundert,

2) für den Schank von Branntwein und Liqueur, so wie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich fünfzehn vom Hundert

der muthmaasslichen jährlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte erhoben.

Als Kleinhandel wird der Verkauf der zu 1. gedachten Getränke in Mengen unter einem Im[1]

(zehn Maass) und der zu 2. genannten in Mengen unter einem Maass angesehen.

§. 2.

Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte jährlich im Voraus mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang in dem vorhergehenden Jahre, nach vorangegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung in Pauschbeträgen festgesetzt, deren geringster Satz für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe sechs Gulden, für die §. 1. Nummer 2. gedachten zwei Gulden jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe von sechs zu sechs Gulden, für die §. 1. Nummer 2 gedachten von zwei zu zwei Gulden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, einen längeren als einjährigen Zeitabschnitt für die Festsetzung der Pauschbeträge zu bestimmen.

§. 3.

Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsatze zu entrichten, welcher für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe sechs und dreissig Gulden, für die §. 1. Nummer 2. gedachten sechs Gulden jährlich beträgt.

Der für eine Gewerbsstätte festgesetzte Abgabensatz erleidet wegen eines Wechsels in der Person des Besitzers oder wegen zeitweiser Unterbrechung des Betriebes keine Veränderung.

§. 4.

Reclamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermässigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Abgabenermässigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für den Zeitabschnitt, für den die Festsetzung erfolgt ist.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet befunden, so erfolgt die Ermässigung oder gänzliche Befreiung für den laufenden Zeitabschnitt, auf den die Festsetzung der Abgabe sich bezieht. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Die Entscheidung über die Reclamationen erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde der Reclamanten.

§. 5.

Wird eine Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an das Finanzministerium binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 6.

Durch die Anbringung einer Reclamation wird die Verpflichung zur einstweiligen Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 7.

Eine Veränderung im Abgabensatze während des laufenden Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, wird dadurch, dass ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, dass ein höherer Abgabensatz anwendbar wäre, oder umgekehrt so weit herabsinkt, dass ein geringerer Satz für dasselbe festzusetzen gewesen seyn würde, nicht veranlasst. Ausnahmsweise kann jedoch, sofern für die Festsetzung der Abgabe ein längerer als einjähriger Zeitabschnitt (§. 2.) bestimmt worden, von der Regierung eine Ermässigung gewährt werden, wenn in Folge ausserordentlicher Ereignisse der Umfang eines Gewerbes sich nachweislich um mehr als die Hälfte vermindert hat.

§. 8.

Die Abgabe muss monatlich in den ersten acht Tagen jeden Monats an die Bezirks-Steuerkasse bei Vermeidung der Execution vorausbezahlt werden. Dem Abgabenpflichtigen steht jedoch auch frei, dieselbe auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

§. 9.

Ist die Execution wegen eines Abgabenrückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Schliessung der Räumlichkeiten,

in denen dasselbe betrieben wird, bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes, verhindert werden.

§. 10.

Wer eines der im §. 1. bezeichneten Gewerbe betreiben will, muss vor dessen Beginn davon der Ortsbehörde Anzeige machen.

Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, welcher den Betrieb eines bisher ausgeübten Gewerbes dieser Art im Orte einstellen will.

§. 11.

Wer den Anfang des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, erlegt, neben der rückständigen Abgabe nach dem Mittelsatze (§. 3.), für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, welche nach dem Umfange des Gewerbebetriebes mindestens auf den vierfachen Betrag des geringsten, für das betreffende Gewerbe anwendbaren Jahressatzes (§. 2.) und höchstens auf den vierfachen Betrag des bezüglichen Mittelsatzes (§. 3.) zu bestimmen ist.

Wer wider die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 10. das Aufhören des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, entrichtet die Abgabe fort bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

§. 12.

Mit dem 1. Januar 1857 fällt die Erhebung des sogenannten Maasspfennigs im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen allgemein fort,

insbesondere auch bei dem Verkaufe der im §. 1. gedachten Getränke in grösseren Mengen, als den daselbst bezeichneten.

Gleichzeitig treten alle zur Zeit bestehenden, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften ausser Kraft.

§. 13.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg in Pr., den 21. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

---

*) Vergl. Gesetz - Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1856. S. 457 u. f. Nr. 29.

Anhang.

I.

Genealogie.

A.

Königliches Haus.*)

(Evangelischer Religion.)

König

FRIEDRICH WILHELM IV.,

geb. den 15. October 1795, regiert seit dem 7. Juni 1840, vermählt zu München durch Procuration am 16. November 1823 und am 29. desselben Monats zu Berlin, mit der

Königin

ELISABETH LUISE,

des hochseligen Königs von Bayern, ***Maximilian Joseph***, Tochter, geb. den 13. November 1801.

Geschwister des Königs.

1. Friedrich WILHELM Ludwig, PRINZ VON PREUSSEN, geb. am 22. März 1797, General-Oberst der Infanterie, Militair-Gouverneur am Rhein

und in Westphalen, Gouverneur von Mainz, Chef des 7. Infanterie-Regiments, erster Commandeur des 2. Bataillons (Stettin) 1. Garde-Landwehr-Regiments und à la Suite des 1. Garde-Regiments zu Fuss, Statthalter von Pommern und Chef des Kaiserlich Russischen Musquetier-Regiments No. 3., so wie erster Inhaber des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Infanterie-Regiments No. 34. Vermählt am 11. Juni 1829 zu Berlin, mit

MARIE LUISE AUGUSTE CATHARINE, Tochter des am 8. Juli 1853 verstorbenen Grossherzogs von Sachsen, *Carl Friedrich*, geboren am 30. September 1811.

Kinder.

1) FRIEDRICH WILHELM NICOLAUS CARL, geb. am 18. October 1831, Oberst im 1. Garde-Regiment zu Fuss und erster Commandeur des 1. Bataillons (Berlin) 2. Garde-Landwehr-Regiments, Chef des Kaiserl. Russ. Husaren-Regiments No. 8., auch Inhaber des Kaiserl. Königl. Oesterr. Infanterie-Regiments No. 20.
2) LUISE MARIE ELISABETH, geb. am 3. December 1838.

2) FRIEDERIKE LUISE CHARLOTTE WILHELMINE — ALEXANDRA FEDOROWNA —, Kaiserin Mutter von Russland, geb. am 13. Juli 1798, vermählt zu St. Petersburg am $\frac{1.}{13.}$ Juli 1817, mit dem am

$\frac{\text{18. Februar}}{\text{2. März}}$ 1855 verstorbenen hochseligen Kaiser **Nicolaus Pawlowitsch** von Russland.

3) FRIEDRICH CARL ALEXANDER, geb. am 29. Juni 1801, Herrenmeister der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannes vom Spital zu Jerusalem, General-Feldzeugmeister und Chef der Artillerie, Chef des 12. Infanterie-Regiments und erster Commandeur des 2. Bataillons (Breslau) 3. Garde-Landwehr-Regiments, Chef des Kaiserl. Russ. Musquetier-Regiments No. 4., wie auch erster Inhaber des Kaiserl. Königl. Oesterr. Cuirassier-Regiments No. 8. Vermählt am 26. Mai 1827 zu Charlottenburg, mit

MARIE LUISE ALEXANDRINE, Tochter des am 8. Juli 1853 verstorbenen Grossherzogs von Sachsen, *Carl Friedrich*, geb. am 3. Februar 1808.

Kinder.

1) FRIEDRICH CARL NICOLAUS, geboren am 20. März 1828, General-Major, Commandeur der 1. Garde-Cavallerie-Brigade, à la Suite des Garde-Husaren-Regiments, erster Commandeur des 3. Bataillons (Poln. Lissa) 3. Garde-Landwehr-Regiments, auch Chef des Kaiserl. Russ. Husaren-Regiments No. 9. Vermählt am 29. November 1854 zu Berlin, mit

MARIA ANNA, Tochter des Herzogs *Leopold Friedrich* von Anhalt-Dessau, geb. am 14. September 1837.

Kind.

MARIE Elisabeth Luise Friederike, geb. am 14. September 1855.

2) MARIE Luise Anna, geb. am 1. März 1829, vermählt am 27. Juni 1854 zu Charlottenburg, mit

ALEXIS, Landgrafen von Hessen-Philippsthal zu Barchfeld, geb. am 13. September 1829.

3) Marie ANNA Friederike, geb. am 17. Mai 1836, vermählt am 26. Mai 1853 zu Charlottenburg, mit

FRIEDRICH WILHELM, Prinzen zu Hessen-Cassel, geb. am 26. November 1820.

4) Friederike Wilhelmine ALEXANDRINE Marie Helene, geb. am 23. Februar 1803, vermählt am 25. Mai 1822 zu Berlin, mit dem am 7. März 1842 verstorbenen Grossherzoge *Paul Friedrich* von Mecklenburg-Schwerin.

5) LUISE Auguste Wilhelmine Amalie, geb. am 1. Februar 1808, vermählt am 21. Mai 1825 zu Berlin, mit

FRIEDRICH, Prinzen der Niederlande, geb. am 28. Februar 1797.

6) Friedrich Heinrich ALBRECHT, geb. am 4. October 1809, General der Cavallerie, Chef des 1. Dragoner-Regiments und erster Commandeur des 1. Bataillons (Königsberg) 1. Garde-Landwehr-Regiments, auch Chef des Kaiserl. Russ. Cuirassier-Regiments No. 7. Vermählt im Haag am 14. September 1830, mit

WILHELMINE FRIEDERIKE LUISE CHARLOTTE MARIANNE, Prinzessin der Niederlande, geb. am 9. Mai 1810. Von derselben geschieden durch das am 5. Juni 1853 Allerhöchst bestätigte gerichtliche Urtheil vom 28. März 1849.

Kinder.

1) FRIEDRICH WILHELM NICOLAUS ALBRECHT, geb. am 8. Mai 1837, Premier-Lieutenant im 1. Garde-Regiment zu Fuss und à la Suite des 1. Bataillons (Königsberg) 1. Garde-Landwehr-Regiments, auch à la Suite des Kaiserl. Russ. Cuirassier-Regiments seines Herrn Vaters (Nr. 7.).
2) FRIEDERIKE WILHELMINE LUISE ELISABETH ALEXANDRINE, geb. am 1. Februar 1842.

Des hochseligen Prinzen LUDWIG, Vaterbruders des Königs, Sohn.

FRIEDRICH WILHELM LUDWIG, geb. am 30. October 1794, General der Cavallerie, Chef des 1. Cuirassier-Regiments, erster Commandeur des 2. Bataillons (Magdeburg) 2. Garde-Landwehr-Regiments und à la Suite des 1. Garde-Regiments zu Fuss, auch Chef des Kaiserl. Russ. Charkowschen Ulanen-Regiments, Stellvertreter des Grossmeisters im Capitel des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern. [b]) Vermählt am 21. November 1817 zu Ballenstädt, mit

WILHELMINE LUISE, Tochter des am 24. März 1834 verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Bernburg, *Alexius Friedrich Christian*, geb. am 30. October 1799.

Kinder.

1) Friedrich Wilhelm Ludwig ALEXANDER, geb. am 21. Juni 1820, General-Major und erster Commandeur des 3. Bataillons (Graudenz) 1. Garde-Landwehr-Regiments.

2) Friedrich Wilhelm GEORG Ernst, geb. am 12. Februar 1826, Oberst à la Suite des Regiments der Gardes du Corps und erster Commandeur des 3. Bataillons (Cottbus) 2. Garde-Landwehr-Regiments.

Des hochseligen Prinzen WILHELM, Vatersbruders des Königs, Kinder.

1) Heinrich Wilhelm ADALBERT, geb. am 29. October 1811, Admiral der Preussischen Küsten und Ober-Befehlshaber der Marine, erster Commandeur des 3. Bataillons (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments und à la Suite des Garde-Artillerie-Regiments, auch Chef der Kaiserl. Russ. 1. reitenden Artillerie-Brigade.

2) Marie ELISABETH Caroline Victorie, geb. am 18. Juni 1815, vermählt am 22. October 1836 zu Berlin, mit
CARL WILHELM LUDWIG, Prinzen von Hessen und bei Rhein, geb. am 23. April 1809.

3) Friederike Franziska Auguste MARIE Hedwig, Königin von Bayern, geb. am 15. October 1825, vermählt zu Berlin durch Procuration am 5. October 1842, und am 12. desselben Monats zu München, mit

MAXIMILIAN II., König von Bayern, geb. am 28. November 1811.

---

a) Vergl. Königlich Preussischer Staats-Kalender für das Jahr 1856, Berlin, 8. S. 3 u. f.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch, 1855, S. 55—57, — 1856, S. 57—59.

Kamill Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser, nebst der Reihenfolge sämmtlicher Päpste. Mit den Wappen in Kupferstich. (Leipzig 1854. gr. 4.) S. 11—22.

b) S. oben den Allerhöchsten Erlass vom 20. April 1852, unter Nr. VI. Litt. B.

B.

Fürstliches Haus Hohenzollern.*)

(Römisch-Katholischer Religion.)

---

a. Hohenzollern-Hechingen.

Fürst FRIEDRICH WILHELM CONSTANTIN, geb. am 16. Februar 1801, in Schlesien Herzog zu Sagan. General-Lieutenant à la Suite der Armee und Chef des 7. Landwehr-Regiments.

---

b. Hohenzollern-Sigmaringen.

Fürst CARL ANTON FRIEDRICH MAINRAD, geb. am 7. September 1811, General-Lieutenant, Commandeur der 14. Devision und Chef des 26. Infanterie-Regiments. Vermählt am 21. October 1834, mit

JOSEPHINE FRIDERIKE LUISE, Tochter des am 8. December 1818 verstorbenen Grossherzogs *Carl Ludwig Friedrich* von Baden, geb. am 21. October 1813.

Kinder.

1) LEOPOLD STEPHAN CARL ANTON, Erbprinz, geb. am 22. September 1835, Seconde-Lieutenant à la Suite des 1. Garde-Regiments zu Fuss.

2) STEPHANIE Friederike Wilhelmine, geb. am 15. Juli 1837.
3) CARL Eitel Friedrich, geb. am 20. April 1839.
4) ANTON Egon Carl Friedrich, geb. am 7. October 1841.
5) FRIEDRICH Eugen Johann, geb. am 25 Juni 1843.
6) MARIA Luise Alexandrine Caroline, geb. am 17. November 1845.

Vaters Wittwe.

Fürstin CATHARINE Wilhelmine Marie Josephe, Tochter des am 15. Juni 1843 verstorbenen Fürsten *Carl Albrecht* von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, geb. am 19. Januar 1817, Wittwe des Grafen *Franz Erwin von Ingelheim*, zweite Gemahlin, jetzt Wittwe des am 11. März 1853 verstorbenen resign. Fürsten *Carl Anton Friedrich Mainrad Fidelis* von Hohenzollern-Sigmaringen.

---

*) Vergl. Königlich Preussischer Staats-Kalender für das Jahr 1856, Berlin, 8. S. 8, 9.
Gothaisches genealogisches Taschenbuch, 1830, S. 69, — 1848, S. 33, — 1851, S. 86, — 1855, S. 57—60, — 1856, S. 59—61.
Kamill Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser etc. S. 11—22.

II.

Behörden

in den

Hohenzollern'schen Landen.

A.

Königliche Behörden.*)

A. Verwaltungs-Behörden.

Regierung zu Sigmaringen.

1. Praesidium.

Se. Excellenz Hr. von Sydow, Wirklicher Geheimer Rath und Gesandter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (mit den Geschäften des Präsidiums beauftragt.)

---

2. Collegium.

Regierungs-Räthe.

Hr. Mock, Geh. Reg. Rath.
„ Viebig.
„ Graaf, Justitiarius.
„ Dr. Batzer, Med.-Rath.
„ Lampenscherf, kathol. Geistlicher und Schul-Rath, auch Stadt-Pfarrer.

Hr. Meyn v. Crousaz, Ober-Forstmeister, Referent in Forstsachen.
„ Keller, Ober-Bau-Inspector.

Regierungs-Assessoren.

Hr. Longard.
„ Favreau (beurlaubt).

Secretariat.

Hr. Steidel, Kanzlei-Rath, ältester Reg.-Secretair.

Landes-Casse.

Hr. Wienrich, Hauptmann, Rendant.

Ressort.

1. *Ober-Aemter.*

Ober-Amtmänner.	Ober-Amts-Secretaire.
Hechingen.	
Hr. Frhr. v. Frank.	Hr. Scholand.
Sigmaringen.	
„ Frhr. Raitz v. Frentz.	„ Schreiner.
Gammertingen.	
„ Stehle.	„ Pohl (ad int.)
Haigerloch.	
„ Emele.	„ Custodis.
Wald.	
„ Mock.	
Trochtelfingen, (Fürstl. *Fürstenbergischer* Bezirk.)	
„ Stelzer.	
Ostrach, (Fürstl. *Thurn-* und *Taxis'scher* Bezirk.)	
„ Widmann.	

2. *Bezirks-Cassen.*

Bezirke.	Rendanten.	
Hechingen.	Hr. Scholand (s. auch Ober-Aemter.)	
Sigmaringen.	(Mit der Landes-Casse verbunden.)	
Gammertingen.	Hr. Pohl (ad int.)	s. auch Ober-Aemter.
Haigerloch.	„ Custodis.	
Wald.	„ Mock (ad int.)	
Trochtelfingen.	„ Stelzer.	
Ostrach.	„ Widmann.	

---

3. *Ober-Amts-Physici und Wundärzte.*

In den Ober-Aemtern:

Hechingen.

Physici.	Wundärzte.
Hr. Dr. Gfrörer, Med.-Rath.	Hr. Dr. Bosch.

Sigmaringen.

Physici.	Wundärzte.
„ Dr. Schwarz, Kreis-Physicus, zugleich Irren-Arzt für die Hohenzollern'schen Lande. „ Dr. Riester, Phys. Verweser für die Herrschaft Achberg.	Hr. Rappold in Sigmaringen, zugleich Hebammen-Lehrer. „ Dreher in Krauchenwies. „ Failer in Langenenslingen.

Gammertingen. Trochtelfingen.

Physici.	Wundärzte.
„ Joach. Schmidt in Gammertingen, (ad int.)	„ Joach. Schmidt, Physicats-Verweser für Trochtelfingen. „ Sim. Schmidt in Gammertingen. „ Raeffle in Benzingen.

Haigerloch.

Physici.	Wundärzte.
Hr. Dr. Rehmann.	Hr. Steinhart in Dettingen. „ Stehle in Empfingen.

Wald. Ostrach.

„ Dr. Hafner in Wald. „ Acker in Ostrach.

---

4. *Landes- und Ober-Amts-Thierärzte.*

Hr. Kohler, Landes- und Ober-Amts-Thierarzt in Hechingen.

„ Eisele, desgleichen in Sigmaringen.

Hr. Deigentesch, Ober-Amts-Thierarzt in Trochtelfingen.

„ Steinmaier, desgleichen in Haigerloch.

„ Raible, desgleichen in Berenthal (für den Bezirk Wald).

---

5. *Bau-Beamte.*

Hr. Keller, Ober-Bau-Inspector (s. auch Regierungs-Collegium).

„ Zobel, Kreis-Baumeister in Hechingen.

---

6. *Gemeinde-Vorsteher in den vorzüglichsten Städten.*

Hr. Ruff, Stadtschultheiss in Hechingen.

„ Gastel, Bürgermeister in Sigmaringen.

---

7. *Besondere Anstalten.*

a. *Spar- und Leih-Casse für die Hohenzollern'schen Lande.*

Direction in Sigmaringen.

Syndicus. Hr. Graaf, Regierungs-Rath.
Rendant. „ Erath.
Ober-Buchhalter. „ Alt.

Curatorium.

Vorsitzender. Hr. Krieger, Hof-Kammer-Rath.

α. Haupt-Casse in Sigmaringen.

Haupt-Cassirer. Hr. Sautter, Regierungs-Secretair.

β. Filial-Casse in Hechingen.

Justitiarius. Hr. Dr. Schelling, Staats-Anwalt.
Rendant. „ Ribler (ad int.)
Cassirer. „ Walz.

b. *Straf-Gefängniss in Hornstein.*

Verwalter. Hr. Brunswicker (ad int.)

c. *Corrections-Haus in Habsthal.*

Verwalter. Hr. Kordeuter, Ober-Amts-Secretair (ad int.)

d. *Landes-Spital in Sigmaringen.*

Vorsitzender des Verwaltungs-Raths. Hr. Mock, Geh. Reg.-Rath (s. Regierungs-Collegium).
Erster Anstalts-Arzt. „ Dr. Schwartz, Ober-Amts-Physicus.
Vorsteherin. Schwester M. Theodula Metzger aus dem Orden der barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paul.

Die Katholische Geistlichkeit.

(Steht unter dem Erz-Bischof von Freiburg im Breisgau, zu dessen Sprengel die Hohenzollern'schen Lande gehören.)

Decanate.	Decane.
Haigerloch.	Hr. Göggel in Stetten. (Verweser.)
Hechingen.	„ Bulach, Geistlicher Rath.
Sigmaringen.	„ Engel in Hausen am Andelsbach (Verweser).
Veringen.	„ Wanner zu Hettingen.

Post-Behörde.

(Die Post-Anstalten stehen unter der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction zu Frankfurt a. M.)

Hr. v. Carlshausen, Postmeister in Sigmaringen.

B. Justiz-Behörden.

(Zum Ressort des Appellations-Gerichts in Arnsberg gehörig.)

Kreisgericht in Hechingen,

(mit der Gerichts-Deputation in Sigmaringen und den Gerichts-Commissionen in Gammertingen, Glatt, Haigerloch und Wald.).

Director. Hr. Fischer.

Kreisrichter.

Hr. v. Sallwürk, Kreisgerichts-Rath.

Hr. Dopfer, Kreisgerichts-Rath.
„ Schnell, desgleichen.
„ Werner, desgleichen.
„ Eisele, Kreisgerichts-Rath in Gammertingen.
„ Freusberg, Kreisgerichts-Rath.
„ Hipp.
„ Schiessle } in Sigmaringen.
„ Johow }
„ Diez in Wald.
„ Robert.
„ Fluhme in Sigmaringen.

Hülfsrichter.

Hr. Knapp, Gerichts-Assessor in Gammertingen.
„ Riefenthal, desgleichen in Glatt.
„ Evelt, Gerichts-Assessor.
„ Jul. Arndts, desgleichen in Glatt.
„ Diez, desgleichen in Sigmaringen.

Staats-Anwaltschaft.

Hr. Dr. Schelling, Staats-Anwalt.

Rechts-Anwalte.

Hr. Aicheler in Sigmaringen.
„ Bürkle, Justiz-Rath }
„ Dr. Mayer } in Hechingen.
„ Pfister }
„ Walk in Sigmaringen.

---

a) Vergl. Königlich Preussischer Staats-Kalender für das Jahr 1856. (Berlin, 8.) S. 739 u. f.

Archive.

Die Ausscheidung der Königlichen Staats-Archivalien aus den bisherigen Fürstlichen Haus- und Staats-Archiven und die Organisation der resp. Königlichen und Fürstlichen Archive ist in der Ausführung begriffen und mit derselben beauftragt:

Hr. Schwarzmann, Königl. Regierungs-Secretair und interimistischer Archivar.

Land-Gendarmerie.

In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Hohenzollern'schen Landen (S. Nr. XXI. Litt. A.), wurde Seitens des Chefs der Königlichen Gendarmerie

Hr. Offermann, Hauptmann der 8. Brigade der Land-Gendarmerie,

mit den Functionen des Gendarmerie-Officiers in den Hohenzollern'schen Landen beauftragt. [a])

Gegenwärtig ist zur Ausübung dieser Functionen in Sigmaringen stationirt:

Hr. v. Breitenbauch, Hauptmann der 8. Brigade der Land-Gendarmerie. [b])

---

[a]) Vergl. Königl. Preuss. Staats-Anzeiger. 1851. S. 403. Nr. 75.

[b]) Vergl. Rang- und Quartierliste der Königl. Preuss. Armee und Marine für das Jahr 1856. S. 374.

Militair.

Nach neuester Allerhöchster Bestimmung wird fortan eine Compagnie des zu Berlin garnisonirenden Königlichen Garde-Schützen-Bataillons die *Besatzung der Burg Hohenzollern* bilden.

Bataillons-Commandeur:

Hr. von Kalckstein, Major.

Gegenwärtig ist zur Besetzung der Burg Hohenzollern von dem erwähnten Bataillone bestimmt:

die vierte Compagnie: [a])

Hr. von Herzberg, Hauptmann und Compagnie-Chef.
„ von Mutius, Premier-Lieutenant.
„ von Stülpnagel, Seconde-Lieutenant.
„ von Wittken, „ „
„ von Montmollin, „ „

„ Dr. Raffel, Assistenz-Arzt.

Die Compagnie wechselt alljährlich mit einer anderen Compagnie des Königlichen Garde-Schützen-Bataillons.

---

*) Die vierte Compagnie des Königlichen Garde-Schützen-Bataillons hat sich am 18. August 1856 von Berlin nach den Hohenzollern'schen Landen begeben, um fortan auf der Burg Hohenzollern zu garnisoniren.

B.

Fürstlich Hohenzollern'sche Behörden.*)

Fürstlich Hohenzollern'sche Geheime Kanzlei.
(Zum Ressort derselben gehören alle Fürstliche Haus- und Familien-Angelegenheiten, und die oberste Leitung der Verwaltung des Fürstlichen Haus-Fideicommisses b) und des Fürstlichen Allodial-Vermögens.)

Chef.

Se. Excellenz Hr. von Weckherlin, Wirklicher Geheimer Rath.

Secretariat.

Hr. Lasser, Geh. Kanzlei-Secretair.

Der Fürstlichen Geheimen Kanzlei ist unmittelbar untergeordnet:

a) **Die Fürstlich Hohenzollern'sche Hofkammer.**
(In ihr Ressort gehört die obere Gesammtverwaltung des Fürstlichen Haus-Fideicommiss- und Allodial-Vermögens.)

Hofkammer-Director.

Se. Excellenz Hr. von Weckherlin, Wirklicher Geheimer Rath. (S. oben.)

Hofkammer-Räthe.

Hr. Frhr. von Godin, Geheimer Finanz-Rath.
„ Bilharz, Hofkammer-Rath.
„ Krieger, „ „
„ Stroppel, „ „
„ Karl, Hofkammer- und Forst-Rath.

Secretariat.

Hr. Widman, Hofkammer-Secretair.
„ Lasser, „ „ (s. oben.)
„ Arnold, Registrator.

Revisorat.

Hr. Schwarz, Rentmeister, Hofkammer-Revisor.
„ Fischer, „ „ „
„ Schnell, Hofkammer-Revisor.

Bau-Inspection.

Hr. Laur, Hofkammer-Bau-Inspector.

---

b) Das Fürstlich Hohenzollern'sche Hof-Kassenamt,

(als Central-Kasse des Allodial-Vermögens Sr. Hoheit des Fürsten).

Hr. Kieslich, Hofkassirer.

---

c) Das Fürstlich Hohenzollern'sche Haus- und Domanial-Archiv.

Hr. Stroppel, Hofkammer-Rath, Archivar (s. oben).

Der Fürstlichen Hofkammer sind unmittelbar unterstellt:

a) **Die Fürstlich Hohenzollern'sche Hofkammer-Kassen-Verwaltung,**

(als Central-Kasse des Fürstlichen Haus- und Fideicommiss-Vermögens).

Hr. Kieslich, Hofkammerkassirer (s. oben).

---

b) **Die Fürstlich Hohenzollern'schen Rentämter.**

Haigerloch, Hr. Harz, Rentmeister.
Hechingen, „ Schmidt, Domainenrath, Rentmeister.
Sigmaringen, „ Huber, Rentmeister.
Wald, „ Lesser, Domainenrath, Rentmeister.
Gammertingen, „ Müller, Rentamtsverweser.
Achberg, „ Lasser, Rentamtsverweser (s. oben).
Strassberg, „ Huber, Rentmeister (s. oben).

---

c) **Die Fürstlich Hohenzollern'schen Forst-Revierverwaltungen.**

Achberg, Hr. Feierle, Revierverwalter.
Beuron, „ Hutmacher, „
Friedrichsthal, „ Hurth, „
Hettingen, „ Karle, „
Neckarhausen, „ Pfister, „, Oberförster.
Krauchenwies, Otterswang-Igelswies, } „ Fürst, „

Sigmaringen,	Hr. Schreiber,	Revierverwalter.
Thiergarten,	„ Pfost,	„
Wald,	„ Bürkle,	„
Strassberg,	„ Karle,	„ (s. oben.)

---

d) Die Fürstlich Hohenzollern'sche Fabrikverwaltung Karlsthal.

Hr. Christ, Fabrikverwalter.

---

e) Die Fürstlich Hohenzollern'sche Hüttenverwaltung Lauchertthal.

Hr. Edele, Hüttenverwalter.

---

[a]) Nach einer Mittheilung der Fürstlich Hohenzollern'schen Hofkammer zu Sigmaringen.

[b]) Durch besonderen Vertrag zwischen Ihren Hoheiten den beiden Fürsten von Hohenzollern, nach deren Abdication, ist das Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Haus-Fideicommiss in den Besitz Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen übergegangen.

III.

Literatur
der
Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde.

Es folgt hier eine Uebersicht der älteren und neueren Werke, welche auf Geschichte, Genealogie, Landeskunde und Verwaltung Hohenzollern's Bezug haben.

Joh. Ulr. Pregitzer, teutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel, vorbildend des Teutschen Reichs, und desselben Stände, ersten Anfang, Fortbildung, Hoheit, Macht, Recht, und Freiheit. Auch der Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren, und derselben hohen Häuser, besonders des Hauses Hohenzollern, Ursprung, Würde und Herrlichkeiten. Auch mit viel schönen und netten Kupffern geziehret. Berlin. 1703. Fol.

E. G. Johler, Geschichte, Land- und Ortskunde der souveränen teutschen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Beiträge zur Geschichte von Schwaben. Aus gedruckten und geschriebenen Quellen für Freunde vaterländischer Geschichte gesammelt. Ulm. 1824. 8.

C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staats. Erster Theil. 1. und 2. Abth. Berlin und Stettin 1828. 8.

(S. 19, 90, 91, 94 u. f., 100 u. f., 232 u. f., 667.)

Fid. Bauer, Geschichte der Hohenzollern'schen Staaten Hechingen und Sigmaringen, von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung. Durchaus nach den Quellen bearbeitet. Mit vier Karten. 8 Hefte. Sigmaringen. 1834—1836. 8.

Fid. Baur, Beschreibung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Nach den neuesten Quellen bearbeitet. Stuttgart. 1838. 8.

Fid. Baur, historisch-kritische Untersuchung über den Ursprung und das Wachsthum des Fürstenhauses Hohenzollern. Mit einem genauen und treu aufgenommenen Stammbaum. Sigmaringen. 1839. 4.

Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1840, 1841, 1842. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Souveränen Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unterthänigst überreicht vom dirigirenden Geheimen Rath Dr. Schenck zu Schweinsberg. 4.

Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1843, 1844, 1845 und 1846. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Souveränen Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unterthänigst überreicht am 8. April 1847 vom dirigirenden Geheimen Rath Dr. Schenck zu Schweinsberg. 4.

J. Reiner, Genealogie des Hochfürstlichen Hauses

Hohenzollern. Ein Beitrag zur Geschichte desselben. Stuttgart und Sigmaringen. 1843. 8.

(Dieselbe kann nur als ein schwacher Beitrag angesehen werden und enthält zahlreiche Irrthümer.)

G. Schilling, Geschichte des Hauses Hohenzollern in genealogisch fortlaufenden Biographien aller seiner Regenten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, nach Urkunden und anderen authentischen Quellen. Leipzig. 1843. 8.

(Ungeachtet dieser „authentischen Quellen" enthält das Buch viel Fabelhaftes.)

Hof- und Adress-Handbuch des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, nebst einer Uebersicht des Organismus der Verwaltung und der geographischen Verhältnisse des Landes. Stuttgart und Sigmaringen. 1844. 8.

Eugen Schnell, historisch-statistische Zeitschrift für die beiden Fürstenthümer Hohenzollern. Aus dem historischen Nachlasse des verstorbenen Geheimen Raths von Schnell herausgegeben. Heft 1. Sigmaringen. 1845. 8.

Christoph Friedr. Stälin, Wirtembergische Geschichte. Zweiter Theil: Schwaben und Südfranken, Hohenstaufenzeit, 1080 — 1268. Stuttgart und Tübingen. 1847. 8. Dritter Theil ebendaselbst 1856.

Wir lassen jetzt die Reihe der Werke des Freiherrn von Stillfried-Rattonitz und des Dr. Traugott Märcker folgen, deren unermüdeten hochverdienstlichen

Forschungen es zuerst gelungen ist, das bisherige Dunkel in der älteren Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern zu erhellen und die Zeugen der Vergangenheit laut im Namen der durch Lüge und Fabel entstellten Wahrheit reden zu lassen. (S. oben: *Geschichtlicher Rückblick.)*

Rudolph Freiherr von Stillfried, Monumenta Zollerana. Quellensammlung zur Geschichte des erlauchten Hauses der Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg. Erster Theil. Halle a. d. S. 1843. gr. 4. — Monumenta Zollerana. I. Documenta. Volumen primum. Saec. XI. — XIII. Halis Saxonum. 1843.

(Nicht mehr im Buchhandel.)

Rud. Freiherr von Stillfried-Rattonitz, genealogische Geschichte der Burggrafen von Nürnberg. 2 Hefte. Görlitz. 1843. 1844. gr. 8. Auch unter dem Titel:

I. Die Burggrafen von Nürnberg im XII. Jahrhundert. Mit einer lithographirten Ansicht. Görlitz. 1843.

II. Die Burggrafen von Nürnberg im XIII. Jahrhundert. Mit einer lithographirten Ansicht. Görlitz. 1844.

Rud. Freiherr von Stillfried, Alterthümer und Kunstdenkmale des Erlauchten Hauses Hohenzollern. 5 Lieferungen. Stuttgart und Berlin. 1838—1845. gr. Fol.

Desselben Werkes: Neue Folge. 4 Lieferungen. Berlin. 1852. 1853. 1855. 1856. gr. Fol.

Rudolph Freiherr von Stillfried Rattonitz,

Stammtafel des Zollern-Nürnberg-Brandenburgischen Hauses, dem die Monarchen Preussens entsprossen. Aus archivalischen Quellen zusammengestellt. Berlin. 1847. Gr. Fol.

R. Freiherr von Stillfried und Dr. T. Maercker, Hohenzollerische Forschungen. Theil I. Schwäbische Forschung. Nebst einer Stammtafel und 22 sphragistischen Beilagen. Berlin. 1847. Gr. 8.

Auch unter dem Titel:

Erster Bericht über die im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs von Preussen in den Jahren 1845 und 1846 unternommenen Forschungen zur Aufklärung der älteren Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern, von R. Freiherrn von Stillfried und dem ihm zu diesem Behufe beigeordneten Dr. T. Maercker. Berlin. 1847..

(In der Einleitung — einem höchst interessanten Aufsatze — wird die Geschichte der genealogischen Lügner auf hohenzollern'schem Gebiete auseinandergesetzt, sodann im Abschnitt I. berichtet über die archivarischen Forschungen in dem Hohenzollern'schen Stamm-Archiv und dem Fürstlichen Haus- und Staats-Archiv zu Hechingen, in den Archiven der mit Zollern stammverwandten Häuser, in verschiedenen Schwäbischen und anderen Archiven, in dem Grossherzoglich Badischen General-Landes-Archive zu Carlsruhe und in Königlich Württembergischen Archiven und Bibliotheken. Im Abschnitt II. wird die Genealogie des Hauses Hohenzollern auf ihrem dermaligen Standpunkte, und zwar in neun Hauptstücken, behandelt, nämlich: 1) die

gemeinsamen Ahnen des Königlich Preussischen und Fürstlich Hohenzollerischen Hauses; — 2) die Hohenbergische Abzweigung; — 3) die Verzweigung des Zollerstammes in die Schwäbische und Fränkische Linie; — 4) die Schwäbische Linie bis zu ihrer Theilung unter den Söhnen Friedrich's des Erlauchten, im Jahre 1288; — 5) der Schalksburger Seitenzweig; — 6) der Hohenzollerische Hauptzweig bis zu seiner abermaligen Theilung im Jahre 1344; — 7) die Schwarzgräfliche Linie; — 8) die Strassburger Linie bis zur Erbtheilung vom Jahre 1402; — 9) die feindlichen Brüder Graf Friedrich der Oettinger und Graf Eitelfriedrich I. zu Zollern. — Es folgt eine Schlussbetrachtung über die Wiederanknüpfung der Bande zwischen der Schwäbischen und Fränkischen Linie des erlauchten Gesammthauses Hohenzollern.

Das gediegene Werk verdient den Dank aller derer, welche die hohe Bedeutung einer so bewährten genealogischen Untersuchung des Ursprunges eines welthistorischen Hauses erkennen; sie werden in ihm einen treuen Führer aus dem Chaos finden, das Fabel und Ungründlichkeit bisher über diesen wichtigen Theil der Geschichte verbreiteten.)

Rudolph Freiherr von Stillfried und Dr. Traugott Märcker, Monumenta Zollerana. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern:

1. Band. Urkunden der Schwäbischen Linie, 1095—1418. Berlin. 1852. Gr. 4.
2. Band. Urkunden der Fränkischen Linie, 1235—1332. Berlin. 1856. Gr. 4.

(Die Herausgabe dieses Urkundenbuches, welches sich unmittelbar an die „Hohenzollerischen Forschungen“ anschliessen sollte, ist — wie wir aus der Vorrede zum 1. Bande ersehen — durch die Stürme des Jahres 1848 unterbrochen und in der Folge durch die Ungunst der Verhältnisse längere Zeit verzögert worden. Die unterdessen in's Werk gesetzte Gründung eines Königlichen Haus-Archives hat die Herausgeber mit neuen Kräften und Mitteln ausgestattet. Den mächtigsten Impuls und die materielle Möglichkeit der Ausführung dieses Quellenwerkes in seiner gegenwärtigen Gestalt fanden sie indessen in der seltenen Treue eines erhabenen Monarchen für das Andenken seiner Ahnen, und in der wahrhaft Königlichen Munificenz, durch welche dieselbe fortdauernd bethätigt wird.

Die Bearbeitung des Stoffes anlangend, so wurden auch bei dem II. Bande, (zu welchem — wie uns dessen Vorwort belehrt — der II. Theil der „Hohenzollerischen Forschungen“ seiner Zeit als Commentar dienen wird), die bisher befolgten, durch die öffentliche Kritik approbirten, Grundsätze festgehalten, indem die Herausgeber ihr Augenmerk besonders darauf richteten: die diplomatischen Quellen in einem reinen kritisch geläuterten Urtexte dem fachgelehrten Publikum vorzulegen.

Mit Recht heisst es am Schlusse des Vorworts zum zweiten Bande: „Der Inhalt des Werkes giebt, seiner hohen Bestimmung entsprechend, den Sachkundigen Zeugniss von einem ausdauernden Streben zum Anbau

eines, trotz mannichfacher Versuche, bis jetzt fast wüst gelegenen Feldes der Wissenschaft.")

Paul Theodor Marck *(Dr. T. Märcker)*, das Stammschloss Hohenzollern, seine Gegenwart und Vergangenheit. Nebst einer Ansicht. Hechingen. 1846. 8.

(Nur die seltene geistreiche Darstellungsgabe des hochgelehrten Verfassers, der es versteht mit wenigen klaren Worten viel zu sagen, das „Hand und Fuss hat", machte es möglich, auf dem kleinen Raume weniger Bogen so viel des Interessanten, so reichen Stoff zum ernsten Nachdenken und so wichtige Fingerzeige zum weiteren Studium zu bieten. Der Leser wird in der anziehendsten Weise auf die Stammburg des erlauchten Herrscherhauses versetzt und übersieht den weiten Kreis des reichbelebten Landes, während er treue Belehrung empfängt über die Schicksale der Burg und die bisher so dunkele Geschichte ihrer ersten Bewohner.)

Paul Theodor Marck *(Dr. T. Märcker)*, H. Haas's Abenbergische Phantasieen über die Abstammung des Preussischen Königshauses von Hohenzollerischem Standpunkte beleuchtet. Berlin. 1853. 8.

(Diese Streitschrift bekämpft mit siegender Wahrheit ein Libell gegen die Zollerische Abstammung des Nürnberg-Brandenburg-Preussischen Hauses, welches kurz zuvor unter folgendem Titel erschienen ist:

H. Haas, der Rangau, seine Grafen und ältere Rechts-, Orts- und Landesgeschichte, mit neuen For-

schungen über die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg. Ein Beitrag zu des Freiherrn von Stillfried-Rattonitz Nürnbergischen Burggrafen und Hohenzollern'-schen Forschungen. Erlangen. 1853. 8.

Wir erwähnen hier des Zusammenhanges wegen einer zweiten denselben Gegenstand betreffenden Streitschrift, welche, aus der bewährten Feder eines gründlichen Forschers geflossen, unter nachstehendem Titel herausgegeben wurde:

Leopold Freiherr von Ledebur, der Rangau. Geographische Entgegnung auf die Schrift des H. Haas: „Der Rangau, seine Grafen etc.", mit neuen Forschungen über die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg. Berlin. 1854. 8.)

Als ein erster, wenn auch noch unbedeutender Versuch, die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen der oben genannten Freih. von Stillfried und Dr. T. Märcker in populärer Weise zu verarbeiten, verdient hier noch erwähnt zu werden:

H. A. H. Berduschek, Graf Albrecht von Hohenzollern-Hohenberg und sein Verhältniss zu K. Rudolph I. und K. Albrecht I. aus dem Hause Habsburg. Berlin. 1853. 8.

An die Reihe der vorstehenden, eine neue Aera in der Literatur der älteren Hohenzollern'schen Geschichte begründenden Werke des Freiherrn von Stillfried und

des Dr. T. Märcker schliessen sich auf würdige Weise die denselben Gegenstand betreffenden verdienstlichen Forschungen des Dr. A. F. Riedel, welche in folgenden Schriften niedergelegt sind:

Adolph Friedrich Riedel, zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des Preussischen Königshauses. Das Aufsteigen des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur Kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland. Berlin. 1851. Gr. 8.

A. F. Riedel, Graf Rudolph von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg in ihren Beziehungen zu einander. Eine in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 15. November 1852 gelesene Abhandlung. Berlin. 1853. 4.

A. F. Riedel, die Ahnherren des Preussischen Königshauses bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts. Eine in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 16. Februar 1854 gelesene Abhandlung. Berlin. 1854. 4.

A. F. Riedel, über den Ursprung und die Natur der Burggrafen von Nürnberg. Gelesen in der Königl. Akademie der Wissenschaften am 26. Juni 1854. 4.

Kamill Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser, nebst der Reihenfolge sämmtlicher Päpste. Mit den Wappen in Kupferstich. Leipzig 1854. Gr. 4.

(*Hohenzollern-Preussen.* S. 11—22.)

Ueber die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit der Krone Preussen sind die nachstehenden Schriften erschienen:

A. von Sallwürk (Regierungs-Präsident zu Sigmaringen), die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königreich Preussen, urkundlich dargestellt. Sigmaringen. 1850. 4.

(In einer Denkschrift wird von dem mehrfach anerkannten Successionsrechte des Preussischen Königshauses auf die Hohenzollern'schen Fürstenthümer gehandelt, sodann werden die Modalitäten des Abtretungs-Vertrages vom 7. December 1849 erörtert und von interessanten statistischen Notizen begleitet. Eine wichtige Beigabe ist der Bericht der Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Preussischen Staatsgebiete, vom 17. Januar 1850. Den Schluss bilden die auf die Besitzergreifung derselben bezüglichen Actenstücke.)

Leo Lacher, Friedrich Wilhelm IV., König von Preussen, in Sigmaringen, den 24., 25. und 26. August 1851. Mit Zeichnungen von *W. Laue.* Sigmaringen. 1851. 4.

(Eine lebendige und wahrheitsgetreue Darstellung, welche des wohlthuenden Eindrucks bei keinem Patrioten verfehlen kann.)

Georg von Viebahn, Erinnerungen aus Hohenzollern, Ueberblick des Gebietes, der Landesgeschichte,

der Wohnplätze, der Industrie und Verwaltung. Vorgetragen im wissenschaftlichen Vereine zu Berlin am 26. Februar 1853 und mit Anmerkungen begleitet. Berlin. 1853. 8.

(Ein ungewöhnlicher Reichthum der wichtigsten Notizen wird in dieser Schrift geboten, welche sich gründlich und sachkundig über alle Verhältnisse der Hohenzollern'schen Lande ausspricht.)

F. W. Schubert, die Einverleibung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Königsberg. 1853. 8.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu Seite 5 *Zeile* 11 *von unten.*

Unrichtig ist es, wenn häufig einer besonderen Linie Zollern von Zimbern Erwähnung geschieht. Eine Linie dieses Namens hat niemals bestanden, indem nur ein Graf von Zollern (Gottfried) sich „von Zimbern“ nannte.

Zu Seite 17 *Zeile* 4—12 *von unten.*

In ganz ähnlicher Weise hat Preussen im Jahre 1793 die Ausübung der Landeshoheit über die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth durch Abdication des letzten Markgrafen vertragsmässig an sich gebracht.

Zn Seite 19 *Zeile* 15 *von oben.*

Zur Beseitigung der schwankenden Orthographie des Namens der Hohenzollern'schen Herrschaft *Werstein*, *Wehrstein* oder *Wöhrstein* haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. December 1853 zu bestimmen geruhet, dass die ursprüngliche Schreibweise: „Werstein“ fortan consequent in Anwendung gebracht werden soll.

Vergl. Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 4. Januar 1854, betreffend die

Schreibweise des Namens der hohenzollern'schen Herrschaft Werstein.
Königl. Preuss. Staats-Anzeiger vom 15. Januar 1854. S. 77. No. 13.

Zu Seite 40 *Zeile* 7 *von oben u. f.*

Der Artikel X. des Vertrages vom 7. December 1849, wodurch die Aufrechthaltung der auf beiden Fürstenthümern ruhenden Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund ausgesprochen wird, ist in ganz gleicher Weise in dem Vertrage über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Preussen gefasst.

Zu Seite 47 *Zeile* 3 *von unten bis Seite* 48 *Zeile* 10 *von oben.*

Seite 47 Zeile 3 von unten ist
statt „vom 27. März" zu lesen: „vom **20.** März."

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1850 lautet:

Ich bestimme hierdurch, dass dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, in Meinen Staaten das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden soll, und beauftrage das Staats-Ministerium, die sämmtlichen Staatsbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 20. März 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg.

An das Staatsministerium.

(Vergl. A. v. Sallwürk, die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern etc. etc. S. 22.)

In der Botschaft, welche der Vice-Ober-Ceremonienmeister Sr. Majestät des Königs von Preussen, Freiherr von Stillfried-Rattonitz am 2. April 1850 Sr. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen in feierlicher Audienz überbrachte, heisst es:

„Seine Majestät haben geruhet, Höchst Ihnen und und den Erstgeborenen Ihres Hauses das Prädikat „Hoheit“ zu verleihen, Ihnen den Rang eines souveränen deutschen Fürsten zu garantiren und die Prärogative der nachgeborenen Prinzen des Königlichen Hauses zu sichern.“

(Vergl. A. v. Sallwürk a. a. O. S. 22.)

Zu Seite 106 *am Schlusse.*

Der Note a) ist hinzuzufügen:

S. auch: Bekanntmachung der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 8. November 1854, betreffend die Anmeldung von Forderungen bei den Unterpfandsbehörden zufolge des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollern'schen Landen vom 24. April 1854.

Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Sigmaringen 1854. S. 365, 366. Nr. 46.

Zu Seite 124 *Zeile* 7—12 *von unten.*

Die Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, d. d. Sigmaringen den 26 Februar 1852 bringt

die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollern'schen Lande vom 7. Januar 1852

zur allgemeinen Kenntniss und bemerkt:

dass mit dem 1. März 1852 sowohl das Königliche Commissariat, als die bisherigen Regierungen zu Sigmaringen und Hechingen ihre Functionen einstellen und letztere auf das mit diesem Tage einzusetzende neue Regierungs-Collegium in Sigmaringen übergehen würden;

dass die bisherigen Landeskassen zu Sigmaringen und Hechingen zu Einer Landes-Kasse vereinigt würden, welche ihren Sitz zu Sigmaringen habe.

Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 4, 5. Nr. 1.

Zu Seite 126 *Zeile* 10—18 *von unten.*

Die Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, d. d. Sigmaringen den 26. Februar 1852 bringt zur allgemeinen Kenntniss:

dass das bisherige Verordnungs- und Anzeige-Blatt in Sigmaringen, vom 26. Februar 1852 an, den Titel „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen" annehme und zum Publications-Organe der Behörden in den Hohenzollern'schen Landen diene. Mit dem-

selben werde unter dem Titel „Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt" ein Beiblatt herausgegeben, welches zum Einrücken von Bekanntmachungen der Behörden in speciellen Fällen und von Privatanzeigen diene.

Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen. 1852. S. 5. Nr. 1.

S. auch: Erlass der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. November 1853, betreffend die Controle der zwangspflichtigen Abonnenten der Gesetz-Sammlung.

Königlich Preussischer Staats-Anzeiger vom 18. Januar 1854. S. 93, 94. Nr. 15.

Zu Seite 400 *Zeile* 6 *von unten.*

Nach dem Worte „Regierung" ist hinzuzufügen: „zu Sigmaringen".

Zu Seite 462 *Zeile* 5 *von unten.*

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet: den bisherigen Regierungs-Rath Viebig zu Sigmaringen zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen.

Vergl. Königlich Preussischer Staats-Anzeiger vom 9. September 1856. S. 1737. Nr. 212.

Inhalt.

Seite

Vorwort v

I. Geschichtlicher Rückblick. — Insbesondere Uebersicht der Bildungsgeschichte und der Landeskunde des Hohenzollern'schen Staatsgebietes

A. Geschichtlicher Rückblick 1

B. Insbesondere Uebersicht der Bildungsgeschichte und der Landeskunde des Hohenzollern'schen Staatsgebietes . 18

II. Convocations-Patent zur Erbhuldigung der Hohenzollern'schen Lande, vom 23. Juli 1851 27

III. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, unterzeichnet zu Berlin am 7. December 1849 33

IV. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850 . 50

V. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850 52

Seite

VI. Königlicher Hausorden von Hohenzollern.

A. Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851 55

B. Uebertragung des Vorsitzes im Capitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an den Prinzen Friedrich von Preussen 66

VII. Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollern'schen Häuser 68

VIII. Vernehmung der Mitglieder der Hohenzollern'schen Fürstenhäuser als Zeugen in Untersuchungssachen 71

IX. Theilnahme an der Repräsentation

A. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851 72

B. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851 75

C. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851 77

D. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853 78

E. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854 80

F. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855 86

X. Regulirung der oberen richterlichen Instanzen, nach der Verordnung vom 4. Juli 1850 87

XI. Einführung der Gesetze über die Organisation der Gerichte, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen, das Verfahren in Civilprozessen u. s. w. 92

Seite

XII. Verbesserung des Unterpfandswesens 98

XIII. Theilweise Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande 107

XIV. Abänderung einiger Vorschriften wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande 109

XV. Fernere Abänderung der Vorschriften wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande 111

XVI. Organisation der Verwaltungsbehörden nach der Verordnung vom 7. Januar 1852 und den ergänzenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1854 113

XVII. Publication der Gesetze. — Einführung eines besonderen Amtsblattes. — Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes 125

XVIII. Pensionsbeiträge der früher Hohenzollern'schen in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten . . . 131

XIX. Einführung der Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reise- und Umzugskosten bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollern'schen Landen 134

XX. Regelung der Verhältnisse der Staatsdiener 136

XXI. Anderweitige Einrichtung der Gendarmerie.

A. Allerhöchster Erlass vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern 139

B. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30. December 1820 141

C. Dienst-Instruction für die Gendarmerie. Vom 30. December 1820. (§§. 1—23 incl. und §. 29.) 157

D. Auszug aus den Dienst-Instructionen der Gendarmerie vom 28. August 1840 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und vom 6. November 1835 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, zur öffentlichen Kenntniss gebracht

Seite

durch die Bekanntmachung des Königlichen Commissärs in den Hohenzollern'schen Landen, d. d. Sigmaringen, den 15. September 1851 172

E. Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, in Betreff der vorstehenden Verordnungen und Dienst-Instructionen, so wie der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Hohenzollern'schen Landen, — d. d. Sigmaringen, den 15. September 1851 194

XXII. Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 und der späteren über das Lotteriewesen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen 196

XXIII. Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande.

A. Allerhöchster Erlass vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen. 199

B. Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen 200

𝔄. Sparkassenbuch der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande 240

𝔅. Kassenschein der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande 241

ℭ. Recognitionsschein 242

𝔇. Zins-Kupon No. 1. des Kassenscheins der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande. 243

𝔈. Talon zu dem Kassenscheine der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande . . . 244

𝔉. Uebersicht über die allmälige Tilgung eines Rentenkapitals von 100 Gulden bei regelmässiger Zahlung einer Jahresrente von 6 bis 20 oder 25 Procent 245

C. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betref-

Seite

fend das Statut der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854 248

XXIV. Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 14. Mai 1855 249

XXV. Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. — Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen. — Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen 262

XXVI. Allerhöchster Erlass vom 5. September 1855, betreffend die Behandlung mehrerer Strassenstrecken in den Hohenzollern'schen Landen als unmittelbare resp. mittelbare Staatsstrassen 266

XXVII. Polizeiwesen.

A. Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 an sämmtliche Königliche Regierungen, so wie an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin etc., betreffend die Erfordernisse zur Gültigkeit der von den Bezirks-Regierungen erlassenen polizeilichen Vorschriften 268

B. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 28. October 1852, in Betreff des Reglements vom 30. September 1852 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen und der Dienst-Instruction für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1852 . . 271

C. Verfügung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 4. December 1852, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverordnungen nach Maassgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 . . 274

Seite

D. Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850 276

E. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 17. October 1852, die Strafbestimmungen für die Umgehung der Feldpolizei-Ordnung vom 9. November 1847 betreffend. 282

F. Ministerial-Erklärung vom 24. December 1854, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preussen und Württemberg wegen des polizeilichen Schutzes auf den Gränzen der Hohenzollern'schen Lande gegen Württemberg 284

XXVIII. Militairwesen.

A. Bekanntmachung des Königlichen Commissarius in den Hohenzollern'schen Landen, die Bildung der Landwehr - Compagnie - und Aushebungs - Bezirke, resp. der Militair-Kreis-Ersatz - und Departements-Ersatz - Commissionen in den Hohenzollern'schen Landen betreffend, d. d. Sigmaringen den 12. August 1851 290

B. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 5. Juni 1852, die veränderte Abgränzung der Landwehr - Compagnie- und Militair - Aushebungs - Bezirke in den Hohenzollern'schen Landen betreffend 295

XXIX. Gemeindewesen.

A. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 15. Januar 1852, das Gemeinde-Rechnungswesen betreffend 298

B. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juni 1852, betreffend die Ungültigkeit von Capitalien-Aufnahmen der Gemeinden, insofern sie nicht zu Abtragung anderer abgekündeter Capitalien und zur Tilgung der Gemeindeschulden dienen 300

Seite

C. Verordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 7. Mai 1852, betreffend die nun wieder an die Gemeinden überwiesene Führung der Grundbücher 301

XXX. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 16. Juli 1854, betreffend die Zerstückelung der Grundstücke 305

XXXI. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1852, das Verfahren bei Auswanderungen betreffend 307

XXXII. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. März 1853, die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1842 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft eines Preussischen Unterthans für die Hohenzollern'schen Lande betreffend 310

XXXIII. Postwesen.

A. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 31. Mai 1852, den Beitritt der Hohenzollern'schen Posten zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend 312

B. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 18. September 1852, den revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 betreffend 315

C. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1856, den Nachtrag zu dem Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 betreffend . . . . , . . . 317

XXXIV. Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1852, die Einführung der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica in den Hohenzollern'schen Landen und der Sigmaringer Apotheker-Ordnung im Fürstenthume Hechingen betreffend . . , ... 319

Seite

XXXV. Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegium's zu Coblenz vom 10. April 1853, betreffend die Maturitätsprüfungen in den Hohenzollern'schen Landen. 323

XXXVI. Allerhöchste Ordre vom 8. December 1851, die dem Justiz-Minister ertheilte Ermächtigung zu Genehmigung von Arrogationen und Adoptionen in den Hohenzollern'schen Landen betreffend 325

XXXVII. Forst- und Jagdwesen.

A. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 16. Juli 1852, das Verbot der Jagdausübung während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes betreffend 327

B. Gesetz vom 2. Mai 1853, Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten für gewisse Waldgattungen betreffend 328

C. Jagdpolizei - Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853 330

XXXVIII. Bezug der Zehnten.

A. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Juni 1851, den Zehntbezug betreffend 334

B. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juli 1852, den Bezug der Pfarrei - Einkünfte im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern - Hechingen betreffend . . 335

C. Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1853, betreffend die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848, hinsichtlich der Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern - Hechingen zustehenden Allmand- und Kleinzehnten 338

Seite

XXXIX. Münzwesen.

A. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen, die Annahme der kleinen Preussischen Münzstücke bei den Königlichen Kassen betreffend, d. d. Sigmaringen den 21. März 1852 340

B. Allerhöchster Erlass vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, so weit dieselben in den Hohenzollern'schen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort ausser Kurs gesetzt werden . . . 342

C. Allerhöchster Erlass vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfusse für die Hohenzollern'schen Lande 344

D. Münz-Convention zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, unterzeichnet zu München am 25. August 1837 347

E. Besondere Uebereinkunft zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Scheidemünze betreffend, unterzeichnet zu München am 25. August 1837 357

F. Uebereinkunft zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, so wie der freien Stadt Frankfurt, zur Ausführung der Bestimmungen, worüber sich die in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigt haben, unterzeichnet zu München am 30. März 1839 . 361

G. Uebereinkunft zwischen den Staaten des süddeut-

Seite

schen Münzvereines über ein neues Ausmünzungs-Quantum von zwölf Millionen Gulden, unterzeichnet zu München am 1. Juli 1842 363

H. Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, unterzeichnet zu Dresden am 30. Juli 1838 366

I. Münz-Cartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, unterzeichnet zu Carlsruhe am 21. October 1845 381

XL. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 1. October 1852, betreffend das Vollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen . . . 388

XLI. Gewerbewesen. — Steuern und Zölle.

A. Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853, betreffend die Einholung von Gewerbe-Concessionen. 392

B. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 3. April 1855, die Ertheilung von Gewerbescheinen betreffend 394

C. Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 23. April 1854, betreffend die unbefugte Ausübung eines Handwerks. 400

D. Polizei-Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 19. October 1853, betreffend den Verkauf von Fleisch und den Ausschank von Bier, so wie die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Taxen 402

E. Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollern'schen Landen 404

F. Gesetz vom 7. Mai 1856, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile gelten-

Seite

den Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollern'schen Landen. 412

G. Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 5. November 1852, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande . 416

H. Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 8. Juni 1852, betreffend die Controlirung der aus dem Grostherzogthume Baden in das Gebiet des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zur Ein- oder Durchfuhr stattfindenden Branntwein- und Weingeisttransporte 419

I. Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 27. Januar 1853, betreffend die Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter 421

K. Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 22. December 1853, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstrassen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz. 428

L. Gesetz vom 17. Mai 1856, wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollern'schen Landen 430

M. Gesetz vom 21. Mai 1856, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollern'schen Landen 445

Anhang.

Seite

I. Genealogie.

A. Königliches Haus 453

B. Fürstliches Haus Hohenzollern 460

II. Behörden in den Hohenzollern'schen Landen.

A. Königliche Behörden 462

B. Fürstlich Hohenzollern'sche Behörden 472

III. Literatur der Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde 476

Berichtigungen und Nachträge 488

Druck von A. Martens in Berlin.



